

  
**KIRCHLICHES AMTSBLATT**  
FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

160. Jahrgang  
2018



	Seite	Seite	
<b>A</b>			
Admissio: .....	11, 148	Austritt aus Kirchen, Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) - Änderung: .....	149
Adveniat Aktion 2018:		AVO Mainz:	
Aufruf der deutschen Bischöfe: .....	139	Änderungen der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz: .....	75, 94 ff
Hinweise zur Durchführung: .....	140 f	Berichtigung der Änderung der Arbeitsvertragsordnung: .....	140
Afrikatag 2019, Aufruf zur Kollekte für Afrika: .....	147		
Allerseelen-Kollekte, 2. November 2018,			
Durchführung: .....	130		
Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz: .....	135		
Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie (KARL): .....	120 ff		
Anbetungstage in Schönstatt, Einladung: .....	13	Baubudget 2019, Antragsfrist bis zum 1. Mai 2018: .....	43
Anlageausschuss: .....	43	Baumaßnahmen: Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz: .....	126 ff
Anschriften: .....	12, 18, 54, 60, 78, 100, 133, 137, 144, 149	Begegnungstag der Religionslehrer: .....	78, 88
Anzeige: .....	14, 18, 55, 88, 101	Berichtigung, Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz: .....	140
Änderung Austritt aus Kirchen, Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG): .....	149	Beschlüsse von Inkraftsetzung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017: .....	5 ff
Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz): .....	75, 94 ff	der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom 07. Dezember 2017: .....	63 f
-Berichtigung für die Änderung der Arbeitsvertragsordnung: .....	140	der Regionalkommission Mitte der Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017: .....	64
Änderung der Ausführungsregelung zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM): .....	16	der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018: .....	64 ff
Änderung der Ordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie: .....	40 ff	der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018: .....	103 ff
Änderung Zweite Änderung der Ordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie: .....	81 f	der Regionalkommission Mitte der Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018: .....	118
Änderung des Wirtschaftsjahrs für die Pfründeerhebung und -abrechnung ab dem 01.01.2018: .....	17	Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates: .....	2 f
Änderung Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO- Mainz): .....	89 ff	Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates baden-württembergischer Anteil: .....	3
Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate als Broschüre veröffentlicht: .....	79	Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates hessischer Anteil: .....	2 f
Arbeitsvertragsordnung, Änderung für das Bistum Mainz (AVO Mainz): .....	75, 94 ff	Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates rheinland-pfälzischer Anteil: .....	3 f
-Berichtigung der Änderung der Arbeitsvertragsordnung: .....	140	Besetzung der Bistums-KODA Mainz: .....	15, 135
Aufhebung der Bischof-Adolf-Fürstenberg-Stiftung mit Sitz in Mainz: .....	140	Bestellung von Druckschriften: .....	48, 54, 60 f, 100 f, 137, 146
Aufruf der deutschen Bischöfe:		Bestellungen von Schriften der Deutschen Bischofskonferenz: .....	135
zur Adveniats-Aktion 2018: .....	139	BDKJ- Mainz, 72-Stunden-Aktion: .....	149
zur Aktion Dreikönigssingen 2019: .....	139 f	Bischof-Adolf-Fürstenberg-Stiftung, Sitz in Mainz, Aufhebung: .....	140
zum Caritas-Sonntag 2018: .....	89	Bischof, Erlasse: .....	2 ff, 15 f, 21 ff, 39 ff, 53, 63 ff, 81 f, 89 ff, 103 ff, 120 ff, 135, 140
zum Diaspora-Sonntag 2018: .....	119 f	Bischofskonferenz, allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz: .....	135
zur Fastenaktion Misereor 2018: .....	1	Bischöfe, deutsche, Verlautbarungen: .....	1 f, 39, 57, 89, 119 f, 135, 139 f
zur Palmsonntagskollekte 2018: .....	1 f	Bischöfe, deutsche,	
zur Pfingstaktion Renovabis: .....	57	Aufruf zur Adveniat-Aktion 2018: .....	139
zum Sonntag der Weltmission 2018: .....	119		
Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018: .....	39		
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019): .....	147		

	Seite
Bischöfe, deutsche, Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2019: .....	139 f
Bischöfe, deutsche,	
Aufruf zum Caritas-Sonntag 2018: .....	89
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2018: .....	119 f
Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2018: .....	1
Aufruf zur Palmsonntags-Kollekte 2018: .....	1 f
Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 2018: .....	57
Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2018: .....	119
Bischof: Hirtenwort zur Fastenzeit 2018: .....	17
Bischofskonferenz: Bestellungen von Schriften der Deutschen Bischofskonferenz: .....	54
Bistums-KODA:	
Besetzung der Bistums-KODA: .....	15, 135
Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA	54 f
<b>C</b>	
Caritas-Sonntag 2018,	
Aufruf der deutschen Bischöfe: .....	89
Caritasverband:	
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017: .....	5 ff
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. Dezember 2017: .....	63 f
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017: .....	64
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018: .....	64 ff
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018: .....	103 ff
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018: .....	118
Caritas-Worms-Förderstiftung Errichtung: .....	82
Caritas-Worms-Förderstiftung Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung: .....	82 ff
<b>D</b>	
Datenschutz: .....	60
Datenschutzgerichtsordnung kirchlich (KDSGO): .....	70 ff
Datenschutz (KDG)Kirchliches Datenschutz Gesetz in der Fassung des einstimmigen Beschlusses d. Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017: .....	21 ff
Datenschutzstelle (gemeinsame) und gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier: .....	16
Datenschutzstelle, Gesetz über die Einrichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz (GbDS): .....	69 f
Datenschutz in Kirchengemeinden: .....	100
Dekret, allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz: .....	135
Dekret über die Profanierung der Kapelle im Gemeindezentrum „Begegnungsstätte“ Rodgau: .....	39
Deutscher Caritasverband:	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017: .....	5 ff
Beschluss, Inkraftsetzung der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom 07. Dezember 2017: .....	63 f
Beschluss, Inkraftsetzung der Regionalkommission Mitte der Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017: .....	64
Beschluss, Inkraftsetzung der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018: .....	64 ff
Beschluss, Inkraftsetzung der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018: .....	103 ff
Beschluss, Inkraftsetzung der Regionalkommission Mitte der Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018: .....	118
Diakone und Priester: Exerzitien: .....	13
Diaspora-Aktion 2018,	
Hinweise zur Durchführung: .....	130 f
Diaspora-Sonntag 2018. Aufruf der deutschen Bischöfe: .....	119 f
Diözesandatenschutzbeauftragte (gemeinsame) und gemeinsame Datenschutzstelle der (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier: .....	16
Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse: .....	2 ff
Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse für hessischen Anteil: .....	2 f
Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse für baden-württembergischen Anteil: .....	3
Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse für rheinland-pfälzischer Anteil: .....	3 f
Diözese Mainz,	
Wirtschaftsplan 2018 (Kurzfassung): .....	4 f
Dreikönigssingen 2019,	
-Aufruf der deutschen Bischöfe: .....	139 f
-Hinweise: .....	141 f
Druckschriften, Bestellung: 48, 55, 60 f, 100 f, 137, 146	
Durchführung der Allerseelen-Kollekte am 2. November 2018: .....	130
Durchführung, Hinweise, der Missio-Aktion 2018: .....	129 f
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018: .....	140 f
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018: .....	58 f

	Seite		Seite
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018: .....	130 f	Gemeinsame Datenschutzstelle und gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier: .....	16
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018: .....	10	Gesetz über die Errichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz (GbDS): .....	69 f
<b>E</b>			
Einführung des neuen Lektorars, Gottesdienstmodelle .....	97	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017: .....	21 ff
Einigungsstelle nach MAVO für das Bistum Mainz Wechsel des Vorsitz: .....	86	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO Bistum Mainz): .....	89 ff
Einladung zu den Anbetungstagen in Schönstatt: .....	13	Gestellungsgelder für Ordensangehörige: .....	76
Errichtung der St. Vinzenz Stiftung Heppenheim: .....	43	Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektorars: .....	97
Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs: .....	2 ff, 15 f, 21 ff, 39 ff, 53, 63 ff, 81 f, 89 ff, 103 ff, 120 ff, 135, 140	Gottesdienstteilnehmer, sonntags, -Zählung am 25. Februar 2018: .....	10
Errichtung der Caritas-Worms-Förderstiftung: .....	82	-Zählung am 11.11.2018: .....	135
Erstkommunionskinder, Gabe 2019: .....	145	<b>H</b>	
Erwachsenenfirmung am 24. Februar 2018 im Mainzer Dom: .....	12 f	Haushaltspläne für das Jahr 2019: .....	76
Erwachsenenfirmung am 26. Januar 2019 im Mainzer Dom: .....	137, 144 f	Heppenheim: Errichtung der St. Vinzenz Stiftung: .....	43
Erwachsenentaufe am 17. Februar 2018, Feier der Zulassung: .....	12	Heppenheim: Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung „St. Vinzenz Stiftung“: .....	43 ff
Erwachsenentaufe am 09. März 2019, Zulassungsfeier im Mainzer Dom: .....	144 f	Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungs-Gemeinschaften des öffentlichen Rechts (KR-WAG), Änderung: .....	149
Exerzitien für Priester und Diakone: .....	13	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019: .....	141 f
<b>F</b>			
Fastenaktion Misereor 2018: Aufruf der deutschen Bischöfe: .....	1	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018: .....	140 f
Fastenzeit 2018: Hirtenwort des Bischofs: .....	17	der Aktion Renovabis 2018: .....	58 f
Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe am 17. Februar 2018 im Mainzer Dom: .....	12	der Diaspora-Aktion 2018: .....	130 f
Fernkurs: Würzburger Fernkurs: .....	55	der Missio-Aktion 2018: .....	129 f
Festlegung der Visitationen für die nächsten Jahre: .....	53	der Palmsonntagkollekte 2018: .....	10
Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz: .....	76	Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2018: .....	17
Firmenspendung und Visitation im Jahr 2019: .....	75 f	<b>I</b>	
Firmungen Erwachsene 24. Februar 2018: .....	12 f	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12.10.2017: .....	5 ff
Firmungen Erwachsene 26. Januar 2019: .....	137, 144 f	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. Dezember 2017: .....	63 f
Firmungen, Gabe der Gefirmten 2019: .....	145 f	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017: .....	64
Fußball-WM 2018, Übertragung: .....	53	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018: .....	64 ff
<b>G</b>			
Gabe der Erstkommunionskinder 2019: .....	145	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbandes vom vom 14. Juni 2018: .....	103 ff
Gabe der Gefirmten 2019: .....	145 f		
GbDS, Errichtung einer betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz: .....	69 f		
Gebetstag für Missbrauchsopfer: .....	96		
Gedenktag Maria Mutter der Kirche: .....	61		
GEMA Neuer Rahmenvertrag: .....	76		
Generalvikar, Verordnungen: .....	8 ff, 16 f, 43 ff, 53, 57 ff, 76 f, 82 ff, 96 f, 126 ff, 135, 140 ff, 147		

Seite	Seite
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Deutschen Caritasverbände vom 21. Juni 2018: ..... 118	M
<b>K</b>	
Kapitalanlagerichtlinie: (KARL): ..... 120 ff	
Kardinal Karl Lehmann: ..... 49 ff	
Karl Kardinal Lehmann: ..... 49 ff	
KARL - Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie: ..... 120 ff	
Katholikentagskollekte 2018, Aufruf: ..... 39	
Katholische Theologie: Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang: ..... 40 ff	
Katholische Theologie: Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang: ..... 81 f	
KDG Kirchliches Datenschutz Gesetz in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017: ..... 21 ff	
KDSGO	
Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung: ..... 70 ff	
Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO): ..... 70 ff	
Kirchliches Datenschutz (KDG) Gesetz in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017: ..... 21 ff	
Kirchliche Mitteilungen: ..... 11 f, 17 f, 47 f, 54 f, 59 ff, ..... 77 ff, 87 f, 97 ff, 131 ff, 135 ff, 143 ff, 147 ff	
Kirchen-Diözesansteuerrat, Beschlüsse: ..... 2 ff	
Kirchen-Diözesansteuerrat, Beschlüsse baden-württembergischer Anteil: ..... 3	
Kirchen-Diözesansteuerrat, Beschlüsse hessischer Anteil: ..... 2 f	
Kirchen-Diözesansteuerrat, Beschlüsse rheinland-pfälzischer Anteil: ..... 3 f	
Kirchengemeinden Datenschutz: ..... 100	
Kirchengemeinden: Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz: ..... 126 ff	
KODA: Besetzung der Bistums-KODA Mainz: ..... 15, 135 Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA: ..... 57 f	
Kollekte:	
-Afrikatag 2019: Aufruf zur Kollekte: ..... 147	
-Allerseelen-Kollekte am 02. November 2018, Durchführung: ..... 130	
KRWAG: Hessisches Gesetz zur Regelung des Aus- tritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschau- ungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Änderung: ..... 149	
Kurse des TPI: ..... 13 f, 48, 78 f, 101, 133 f, 137 f, 149 f	
Kurzfassung: Wirtschaftsplan 2018 der Diözese Mainz: ..... 4 f	
<b>L</b>	
Lehmann: Karl Kardinal Lehmann: ..... 49 ff	
Lektionar Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektionars: ..... 97	
<b>M</b>	
Maria Magdalena, Präfation zum Fest: ..... 96	
Maria Mutter der Kirchen Gedenktag: ..... 61	
MAVO Bistum Mainz, Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz: ..... 89 ff	
Wechsel im Vorsitz der ständigen Einigungsstelle ..... 86	
Misereor-Fastenaktion 2018:	
Aufruf: ..... 1	
Missioaktion 2018, Hinweise zur Durchführung: ..... 129 f	
Missbrauchsopfer Gebetstag: ..... 96	
Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) Gesetz zur Änderung: ..... 89 ff	
<b>N</b>	
Nachtrag zum Erlass des Bischofs: ..... 15 f	
<b>O</b>	
Ordensangehörige: Gestellungsgelder: ..... 76	
Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz, Vergütungstabelle (Stunden- Entgelte) ab 01.03.2018 bis 31.03.2019: ..... 131	
ORKM: Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten des Bistums Mainz: ..... 16	
<b>P</b>	
Palmsonntagskollekte 2018: ..... 1 f, 10	
Pfarrgemeinderatswahlen am 9./10. November 2019: ..... 88	
Pfingstaktion Renovabis 2018:	
Aufruf der deutschen Bischöfe: ..... 57	
Pfründeuerhebung und -abrechnung: Änderung des Wirtschaftsjahrs ab 01.01.2018: ..... 17	
Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena: ..... 96	
Priester und Diakone: Exerzitien: ..... 13	
Profanierung einer Kapelle, Gemeindezentrum in Rodgau ..... 39	
Public Viewing Fußball-WM in Pfarreien ..... 53	
Punktquote für Finanzzuweisung, Festsetzung, an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz: ..... 76	
Personalchronik:	
A. <i>Geistliche</i>	
Admissio: ..... 11, 148	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden: ..... 78, 98, 132, 144, 148	
Beauftragungen: ..... 11, 47, 54, 59 f, 77, 98, ..... 132, 136, 143, 148	
Beauftragungen zur Ausspendung der Hl. Eucharistie: ..... 11	
Beauftragungen zur Verkündigung des Wortes Gottes: ..... 11	
Berufungen: ..... 143	
Beurlaubungen: ..... 17, 78, 98, 144	
Emeritierungen: ..... 11, 97, 143	

Seite	Seite
Ernennungen: ..... 11, 17, 47, 54, 59, ..... 77, 87, 97, 131 f, 135 f, 143	Studiengang: Zweite Änderung der Prüfungs-ordnung katholische Theologie: ..... 81 f
Ernennung eines Offizials: ..... 87	Siegelverlust und Kraftloserklärung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim Christkönig: ..... 78
Ernennung von Geistlichen Räten: ..... 148	
Entpflichtungen: ..... 11, 78, 87, 98, 132, ..... 136 f, 143 f, 148	Stiftungen: Bischof-Adolf-Fürstenberg Stiftung, Sitz in Mainz, Aufhebung: ..... 140
Freistellungen: ..... 77, 98	Errichtung der Caritas
Inkardinationen: ..... 98	Worms-Förderstiftung: ..... 82
Neuprister: ..... 98	Caritas Worms-Förderstiftung Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung: ..... 82 ff
Ordinationen: ..... 60, 87	
Ruhestandsversetzungen: ..... 11, 47, 54, 60, 78, ..... 98, 132, 144, 148	Stiftungen: Errichtung der
Sterbefall: ..... 11, 17, 54, 78, 132 f, 144, 148	St. Vinzenz Stiftung Heppenheim: ..... 43
Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel: ..... 11, 97	St. Vinzenz Stiftung Satzung der
Versetzungen: ..... 98	rechtsfähigen kirchlichen Stiftung: ..... 43 ff
<i>Dekan/stellv. Dekan</i>	Stunden: 72- Stunden-Aktion BDKJ Mainz: ..... 149
Ernennung eines Dekans: ..... 77, 87, 148	Stellenausschreibungen:
Ernennung eines Stellvertretenden	
Dekans: ..... 77, 87, 148	<i>Dekanatsreferent/-innen</i>
<i>B. Laien:</i> ..... 47, 133, 137, 148	Dekanat Offenbach: ..... 53
Berufungen: ..... 144	
Ernennungen: ..... 54	<i>Pastoralreferenten/-innen</i>
<i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen</i>	Dekanat Alzey- Gau Bickelheim: ..... 53
Beauftragungen: ..... 12, 17 f, 48, 54, 60, 99, 133	Dekanat Darmstadt: ..... 142, 147
Ernennungen: ..... 99	Dekanat Dreieich: ..... 142
Namensänderung: ..... 133	Dekanat Gießen: ..... 142
<i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen</i>	Dekanat Mainz-Stadt: ..... 142
Beauftragungen: ..... 18, 48, 99, 133, 149	Dekanat Offenbach: ..... 53
Beurlaubungen: ..... 100, 133, 149	Dekanat Worms: ..... 142
Ernennungen: ..... 87 f, 99, 148	Bischöfliches Ordinariat Mainz/
Ruhestandversetzungen: ..... 12, 48, 100	Dezernat Jugendseelsorge: ..... 58
Sterbefall: ..... 54	Bischöfliches Ordinariat Mainz/
Versetzungen: ..... 99 f	Dezernat Seelsorge: ..... 142
<i>Pfründerhebung und -abrechnung, Änderung des Wirtschaftsjahres</i> ..... 17	
R	T
Reisekostenvergütung: Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekosten-Vergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM): ..... 16	Taufe Erwachsener, Feier der Zulassung 2018: ..... 12
Religionslehrer: Begegnungstag: ..... 78, 88	Taufe Erwachsener 09. März 2019, Zulassungsfeier im Mainzer Dom: ..... 129
Renovabis, Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018: ..... 58	TPI, Kurse: ..... 13 f, 48, 78 f, 101, 133 f, 137 f, 149 f
Renovabis 2018, Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion: ..... 57	
S	U
Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen Caritas-Worms-Förderstiftung: ..... 82 ff	Urlaubsvertretungen: ..... 8 ff
Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Recht „St. Vinzenz Stiftung“: ..... 43 ff	Übertragung der Fußball-WM 2018: ..... 53
Schönstatt: Einladung zu den Anbetungstagen: ..... 13	
Studiengang: Änderung der Prüfungsordnung katholische Theologie: ..... 40 ff	
V	
Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 01.03.2018 bis 31.03.2019: ..... 131	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe: ..... 1 f, 39, ..... 57, 89, 119 f, 135, 139 f	
Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA ..... 54 f	
Verordnungen des Generalvikars: ..... 8 ff, 16 f, 43 ff, 53, ..... 57 f, 76 f, 82 ff, 96 f, 126 ff, 135, 140 ff, 146	

Seite

Visitationen: Festlegung für die nächsten Jahre: .....	53
Visitations- und Firm spendung 2019: .....	75 f
Vorsitz der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für das Bistum Mainz Wechsel: .....	86

W

Wahlen: Pfarrgemeinderatswahlen am 9./10. November 2019: .....	88
Warnung: .....	58, 76 f
Wechsel im Vorsitz der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für das Bistum Mainz: .....	86
Weltmissionssonntag 2018, Aufruf der deutschen Bischöfe: .....	119
Wirtschaftsjahr, Änderung für die Pfrunderhebung und -abrechnung .....	17
Wirtschaftsplan 2018 (Kurzfassung) der Diözese Mainz: .....	4 f
Woche für das Leben vom 24. Bis 21. April 2018: .....	18
Würzburger Fernkurs: .....	55

Z

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - am 25. Februar 2018: .....	10
- am 11.11.2018: .....	135
Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 09. März 2019 im Mainzer Dom: .....	144
Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz: .....	126 ff
72-Stunden-Aktion BDKD Mainz .....	149



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 15. Januar 2018

Nr. 1

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018). – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Wirtschaftsplan 2018 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017. – Urlaubsvertretungen. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018. – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 17. Februar 2018 im Mainzer Dom. – Erwachsenenfirmung am 24. Februar 2018 im Mainzer Dom. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Einladung zu den Anbetungstagen in Schönstatt. – Kurse des TPI. – Anzeige.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit. Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'*, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“ Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vорabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

### 2. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018)

Liebe Schwestern und Brüder,

es darf uns nicht ruhen lassen, dass die Heimat Christi nach wie vor unter Krieg und Spannungen leidet. Terror, Gewalt, Hass und Misstrauen zerstören die Gesellschaften. Zahlreiche Menschen – darunter viele Christen – sehen den einzigen Ausweg darin, ihre Heimat zu verlassen. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung: Nicht wenigen Christen im Heiligen Land schenkt der Glaube die Kraft, unter großem Druck und schwierigen Bedingungen auszuhalten und ein lebendiges Zeugnis vom Evangelium zu geben.

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick erneut auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Unter dem Leitwort „Gemeinsam den Christen im

Heiligen Land eine Zukunft geben“ sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Alle Gläubigen bitten wir um ihr Gebet. Zudem ermutigen wir kirchliche Gruppen und Gemeinden, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und dort die Begegnung mit den einheimischen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, um überleben und ihren Dienst an den Menschen erfüllen zu können – nicht zuletzt mit ihren christlichen Schulen und Sozialeinrichtungen. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner im Heiligen Land fördern diese Einrichtungen. Sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten. Mit Ihrer Spende am Palmsonntag tragen Sie, liebe Mitchristen, zu dieser wichtigen Arbeit bei. Gemeinsam können wir die Ortskirchen des Heiligen Landes dabei unterstützen, an einer friedlichen und gerechten Entwicklung der ganzen Region mitzuwirken.

Würzburg, den 21.11.2017

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 3. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Wirtschaftsplan 2018

I. „Der Wirtschaftsplan 2018 der Diözese Mainz hat ein Volumen der Erträge von 299.666.475 EURO und der Aufwendungen von 326.310.813 EURO und schließt mit einem negativen Gesamtergebnis von 26.644.338 EURO ab. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Pensions- und Beihilferücklage in Höhe von 27.000.000 EURO, sowie Entnahme aus den Zweckrücklagen in Höhe von 500.000 EURO. Den Ergebnisrücklagen werden 855.662 EURO zugeführt.“

- II. Zum Investitionsplan 2018  
„Der niedergelegte Investitionsplan 2018 im Umfang von 77.166.200 EUR wird genehmigt.“
- III. Zum Stellenplan 2018  
„Der Stellenplan 2018 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“
- IV. Zur Aufnahme von Kassenkrediten  
„Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2018, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 9.12.2017



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

#### 4. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

##### V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2017, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2018. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2017



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 5. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn- und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2018 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

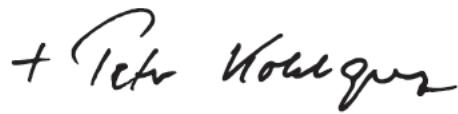
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,5% der pauschalen Lohnsteuer und der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2017



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 6. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

VII. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2018. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2017

*+ Peter Kohlgraf*

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**7. Wirtschaftsplan 2018 der Diözese Mainz  
(Kurzfassung)**

*Diözesanleitung*

Erträge	
Staatsleistungen u. sonstige Erträge	483.000
	483.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	1.563.100
Schaufwendungen	111.300
Zuweisungen und Zuschüsse	2.563.550
	4.237.950

*Offizialat*

Erträge	
Beiträge und Gebührenerstattungen	8.000
	8.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	253.400
Schaufwendungen	58.350
	311.750

*Zentraldezernat*

Erträge	
Personalkostenerstattungen	122.500
Sachkostenerstattungen	1.871.860
Sonstige Erträge	267.900
	2.262.260
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	7.626.600
Schaufwendungen	4.577.057
Zuweisungen und Zuschüsse	1.509.500
Finanzergebnis	-7.500
	13.705.657

*Dezerant I -Personal-*

Erträge	
Personalkostenerstattungen	26.600
Sachkostenerstattungen	181.800
Sonstige Erträge	146.900
	355.300
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	4.997.990
Schaufwendungen	1.422.741
Zuweisungen und Zuschüsse	3.244.000
Finanzergebnis	-23.950
	9.640.781

*Dezernat II -Jugendseelsorge-*

Erträge	
Personalkostenerstattungen	741.600
Sachkostenerstattungen	2.000
Sonstige Erträge	487.900
	1.231.500
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	5.213.700
Schaufwendungen	1.124.585
Zuweisungen und Zuschüsse	441.410
	6.779.695

*Dezernat III -Pastorale Räte-*

Erträge	
Sonstige Erträge	300
	300
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	313.700
Schaufwendungen	75.630
	389.330

*Dezernat IV -Schulen-und Hochschulen-*

Erträge	
Öffentliche Zuwendungen	46.897.090
Personalkostenerstattungen	4.825.200
Sachkostenerstattungen	1.926.240
Sonstige Erträge	937.395
	54.585.925
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	64.312.260
Schaufwendungen	17.167.898
Zuweisungen und Zuschüsse	2.459.653
Finanzergebnis	-17.090
	83.922.721

*Dezernat V -Seelsorge-*

Erträge	
Personalkostenerstattungen	708.000
Sachkostenerstattungen	9.000
Sonstige Erträge	660.800
	1.377.800
Aufwendungen	

Personalaufwendungen	16.619.500
Schaufwendungen	2.554.043
Zuweisungen und Zuschüsse	2.284.780
Finanzergebnis	-16.850
	21.441.473

*Dezerant VI -Weiterbildung-*

Erträge	
Öffentliche Zuwendungen	1.024.690
Personalkostenerstattungen	134.600
Sachkostenerstattungen	1.900
Sonstige Erträge	3.201.700
	4.362.890
Aufwendungen	

Aufwendungen	
Personalaufwendungen	6.588.300
Schaufwendungen	3.945.433
Zuweisungen und Zuschüsse	686.100
	11.219.833

*Dezerant VII -Caritas und soziale Arbeit*

Erträge	
Personalkostenerstattungen	20.000
Sonstige Erträge	131.450
Entnahme aus Zweckrücklage	500.000
	651.450
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	1.640.100
Schaufwendungen	724.132
Zuweisungen und Zuschüsse	19.513.880
Finanzergebnis	-3.400
	21.874.712

*Dezernat VIII -Finanzen und Vermögen*

Erträge	
Kirchensteuer	222.104.600
Personalkostenerstattungen	228.600
Sonstige Erträge	12.423.300
Entnahme aus den Rücklagen	27.000.000
	261.756.500

Aufwendungen

Personalaufwendungen inkl. Kirchengemeinden	
41.310.300	
Schaufwendungen	8.258.898
Gebühren für Kirchensteuererhebung	5.585.000
Zuweisungen und Zuschüsse	57.866.250
Zuführung in die Rücklagen	855.662
Finanzergebnis	36.675.190
	150.551.300

*Dezernat IX -Bau- und Kunstwesen-*

Erträge	
Sonstige Erträge	91.550

Aufwendungen

Personalaufwendungen	2.074.900
Schaufwendungen	1.015.173
Zuweisungen und Zuschüsse	1.200

Gesamterträge und Finanzergebnis inkl. Rücklagenentnahmen	327.166.475
Gesamtaufwendungen inkl. Rücklagenzuführungen	327.166.475

An Investitionen sind geplant:	77.166.200
--------------------------------	------------

**8. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Oktober 2017**

Neue Anlage 2e zu den AVR  
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

**I. Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt:**

„Anlage 2e:  
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

**Vergütungsgruppe 4b**

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind  
(Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)

**Vergütungsgruppe 5b**

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind  
(Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)
- 3 (nicht besetzt)
- 4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

**Vergütungsgruppe 5c**

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache  
(Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)
- 3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache
- 4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A, B, C

**Vergütungsgruppe 6b**

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit A, B  
(Anmerkung 1)

**Vergütungsgruppe 7**

- 1 Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit B  
(Anmerkung 1)

## Vergütungsgruppe 8

1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit  
(Anmerkung 1)

## Anmerkung 1

(1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

(2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1
VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

(3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

## I

<sup>1</sup>Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. <sup>2</sup>Die Ziffern I-VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

## II

- 1 Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 2 Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 3 Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinprodukte Sicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 4 Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 5 Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 6 Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100% in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.
- 7 Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe

von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.

- 9 Mitarbeiter, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.
- 10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,00 Euro
bis 50 Prozent	150,00 Euro
bis 75 Prozent	200,00 Euro
bis 100 Prozent	250,00 Euro

- 11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,00 Euro.  
Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,00 Euro.  
Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,00 Euro.

### III

Rettungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

### IV

#### Beschreibung des Rettungsdienstes

##### 1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Erkrankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde.

Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.

#### 2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

##### 2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

##### 2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

##### 2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

#### 3. Personal im Rettungsdienst

##### 3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

##### 3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unterzogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

##### 3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

##### 3.4. Lehrrettungsassistent

Ein Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, welcher über die entsprechende Zusatzqualifikation (i.d.R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügt.

##### 3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

##### 3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

#### 4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

##### 4.1. Desinfektor

Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

##### 4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A <sup>1</sup>Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. <sup>2</sup>Sieht das jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. <sup>3</sup>Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro. <sup>4</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. <sup>5</sup>In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

B <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.

C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.

V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

VI  
Befristung

<sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die

neue Entgeltordnung wirksam wird. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.“

**II.**  
**In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:**

„V

Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

**III.**  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

Den vorstehenden Beschluss setzte ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 22. Dezember 2017

*+ Peter Kohlgraf*

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

#### Verordnungen des Generalvikars

#### 9. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschafts-absprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienvverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2018

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2018 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Domkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2018 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, der auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Mit der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch vom 01.02.2011, aktualisiert zum 01.03.2015, setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese muss spätestens beim Dienstantritt vorliegen und umgehend an das Personaldezernat geschickt werden. Ebenso ist eine Erklärung des Ortsbischofs oder des Ordensoberen unterzeichnet vorzulegen und an das Personaldezernat weiterzuleiten. Beide Erklärungen sind in einem Rhythmus von

5 Jahren zu erneuern. Diese Unterlagen werden auch vom Personaldezernat zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienstort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw. Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2018:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2018 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

## **10. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2018**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2018 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **11. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten:

Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftsspende, Weggefährte...

Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben.

Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen weitergeleitet werden. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine Ausnahme bilden die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz, deren Ordinariate die Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München weiterleiten. Den beiden genannten Stellen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel einschließlich der zügigen Weiterleitung der entsprechenden Spendenanteile an das jeweilige Hilfswerk. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Mitte Dezember alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Tamara Häußler-Eisenmann  
Leitung PR und Fundraising, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel.: 0221 9950650, E-Mail: [t.haeussler@dvhl.de](mailto:t.haeussler@dvhl.de), [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

## Kirchliche Mitteilungen

## 12. Personalchronik

**13. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am  
17. Februar 2018 im Mainzer Dom**

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Bischof Peter Kohlgraf, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 17. Februar 2018, um 15 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: Rainer.Stephan@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

**14. Erwachsenenfirmung am 24. Februar 2018 im  
Mainzer Dom**

Am Samstag, 24. Februar 2018 um 15 Uhr, wird Bischof Peter Kohlgraf im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/-innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an das Referat Gemeindekatechese zu schicken: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taupfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter [rainer.stephan@bistum-mainz.de](mailto:rainer.stephan@bistum-mainz.de) zu erreichen. [www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung](http://www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung).

## 15. Exerzitien für Priester und Diakone

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: 26. Februar - 2. März 2018

Zeit: Beginn 17:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Das geistliche Amt (Bischof – Priester- Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche.“

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 8. - 12. Oktober 2018

Zeit: Beginn 17:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Katholische Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 19. - 24. November 2018

Zeit: Beginn 17:30 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Selig bist du, Maria, weil du geglaubt hast – was kann Maria der Kirche von heute sagen? Maria – die Form des Christen und der Gemeinde“

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 6757-500, Fax 09441 6757-537

## 16. Einladung zu den Anbetungstagen in Schönstatt

„Der Heilige Geist schenkt neue Charismen für die Vitalität der Kirche.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 11. Februar bis Dienstagmittag, 13. Februar 2018 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Pater Heinrich Walter vom Säkularinstitut Schönstatt-Patres ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Telefon 0261 962620, Telefax 0261 96262581, E-Mail: [info@leben-an-der-quelle.de](mailto:info@leben-an-der-quelle.de).

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat von Pater Heinrich Walter, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen.

## 17. Kurse des TPI

### K 18-04

Titel: Exegetische Werkstatt à la carte zum Lesejahr B  
Dieser Kurs soll ermöglichen, dass Sie bereits vorab Ihre Fragen zu den Texten des Lesejahres B äußern können. Dazu gibt es jetzt schon eine Lernplattform, die Sie über die Adresse [www.perikopen.tpi-mainz.de](http://www.perikopen.tpi-mainz.de) erreichen, indem sie dem Hyperlink folgen oder diese Adresse direkt eingeben. Es erscheint dort ein Login, bei dem Sie sich mit dem unteren Button als Guest anmelden können.

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Ignatius Kramp CJ

Referent/-innen: P. Prof. Ansgar Wucherpfennig SJ/  
Dr. Ignatius Kramp CJ

Termin: 13.-14.3.2018

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Veranstalter: TPI Mainz, [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

### K 18-07

Titel: Auf Augenhöhe Kirche sein  
Impulse und Strategien für eine neue Praxis des Ehrenamts

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent: Heinz Janning

Ort: Kloster Salmünster, Bad Soden Salmünster

Veranstalter: TPI Mainz, [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

### K 18-09

Titel: Erkundungen  
Neue Zugänge für eine Männer- und Jungenpastoral

Zielgruppe: Hauptamtliche Mitarbeiter in Pastoral und Caritas

Kursleitung: Dr. Andreas Ruffing und Stephan Weidner

Referent: Dr. Andreas Heek, Prof. Dr. Carsten Wippermann, Dr. Hans Prömper

Termine: 1. Abschnitt: 15.05. -17.05.2018  
2. Abschnitt 18.09. - 20.09.2018

Orte: Bad Soden-Salmünster, Kloster Salmünster  
Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach

Veranstalter: TPI Mainz, [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

## 18. Anzeige

Pfarrer Hendrick Jolie und die Pfarrgruppe Darmstadt Ost suchen für eine Partnergemeinde in Eritrea ausrangierte Kelche und Hostienschalen. Die Geräte werden persönlich nach Eritrea gebracht.

Informationen unter: [Pfarrer.jolie@gmail.com](mailto:Pfarrer.jolie@gmail.com)



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 09. Februar 2018

Nr. 2

**Inhalt:** Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6. – Gemeinsame Datenschutzstelle und gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier. – Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM). – Änderung des Wirtschaftsjahrs für die Pfründeerhebung und -abrechnung ab dem 01.01.2018. – Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2018. – Personalchronik. – Woche für das Leben vom 14. bis 21. April 2018. – Anzeige.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 19. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld  
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:

Domkapitular Klaus Forster  
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt  
Dr. Gertrud Pollak  
Prof. Dr. Andreas van der Broeck  
Benedikt Widmaier

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Gerardus Pellekoorne  
Martin Schnersch  
Petra Schorr-Medler  
Wolfgang Volk  
Gabriele Walter

Die Amtszeit beginnt am 11.01.2018 und endet am 10.01.2023.

### 20. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2018 im hessischen Anteil der Diözese Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968,

in der jeweils geltenden Fassung, hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz folgenden, vom Diözesan Kirchensteuerrat der Diözese Mainz am 9. Dezember 2017 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 2018 genehmigt, dem der Bischof von Mainz am gleichen Tag zugestimmt hat:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalender-jahr 2018. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2018 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Lande Hessen wurde veranlasst.

## 21. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Erhebung der Diözesankirchensteuer im Jahr 2018 im baden-württembergischen Anteil der Diözese Mainz

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen (§ 18 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz) den vom Diözesankirchensteuerrat am 9. Dezember 2017 mit Zustimmung des Bischofs verabschiedeten Kirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2018 der Diözese Mainz genehmigt.

## 22. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6

Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Jahr 2018

Der Diözesankirchensteuerbeschluss der Diözese Mainz (rheinlandpfälzischer Anteil) vom 9. Dezember 2017 für das Kalenderjahr 2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz wurde veranlasst.

Mainz, 15. Januar 2018

+ 

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz  
Generalvikar

## 24. Änderung der Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Be- schäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM)

I Die Ausführungsregelungen zur Ordnung der Reisekostenvergütung für die Beschäftigten im Bistum Mainz (ORKM) – Anlage 1 zur AVO - beim Anstellungsträger Bistum Mainz (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 ORKM) (Kirchliches Amtsblatt der Diözese Mainz vom 17.01.2015, Nr. 13, S. 21 ff.) in der Fassung vom 07.09.2015 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2015, Nr. 12, Ziff. 124, S. 149) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.8. wird wie folgt neu gefasst:

„Flugreisen (§ 4 ORKM) und Auslandsdienstreisen (§ 14 ORKM) bedürfen der schriftlichen Anordnung und Genehmigung des Generalvikars. Auslandsdienstreisen sind spätestens 4 Wochen vor Antritt unter Angabe von Zweck, Ziel und Programm der Dienstreise schriftlich zu beantragen.

Sonstige Inlandsdienstreisen mit anderen als in § 4 genannten Beförderungsmitteln außerhalb der Diözesangrenzen bedürfen der schriftlichen Anordnung und Genehmigung des/der zuständigen Dezernenten/in, wenn der Zielort der Reise mindestens 25 km von der Diözesangrenze entfernt ist.“

Nr. 1.9. wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 1.10 wird zur neuen Nr. 1.9.

II Die Änderungen treten rückwirkend zum 07.09.2017 in Kraft.

Mainz, den 22.01.2018

+ 

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz  
Generalvikar

**25. Änderung des Wirtschaftsjahrs für die Pfründeerhebung und -abrechnung ab dem 01.01.2018**

Bislang galt für die Pfründeabrechnung als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres. In Abänderung der bisher geübten Praxis, gilt für die Pfründeabrechnung ab dem 01.01.2018 das Kalenderjahr als Wirtschafts- und Abrechnungsjahr. Alle Einnahmen bis zum 31.12.2017 sind für das Wirtschaftsjahr 2017 anzumelden (verkürztes Wirtschaftsjahr). Alle Einnahmen ab dem 01.01.2018 sind für das Wirtschaftsjahr 2018 anzumelden.

Für Fragen steht Ihnen die Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, Referat Liegenschaften zur Verfügung. Ansprechpartner ist Herr Alexander Seifert (Tel. 06131 253-317, kirchengemeinden@bistum-mainz.de).

**26. Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2018**

Das Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2018 „Teilen lernen, beten lernen, demütig werden – der heilige Martin als Begleiter für das Bistum Mainz“ soll in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten des ersten Fastensonntags (18. Februar) verlesen werden. Es wird per Mail den Pfarreien und Geistlichen des Bistums vorab als Lesefassung zur Verfügung gestellt. Ab dem 17. Februar, 17 Uhr (Sperrfrist) ist es auch online unter [www.bischof.bistummainz.de](http://www.bischof.bistummainz.de) veröffentlicht. Die gedruckte Broschüre wird später durch die Kanzlei auf dem Postweg verschickt.

**Kirchliche Mitteilungen**

**27. Personalchronik**

[REDACTED]

[REDACTED]



Kind gesund zur Welt kommen möge, wird immer öfter zu einer Bedingung oder einem Anspruch. Die Pränataldiagnostik, die mittlerweile fast allen schwangeren Frauen angeboten und im Internet vermarktet wird, steht so immer mehr in der Gefahr, zu einem Instrument der Selektion zu werden.

Die beiden Kirchen wollen gegenüber einer Mentalität, die werdendes Leben nach bestimmten Kriterien auswählt, Eltern dazu ermutigen, ihr Kind ohne Vorbehalt anzunehmen: „Ja, es ist unser Kind!“ Sie zeigen Möglichkeiten der Unterstützung, Beratung und Begleitung auf, die Eltern in Krisensituationen in Anspruch nehmen können. Sie betonen gegenüber der Politik und der ganzen Gesellschaft den gleichen Wert und die gleiche Würde jedes Kindes, unabhängig von einer vorgeburtlichen Diagnose.

Der Gottesdienst zur bundesweiten Eröffnung der Woche für das Leben 2018 wird am Samstag, den 14. April 2018, um 11.00 Uhr im Trierer Dom mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, und Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie dem Bischof von Trier und dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland gefeiert.

## 128. Woche für das Leben vom 14. bis 21. April 2018

„Kinderwunsch – Wunschkind – Unser Kind!“

Im Jahr 2018 findet die Woche für das Leben von Samstag, den 14. April, bis Samstag, den 21. April 2018 statt. Sie steht unter dem Thema: „Kinderwunsch – Wunschkind – Unser Kind!“

Im Blick sind die vielschichtigen Fragen, die sich Frauen und Paaren vor oder während einer Schwangerschaft stellen, insbesondere ein konkreter Aspekt: die Ambivalenz der Pränataldiagnostik.

Die vorgeburtliche Diagnostik ist ursprünglich zur besseren medizinischen Versorgung von Mutter und Kind bei einer Risikoschwangerschaft entwickelt worden. Sie kann Eltern und Ärzten die Möglichkeit eröffnen, sich optimal auf die Geburt und die Bedürfnisse des Neugeborenen einzustellen. Doch dürfen die Vorteile dieser Untersuchungen nicht darüber hinweg täuschen, dass die gendiagnostische Feststellung des Risikos einer Krankheit oder Behinderung des ungeborenen Kindes – die nur in wenigen Fällen mit einer Therapiemöglichkeit verbunden ist – auch mit gravierenden Belastungen und Gefährdungen für die werdenden Eltern und die noch ungeborenen Kinder verbunden ist. Viele Eltern erleben, dass der Beginn ihrer Schwangerschaft einem inneren oder äußeren Druck ausgesetzt ist. Der nachvollziehbare Wunsch, dass das

Zur konkreten Vorbereitung der Woche für das Leben 2018 werden von der Deutschen Bischofskonferenz demnächst folgende Materialien bereit gestellt: zwei Plakate in DIN A3 und ein Plakat in DIN A4 Postkarten zum Verteilen oder Auslegen ein Themenheft in DIN A4 zu unserem Schwerpunktthema.

Ab etwa Mitte Februar können die Materialien über die neugestaltete Internetseite [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) bestellt werden.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Doris Hahn (Sekretariat), Abteilung Besondere seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250/252, E-Mail: [wochefuerdasleben@bistum-mainz.de](mailto:wochefuerdasleben@bistum-mainz.de)

## 29. Anzeige

Die Katholische Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern sucht einen neuen oder gebrauchten Weihwasserbehälter.  
Kontakt: E-Mail: [st.bartolomaeus@t-online.de](mailto:st.bartolomaeus@t-online.de).







# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 26. Februar 2018

Nr. 3

**Inhalt:** Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

30. Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schutzzweck  
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich  
§ 3 Organisatorischer Anwendungsbereich  
§ 4 Begriffsbestimmungen

#### Kapitel 2 Grundsätze

§ 5 Datengeheimnis  
§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten  
§ 7 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten  
§ 8 Einwilligung  
§ 9 Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen  
§ 10 Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen  
§ 11 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten  
§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten  
§ 13 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

#### Kapitel 3

Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

#### Abschnitt 1 Informationspflichten des Verantwortlichen

§ 14 Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person  
§ 15 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung  
§ 16 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

#### Abschnitt 2 Rechte der betroffenen Person

§ 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person  
§ 18 Recht auf Berichtigung  
§ 19 Recht auf Löschung  
§ 20 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung  
§ 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung  
§ 22 Recht auf Datenübertragbarkeit  
§ 23 Widerspruchsrecht  
§ 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling  
§ 25 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

#### Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

#### Abschnitt 1 Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung

§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen  
§ 27 Technikgestaltung und Voreinstellungen  
§ 28 Gemeinsam Verantwortliche  
§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag  
§ 30 Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

#### Abschnitt 2 Pflichten des Verantwortlichen

- § 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 32 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht
- § 33 Meldung an die Datenschutzaufsicht
- § 34 Benachrichtigung der betroffenen Person
- § 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

### Abschnitt 3

#### Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- § 36 Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- § 37 Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- § 38 Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

### Kapitel 5

#### Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- § 39 Allgemeine Grundsätze
- § 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien
- § 41 Ausnahmen

### Kapitel 6

#### Datenschutzaufsicht

- § 42 Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht
- § 43 Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten
- § 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht
- § 45 Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Trägern
- § 46 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten
- § 47 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

### Kapitel 7

#### Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

- § 48 Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht
- § 49 Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter
- § 50 Haftung und Schadenersatz
- § 51 Geldbußen

### Kapitel 8

#### Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

- § 52 Videoüberwachung
- § 53 Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- § 54 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken
- § 55 Datenverarbeitung durch die Medien

### Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Ermächtigungen
- § 57 Übergangsbestimmungen
- § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

### Präambel

Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Dieses Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Gesetz den Einklang mit der EU-DSGVO her.

### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Schutzzweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen<sup>1</sup> davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen.

#### § 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Soweit besondere kirchliche oder besondere staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor, sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

(3) Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder anderer Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

### § 3

#### Organisatorischer Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch folgende kirchliche Stellen:

- die Diözese, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
- den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt, unabhängig davon, wo die Verarbeitung stattfindet, wenn diese im Rahmen oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt.

### § 4

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftsangehörigkeit

hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist keine besondere Kategorie personenbezogener Daten.

- „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
- „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- „Anonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können;
- „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle,

die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;
12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
13. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
14. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
15. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
16. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
17. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
18. „Drittland“ ein Land außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums;

19. „Unternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
20. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;
21. „Datenschutzaufsicht“ die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;
22. „Diözesandatenschutzbeauftragter“ den Leiter der Datenschutzaufsicht;
23. „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ den vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter benannten Datenschutzbeauftragten;
24. „Beschäftigte“ insbesondere
  - a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
  - b) Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
  - c) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
  - d) zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
  - e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitanden),
  - f) in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen,
  - g) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienste-gesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
  - h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
  - i) sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

## Kapitel 2

### Grundsätze

#### § 5

##### Datengeheimnis

Den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen ist untersagt, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und

die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 6

### Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
- b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
- c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur rechtmäßig, wenn

- a) eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
- b) die betroffene Person eingewilligt hat,
- c) offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde,
- d) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- e) die Daten allgemein zugänglich sind oder der

Verantwortliche sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,

- f) es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
- g) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
- h) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten erforderlich ist,
- i) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
- j) der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen, im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(7) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu den in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 11 Absatz 2 lit. h) und Absatz 3 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

### § 7

#### Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Grundsätze des Absatz 1 verantwortlich und muss dies nachweisen können.

### § 8

#### Einwilligung

(1) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen dieses Gesetz darstellen.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(7) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von

personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

(8) Personenbezogene Daten eines Minderjährigen, dem elektronisch eine Dienstleistung oder ein vergleichbares anderes Angebot von einer kirchlichen Stelle gemacht wird, dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde. Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.

### § 9

#### Offenlegung gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Ziffer 3. gegenüber kirchlichen Stellen im Geltungsbereich des § 3 ist zulässig, wenn
  - a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
  - b) die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.
- (2) Die Offenlegung personenbezogener Daten auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten kirchlichen Stellen angemessen ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die offenlegende kirchliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Offenlegung besteht.
- (4) Die empfangende kirchliche Stelle darf die offenlegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung

für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 zulässig.

(5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden öffentlichen Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die empfangende kirchliche Stelle ist unzulässig.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle offengelegt werden.

### § 10

#### Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nicht kirchlichen Stellen, nicht öffentlichen Stellen oder sonstigen Empfängern ist zulässig, wenn
  - a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 6 zulassen würden, oder
  - b) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.
- (3) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 lit. b) unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Der Empfänger darf die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm gegenüber offengelegt werden. Die offenlegende kirchliche Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Offenlegung nach Absatz 1 zulässig wäre und die offenlegende kirchliche Stelle zugestimmt hat.

§ 11  
Verarbeitung besonderer Kategorien  
personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichen Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, zulässig ist,
- c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- d) die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der kirchlichen Einrichtung oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der kirchlichen Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung

der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich,

- h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 lit. h) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem kirchlichen oder staatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

## § 12

### Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von § 6 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht zulässig ist.

## § 13

### Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

(1) Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

(2) Kann der Verantwortliche in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet er die betroffene Person hierüber, sofern möglich. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 22 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Bestimmungen niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.

## Kapitel 3

### Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

#### Abschnitt 1

##### Informationspflichten des Verantwortlichen

## § 14

### Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist alle Informationen gemäß den §§ 15 und 16 und alle Mitteilungen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich

erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

(2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24. In den Fällen des § 13 Absatz 2 darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den §§ 17 bis 24 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.

(3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den §§ 17 bis 24 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(5) Informationen gemäß den §§ 15 und 16 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 17 bis 24 und 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den §§ 17 bis 23 stellt, so kann er unbeschadet des § 13 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

## § 15

## Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. g) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß § 40 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Verarbeitung auf § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist,

ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder die Informationserteilung an die betroffene Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen des Zusammenhangs, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist.
- Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann keine Anwendung,
  - wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss,
  - wenn die Erteilung der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen oder
  - wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 16  
Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person über die in § 15 Absätze 1 und 2 genannten Informationen hinaus mit

- die zu ihr erhobenen Daten und
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

(2) Der Verantwortliche erteilt die Informationen

- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit

- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit die in Absatz 1 genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- c) die Erlangung oder Offenlegung durch kirchliche Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- d) die personenbezogenen Daten gemäß dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Erteilung der Information

- a) im Falle einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a)
  - (1) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden

- (2) Aufgaben gefährden würde oder die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss,
- b) im Fall einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) oder c) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

(6) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Maßgabe des Absatzes 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

## Abschnitt 2 Rechte der betroffenen Person

### § 17 Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerrufsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen

### Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn

- a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder
- b) die Daten
  - (1) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder
  - (2) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(7) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die

### Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.

(8) Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die Bischofliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

(9) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

## § 18 Recht auf Berichtigung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestehtet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

## § 19 Recht auf Löschung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
- b) die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die

Verarbeitung:

- c) die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß § 23 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein;
- d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
- e) die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem staatlichen oder dem kirchlichen Recht erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 11 Absatz 2 lit. h) und i) sowie § 11 Absatz 3;
- d) für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.

(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 20. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Als Einschränkung der Verarbeitung gelten auch die

Sperrung und die Eintragung eines Sperrvermerks.

§ 20  
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
- c) der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder
- d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 23 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

(4) Die in Absatz 1 lit. a), b) und d) vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 21  
Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen

personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Brichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach §§ 18, 19 Absatz 1 und 20 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

## § 22 Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
  - a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß § 6 Absatz 1 lit. b) oder § 11 Absatz 2 lit. a) oder auf einem Vertrag gemäß § 6 Absatz 1 lit. c) beruht und
  - b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 lässt § 19 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.
- (5) Das Recht auf Datenübertragbarkeit besteht nicht, soweit dieses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

## § 23 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. f) oder g) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch

für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder der Ausübung oder Verteidigung von Rechten. Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit a) besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung oder Fundraising zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
- (3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
- (4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

## § 24 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
  - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

- b) aufgrund von kirchlichen Rechtsvorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

(3) In den in Absatz 2 lit. a) und c) genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht § 11 Absatz 2 lit. a) oder g) gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

## § 25

### Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Verantwortliche speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welcher Verantwortliche die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jeden dieser Verantwortlichen wenden. Dieser Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und den Verantwortlichen, an den weitergeleitet wurde, zu unterrichten.

## Kapitel 4

### Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

#### Abschnitt 1 Technik und Organisation; Auftragsverarbeitung

## § 26

### Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung unter anderem des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der

Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:

- a) die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen gemäß Absatz 1 nachzuweisen.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte um sicherzustellen, dass ihnen unterstellt Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach kirchlichem oder staatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

## § 27

### Technikgestaltung und Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen

Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbekümmerten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein nach dem EU-Recht genehmigtes Zertifizierungsverfahren kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.

## § 28

### Gemeinsam Verantwortliche

(1) Legen mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz erfüllt, insbesondere wer den Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 nachkommt.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 enthält die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person. Über den wesentlichen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Inhalt der Vereinbarung wird die betroffene Person informiert.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Gesetzes bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

## § 29

### Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem

- a) Gegenstand der Verarbeitung
- b) Dauer der Verarbeitung,
- c) Art und Zweck der Verarbeitung,
- d) die Art der personenbezogenen Daten,
- e) die Kategorien betroffener Personen und
- f) die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

(4) Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen kirchlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle gemäß § 26 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- d) die in den Absätzen 2 und 5 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in den §§ 15 bis 25 genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Paragraphen niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen dieses Gesetz oder gegen andere kirchliche Datenschutzbestimmungen oder Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten verstößt.

(5) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht oder dem Recht der Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(6) Die Einhaltung nach europäischem Recht genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten

Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 5 nachzuweisen.

(7) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 ganz oder teilweise auf den in den Absatz 8 genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erteilten Zertifizierung sind.

(8) Die Datenschutzaufsicht kann Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fragen festlegen.

(9) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Maßgebend sind die Formvorschriften der §§ 126 ff. BGB.

(10) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(11) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

## § 30

### Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach kirchlichem Recht, dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

**Abschnitt 2**  
**Pflichten des Verantwortlichen**

**§ 31**  
**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

(1) Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
- e) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- f) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
- g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

(2) Jeder Auftragsverarbeiter ist vertraglich zu verpflichten, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher zu benennen ist;
- b) die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden;
- c) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation und der dort getroffenen geeigneten Garantien;
- d) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26 dieses Gesetzes.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auf Anfrage der Datenschutzaufsicht das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis zur Verfügung.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten für Unternehmen oder Einrichtungen, die 250 oder mehr Beschäftigte haben. Sie gilt darüber hinaus für Unternehmen oder Einrichtungen mit weniger als 250 Beschäftigten, wenn durch die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet werden, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder die Verarbeitung besondere Datenkategorien gemäß § 11 bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des § 12 beinhaltet.

**§ 32**  
**Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht**

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der Datenschutzaufsicht mit dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

**§ 33**  
**Meldung an die Datenschutzaufsicht**

(1) Der Verantwortliche meldet der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Verantwortlichen.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) den Namen und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen

ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(4) Wenn und soweit die Informationen nach Absatz 3 nicht zeitgleich bereitgestellt werden können, stellt der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung.

(5) Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Datenschutzaufsicht die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 ermöglichen.

#### § 34

##### Benachrichtigung der betroffenen Person

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 33 Absatz 3 lit. b), c) und d) genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;
- b) der Verantwortliche hat durch nachträglich getroffene Maßnahmen sichergestellt, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 nicht mehr gefährdet sind;
- c) die Benachrichtigung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand. In diesem Fall hat ersatzweise eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person

nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Datenschutzaufsicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 35

##### Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.

(3) Ist der Verantwortliche nach Anhörung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Ansicht, dass ohne Hinzuziehung der Datenschutzaufsicht eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht möglich ist, kann er der Datenschutzaufsicht den Sachverhalt zur Stellungnahme vorlegen.

(4) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(5) Die Datenschutzaufsicht soll eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen und veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 durchzuführen ist. Sie kann ferner eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und

veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

(6) Die Listen der Datenschutzaufsicht sollen sich an den Listen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder orientieren. Gegebenenfalls ist der Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden zu suchen.

(7) Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst insbesondere:

- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass dieses Gesetz eingehalten wird.

(8) Der Verantwortliche holt gegebenenfalls die Stellungnahme der betroffenen Person zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder kirchlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

(9) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen Recht, dem der Verantwortliche unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(10) Erforderlichenfalls führt der Verantwortliche eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

(11) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsicht, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

### Abschnitt 3 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

#### § 36

##### Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

(2) Kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. b) und c) benennen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) sich bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 besteht.

(3) Für mehrere kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Benennung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen.

(5) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung erfüllen. Ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen, finden § 42 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und § 42 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(7) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die

Leitung der kirchlichen Stelle obliegt. Andere Aufgaben und Pflichten des Benannten dürfen im Übrigen nicht so umfangreich sein, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben nach diesem Gesetz nicht umgehend nachkommen kann.

(8) Soweit keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 in anderer Weise sicherzustellen.

### § 37 Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Sie unterstützen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen. § 43 Absätze 9 und 10 gelten entsprechend.

(3) Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(4) Ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Wahrnehmung anderer Aufgaben und Pflichten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht zu einem Interessenkonflikt führt.

### § 38 Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. §§ 42 ff. wenden. Er hat insbesondere

- a) die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
- b) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten,
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen,
- d) auf Anfrage des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters diesen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und bei der Überprüfung, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zu unterstützen und
- e) mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten.

### Kapitel 5

#### Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

### § 39 Allgemeine Grundsätze

Jede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Gesetz niedergelegten Bedingungen einhalten. Dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation.

### § 40 Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder bei geeigneten Garantien

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt und dieser Beschluss wichtigen kirchlichen Interessen nicht entgegensteht.

(2) Liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Absatz 1 nicht vor, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation auch dann zulässig, wenn

- a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
- b) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, davon ausgehen kann, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Übermittlung nach lit. a) und b) zu dokumentieren und die kirchliche Datenschutzaufsicht über Übermittlungen nach lit. b) zu unterrichten.

#### § 41 Ausnahmen

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach § 40 Absatz 1 noch geeignete Garantien nach § 40 Absatz 2 bestehen, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- (1) die betroffene Person hat in die Übermittlung eingewilligt;
- (2) die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich;
- (3) die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages verantwortlich;
- (4) die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder kirchlichen Interesses notwendig;
- (5) die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
- (6) die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene

Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

### Kapitel 6 Datenschutzaufsicht

#### § 42 Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht

(1) Der Diözesanbischof bestellt für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren und gilt bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den Nachfolger. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.

(2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten.

(3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Diözesanbischof die Bestellung zurück.

#### § 43 Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Diözesandatenschutzbeauftragte übt sein Amt hauptamtlich aus. Er sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Dem steht

eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

(3) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.

(4) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird. Er unterliegt der Rechnungsprüfung durch die dafür von der Diözese bestimmte Stelle, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle, ggf. der Datenschutzaufsicht selbst, angestellt wird. Die von ihm ausgewählten und von der kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden. Die Mitarbeiter sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und üben während ihrer Amtszeit keine anderen mit ihrem Amt nicht zu vereinbarenden entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten aus.

(6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere kirchliche Stellen übertragen oder sich deren Hilfe bedienen. Diesen dürfen personenbezogene Daten der Mitarbeiter übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozeßordnung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen Bereich in eigener Verantwortung. Die Datenschutzaufsicht ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte benennt aus dem Kreis seiner Mitarbeiter einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft.

(9) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter sind auch nach Beendigung ihrer Aufträge verpflichtet, über die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(10) Der Diözesandatenschutzbeauftragte, sein Vertreter und seine Mitarbeiter dürfen, wenn ihr Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des amtierenden Diözesandatenschutzbeauftragten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

## § 44 Aufgaben der Datenschutzaufsicht

(1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
- b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.
- c) Untersuchungen in Form von Datenschutzzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.

(3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
- b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
- c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden

Pflichten sensibilisieren;

- d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
- e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit.
- f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;
- g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
- h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
- l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.

(4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.

(5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.

(6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.

#### § 45 Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht bei über- und mehrdiözesanen Rechtsträgern

(1) Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese und ist die Datenschutzaufsicht der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.

(2) Verfügt der über- oder mehrdiözesane kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 über eine oder mehrere rechtlich unselbständige Einrichtungen, die in einer anderen Diözese als der Diözese ihren Sitz haben, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat.

#### § 46 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichten

Um zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der Datenschutzbestimmungen beizutragen, wirkt die Datenschutzaufsicht auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie den staatlichen und den sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden hin.

#### § 47 Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

(1) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.

(2) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.

(3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der

Datenschutzaufsicht auf. Diese Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen der Datenschutzaufsicht getroffen worden sind.

(4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

(5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:

- a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,
- b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
- c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,
- d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
- e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,
- f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen.

Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.

(6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.

(7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls

nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

## Kapitel 7

### Beschwerde, gerichtlicher Rechtsbehelf, Haftung und Sanktionen

#### § 48

##### Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstößt. Die Einhaltung des Dienstwegs ist dabei nicht erforderlich.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft die Datenschutzaufsicht den Sachverhalt. Sie fordert den Verantwortlichen, den Empfänger und/oder den Dritten zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Absatz 1 an die Datenschutzaufsicht gewendet hat.

(4) Die Datenschutzaufsicht unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach § 49.

#### § 49

##### Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die Datenschutzaufsicht nicht mit einer Beschwerde nach § 48 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde gemäß § 48 in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48) das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

(3) Für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter ist das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

## § 50 Haftung und Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.

(2) Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(3) Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

(4) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(5) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten kirchlichen Stellen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter den Schaden verursacht hat, so haftet jede als Verantwortlicher für den gesamten Schaden.

(6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

## § 51 Geldbußen

(1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.

(2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
- d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuhelfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
- j) jegliche anderen erschwerenden oder mildern den Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

(4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.

(6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz

1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

(7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzten Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

## Kapitel 8

### Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

#### § 52

##### Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- a) zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung gemäß §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

#### § 53

##### Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

(2) Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet oder für die Verarbeitung in einer solchen Datei erhoben werden.

(4) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

#### § 54

##### Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung oder der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden kirchlichen Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

- a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
- b) dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

### § 55 Datenverarbeitung durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5, 26 und 50. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährsleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

### Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 56 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar  
Druck: Bischöfliche Kanzlei  
Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten

- a) den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 und
- b) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 26.

### § 57 Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherige Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 42 ff. Beachtung finden. Entsprechendes gilt für den bestellten Vertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten.

(2) Bisherige Bestellungen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, deren Amtszeiten noch nicht abgelaufen sind, bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen der §§ 36 ff. Beachtung finden.

(3) Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 8 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung gelten fort. Sie sind bis zum 31.12.2019 an dieses Gesetz anzupassen.

(4) Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 sind bis zum 30.06.2019 zu erstellen.

(5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung (KDO-DVO) (Amtsblatt Nr. 2/2004, S. 26 ff.) bleibt, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegensteht, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

### § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

(1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003, und deren Änderungen vom 05.10.2010, 10.01.2013 sowie vom 15.01.2014 außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Mainz, 5. Februar 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 06. März 2018

Nr. 4

**Inhalt:** Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018. – Dekret über die Profanierung der Kapelle im Gemeindezentrum „Begegnungsstätte“ Strandpromenade 20, 63110 Rodgau. – Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. – Baubudget 2019 / Antragsfrist bis zum 01. Mai 2018. – Anlageausschuss. – Errichtung der St. Vinzenz Stiftung Heppenheim. – Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „St. Vinzenz Stiftung Heppenheim“. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 31. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Suche Frieden!“ Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22.01.2018

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.04.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 32. Dekret über die Profanierung der Kapelle im Gemeindezentrum „Begegnungsstätte“ Strandpromenade 20, 63110 Rodgau

Nachdem der Prierrat angehört wurde, erkläre ich die Kapelle im Gemeindezentrum „Begegnungsstätte“, Strandpromenade 20, 63110 Rodgau gemäß can. 1224 § 2 CIC zum 01.01.2018 für profan.

Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 1. Januar 2018

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**33. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Katholische Theologie  
(Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen  
Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums  
Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz**

Der Bischof von Mainz hat für folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die kirchliche Genehmigung erteilt.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. November 2011 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Nummer 1 abgesehen werden. <sup>4</sup>Ein möglicher begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung des Priesterseminars auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. <sup>5</sup>In einem solchem Fall vereinbart der Priesteramtskandidat mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturbasis nachzuarbeiten ist. <sup>6</sup>Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester. <sup>7</sup>Grundsätzlich davon ausgenommen sind qualifizierte Seminarnachweise. <sup>8</sup>Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. <sup>9</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss des Priesterseminars im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.“

**2. § 7 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck kann er von dem Priesteramtskandidaten die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. <sup>3</sup>Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden durch folgende Absätze 8 bis 11 ersetzt:

„(8) <sup>1</sup>Die Amtszeit der beiden Mitglieder aus dem Professorium beträgt fünf Jahre; die der studentischen Vertreter ein Jahr. <sup>2</sup>Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(9) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>3</sup>Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie zu Verschwiegenheit über alle Prüfungs-, Personal- und Sachentscheidungen verpflichtet, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind bzw. die sie selbst mitgetragen haben.

(10) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Priesteramtskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius (vgl. Absatz 2 d).“

**3. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 9 Nummer 2 und 3“ geändert in die Verweisung „§ 7 Absatz 9 Satz 1 und 3“.**

**4. In § 9 wird folgender neue Absatz 11 angefügt:**

„(11) <sup>1</sup>Die Regelungen der „Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 20. Juli 2015“ in der jeweiligen aktuellen Fassung können im Bedarfsfall berücksichtigt werden.“

**5. § 10 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Bestimmungen in den Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

6. In § 11 Abs. 3 wird folgender neue Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

7. § 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. <sup>2</sup>Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. <sup>3</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. <sup>4</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. <sup>5</sup>Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. <sup>6</sup>Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. <sup>7</sup>Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. <sup>8</sup>Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehtbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Priesteramtskandidaten eindeutig festzustellen. <sup>9</sup>Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. <sup>10</sup>Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. <sup>11</sup>Ferner sind für jede Prüfung

- a) die ausgewählten Fragen,
- b) die Musterlösung und
- c) das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

<sup>12</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn der Priesteramtskandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. <sup>13</sup>Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. <sup>14</sup>Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer. <sup>15</sup>Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der

Prüfung von dem Priesteramtskandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. <sup>16</sup>Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. <sup>17</sup>Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50
	aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25
	aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder
	weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. <sup>18</sup>Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert von 20 Prozent nicht überschreitet. <sup>19</sup>Dies gilt auch im Fall von Wiederholungsprüfungen. <sup>20</sup>Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 8 statt; in Abweichung von Absatz 8 ist diese jedoch verpflichtend.“

8. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „The-  
 ma“ die Wörter „und eine Betreuerin oder einen Be-  
 treuer für die“ eingefügt und die Wörter „für eine“  
 gestrichen.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Der Priesteramtskandidat reicht die Magisterar-  
 beit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden  
 und in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in  
 elektronischer Form ein, die der Prüfungsausschuss  
 bestimmt. <sup>2</sup>Das elektronische Format muss den Vorga-  
 ben des Prüfungsausschusses entsprechen. <sup>3</sup>Der Pries-  
 teramtskandidat hat bei der Abgabe eine schriftliche  
 Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. <sup>4</sup>Wird  
 die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache an-  
 gefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung  
 beizufügen. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkun-  
 dig zu machen. <sup>6</sup>Wird die Magisterarbeit nach Absatz 5  
 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1  
 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“  
 (5,0) bewertet werden.“

10. § 19 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) <sup>1</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden oder endgültig  
 nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem  
 Priesteramtskandidaten hierüber einen schriftlichen  
 oder einen elektronischen Bescheid, der auch darü-  
 ber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem

Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Auf § 7 Abs. 9 wird verwiesen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Magisterarbeit gemäß § 17 hat der Priesteramtskandidat bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

12. § 23 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

13. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Modul 9 erhält folgende Fassung:

Modul 9: Wege christlichen Denkens und Lebens						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Leben aus dem Glauben im frühen Christentum (AKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Christliches Leben in der Geschichte (MNKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Ethik in der Moderne (P)	Ü	3./4.	Pf	2	3	Übungtleistung
Modulprüfung	<b>Abschließende Prüfung:</b> Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.					
	<b>Berechnung der Note der Modulprüfung:</b> Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt					7	11

b) In Modul 11 werden in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „B: Verkündigungsrecht und Recht der sakramentalen Initiation (KR)“ ersetzt durch die Wörter „B: Recht des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes (KR)“.

c) Modul 12 erhält folgende Fassung:

Modul 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Allgemeine Moraltheologie II (M)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungtleistung
B: Politische Ethik (SE)	V	5./6.	Pf	1	1	
C: Politische Ethik (SE)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungtleistung
D: Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
E: Bioethik (M)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<b>Abschließende Prüfung:</b> Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.					
	<b>Berechnung der Note der Modulprüfung:</b> Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt					7	11

d) In Modul 22 werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „C: Vertiefende Vorlesung I (KR)“ ersetzt durch die Wörter „C: Vertiefende Vorlesung I (KR) Kanonisches Ehrerecht“.

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 13 gelten für die Priesteramtskandidaten, die ab dem Sommersemester 2018 in den Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder werden.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 12 gelten für die Priesteramtskandidaten, die vor dem Sommersemester 2018 in den Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden.

(4) Das Recht, nach der Prüfungsordnung des Studiengangs Katholische Theologie Kirchlicher Abschluss des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz vom 21. November 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2025 an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2027 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, 14.02.2018

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### Verordnungen des Generalvikars

#### 34. Baubudget 2019 / Antragsfrist bis zum 01. Mai 2018

Baumaßnahmen, die im Wirtschaftsplan 2019 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2018 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Bis zur Klärung der zukünftigen pastoralen Strukturen im Bistum Mainz können grundsätzlich nur Baumaßnahmen genehmigt werden, die diesen eindeutig nicht entgegenstehen.

Weitere Maßnahmen können nur dann genehmigt werden, wenn eine dringende Notwendigkeit besteht. Dabei müssen auch frühere Zusagen geprüft werden. Eine Genehmigung zu einer Baumaßnahme bedarf der förmlichen Bewilligung durch das Bischöfliche Ordinariat.

+ Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz  
Generalvikar

#### 35. Anlageausschuss

Zu den Mitgliedern des Anlageausschusses wurden ernannt:

Herr Jürgen Bockholt, Vorsitzender  
Herr Michael Korn  
Herrn Michael Prinz zu Salm-Salm

Die Ernennung erfolgte mit Wirkung vom 01.02.2018 für die Dauer eines Jahres.

#### 36. Errichtung der St. Vinzenz Stiftung Heppenheim

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 15.11.2017 die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20.07.2017 von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul e. V. Heppenheim errichtete St. Vinzenz Stiftung Heppenheim gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 HStG als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heppenheim anerkannt.

Die Genehmigung zur Errichtung der Stiftung wurde von der kirchlichen Stiftungsaufsicht am 13.10.2017 erteilt.

Die Bekanntmachung der Anerkennung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wurde veranlasst (Nr. 48/937).

#### 37. Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „St. Vinzenz Stiftung Heppenheim“

##### Präambel

Die Stiftung wird von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul e. V. Heppenheim (Stifterin) errichtet. Die Kongregation geht zurück auf die Gemeinschaft der Soeurs de la Charité, die 1734 durch Kardinal Armand Gaston de Rohan-Soubise, Bischof von Straßburg, in Zabern gegründet wurde.

Die Schwestern wurden über das Elsass hinaus auch nach Deutschland entsandt: 1847 nach Sigmaringen, 1850 nach Haigerloch und Limburg, 1854 nach Hachingen, 1856 nach Mannheim. Auf Verlangen des

Mainzer Bischofs Emmanuel Freiherr von Ketteler kamen 1850 die Straßburger Schwestern nach Mainz. Sie sollten dort durch ihren Dienst an Kranken und Notleidenden die sozialen Missstände der damaligen Zeit beheben helfen. Infolge der politischen Lage nach dem Ersten Weltkrieg musste für die rund 250 Schwestern in 22 rechtsrheinischen Niederlassungen Straßburgs - das wieder französisch geworden war - eine neue Provinz gegründet werden. Bischof Ludwig Maria Hugo errichtete diese mit Genehmigung der Religionskongregation zu Rom 1921 in Mainz. 1927 konnte das Mutterhaus der neuen Provinz in Heppenheim an der Bergstraße eingeweiht werden. Am 6. Juni 1970 gestattete ein Dekret des Hl. Stuhles zu Rom die Umwandlung der Provinz Mainz-Heppenheim in eine selbstständige Kongregation päpstlichen Rechtes. Damit war der Weg frei, sich der Föderation Vinzentinischer Gemeinschaften anzuschließen. Sie kam mit der Approbation durch die Religionskongregation am 15. April 1971 zustande. Die Stiftung soll den vinzentinischen Auftrag der Kongregation fördern und insbesondere die Schwestern der Ordensgemeinschaft in jeder Form unterstützen.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

#### § 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Vinzenz Stiftung Heppenheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Heppenheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verfolgung kirchlicher, mildtätiger Zwecke und gemeinnütziger Zwecke, vor allem die Förderung der Religion, der Altenhilfe, der öffentlichen Wohlfahrt, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung der Schwestern der Ordensgemeinschaft,
  - den Erhalt des Mutterhauses der Ordensgemeinschaft als geistlichen Ort,
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen an Leib und Seele (i.S.d. § 53 AO),
  - die finanzielle und ideelle Förderung von caritativen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und

von caritativen Einrichtungen der Altenhilfe und der Krankenhilfe, insbesondere in der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Mainz,

- die finanzielle und ideelle Förderung der vinzentinischen Spiritualität weltweit, insbesondere des Vereins „Föderation Vinzentinischer Gemeinschaften e. V.“ und seiner Mitglieder,
- die finanzielle und ideelle Förderung der pastoralen Ziele der römisch-katholischen Kirche, insbesondere der Diözese Mainz,
- die finanzielle und ideelle Förderung der Missionstätigkeit im Sinne der römisch-katholischen Kirche.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Zwecke.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

#### § 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Stiftungsgrundstockvermögen

- (1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.

(4) Das Stiftungsgrundstockvermögen darf insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in Stiftungsgrundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden.

(2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

### § 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellt oder gewählt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(7) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode hat der Stifter grundsätzlich das Recht zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen. Zwei weitere Mitglieder

können durch die Kongregation „Soeurs de la Charité de Strasbourg“ (Frankreich) bestellt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den bestellten Mitgliedern des Vorstands gewählt. Kann oder will der Stifter das Recht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht ausüben, geht dieses Recht auf die Kongregation „Soeurs de la Charité de Strasbourg“ (Frankreich) über. Kann oder will auch die Kongregation „Soeurs de la Charité de Strasbourg“ (Frankreich) das Recht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht ausüben, so erfolgt die Wahl durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
- c) die Fertigung eines jährlichen Geschäftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
  - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen,
  - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
  - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsgrundstockvermögens,
  - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Für die Geschäfte nach Abs. 1 können Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und weisungsgebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

### § 8 Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies

zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend (darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende) oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.

(3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

### § 9 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung - mit Ausnahme der Regelungen des § 13 - sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Mainz.

### § 10 Aufhebung, Zusammenlegung und Zweckänderung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung

des Zwecks kann nur erfolgen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.

(2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse gem. Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und des Bischöflichen Ordinariats Mainz.

## § 11 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats Mainz nach Maßgabe des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit der Stiftungsordnung für die Diözese Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stiftung erkennt die vom Bischof von Mainz erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) für den Bereich der Diözese Mainz und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

## § 12 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstandes, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, sind dem Bischöflichen Ordinariat Mainz vorher anzugezeigen.

## § 13 Zustimmungsvorbehalte

Der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Mainz bedürfen:

- a) Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und das Wirken der Stiftung bedeutsam sind;
- b) die Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft sind;
- c) Erwerb, Belastung, Änderungen, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken;
- d) die Veräußerung, Verpfändung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen

besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder liturgischen Wert haben;

- e) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitenden Stellungen sowie von Gestellungsverträgen für entsprechende Funktionen;
- f) der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

§ 14  
Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Föderation Vinzentinischer Gemeinschaften e. V., anderenfalls – sofern dieser Verein nicht mehr bestehen sollte – an das Bistum Mainz, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend den Maßgaben des § 2, ins. Abs. 2, dieser Satzung.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

**38. Stellenausschreibungen**

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. August 2018  
Dekanat Wetterau-West  
Pfarrkuratie Butzbach  
Pfarrer der Pfarrkuratie Butzbach, St. Gottfried  
4.434 Katholiken (ca. 19 %)

Zum 01. September 2018  
Dekanat Bergstraße-Mitte

Pfarreienvverbund Lorsch / Einhausen  
Pfarrer der Pfarrei Lorsch, St. Nazarius  
6.471 Katholiken (ca. 51 %)

Wir weisen darauf hin, dass sich die derzeitigen Zuschnitte der Pfarreigrenzen im Zuge des pastoralen Zukunftsweges ändern können.

Wir erwarten von den Bewerbern die Bereitschaft, die Veränderungsprozesse aktiv mit zu gestalten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12. März 2018 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Klaus Forster.

*Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.*

**Kirchliche Mitteilungen**

**39. Personalchronik**

[REDACTED]





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 11. März 2018

Nr. 5

State in fide – Steht fest im Glauben! (1 Kor 16,13)

Christus, unsere Hoffnung, führte am 11. März 2018

## KARL KARDINAL LEHMANN

Bischof von Mainz von 1983 bis 2016



zur Vollendung des Lebens in sein Reich.

Karl Lehmann wurde am 16. Mai 1936 in Sigmaringen geboren. Von 1956 bis 1964 studierte er Theologie und Philosophie in Freiburg und Rom. Am 10. Oktober 1963 empfing er durch Julius Kardinal Döpfner in Rom die Priesterweihe.

Im Jahr 1962 wurde er an der Päpstlichen Universität Gregoriana zum Dr. phil. und 1967 zum Dr. theol. promoviert. Als wissenschaftlicher Assistent von Karl Rahner SJ in den Jahren 1964 bis 1967 erlebte er aus nächster Nähe das Zweite Vatikanische Konzil mit, das ihn persönlich, in seiner theologischen Arbeit und für seinen Dienst als Priester und Bischof prägen sollte. 1968 übernahm er die Professur für Dogmatik und Theologische Propädeutik an der Universität Mainz, 1971 für Dogmatik und Ökumenische Theologie an der Universität Freiburg. In diesen Jahren wirkte er als anerkannter Wissenschaftler und wurde akademischer Lehrer eines großen Schülerkreises.

1983 wurde Karl Lehmann in der Nachfolge von Hermann Kardinal Volk zum Bischof von Mainz gewählt und ernannt. Am 2. Oktober 1983 empfing er im Mainzer Dom die Bischofsweihe. Am 21. Februar 2001 erhab ihn Papst Johannes Paul II. zum Kardinal. Als Titelkirche in Rom wurde ihm die Kirche Gregorio Magno anvertraut. Nach fast 33 Jahren als Bischof von Mainz wurde er an seinem 80. Geburtstag im Jahr 2016 von seinem Amt entpflichtet.

Über zwei Jahrzehnte, von 1987 bis 2008, war Kardinal Lehmann Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, deren Arbeit er in diesen Jahren maßgeblich gestaltete und deren Stimme er vernehmbar in die Gesellschaft einbrachte.

Er wirkte darüber hinaus in vielen weiteren Arbeitsbereichen, u.a. als Mitglied des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (1969–1983), der Gemeinsamen Synode der Bistümer (1971–1975), des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (1969–2018) sowie zahlreicher Gremien der Weltkirche, Europas und Deutschlands.

Sein Leben lang blieb er wissenschaftlich tätig und legte eine Vielzahl von Publikationen zu theologischen Themen und gesellschaftlichen Fragen vor.

Kardinal Lehmann war ein weit über die katholische Kirche hinaus hoch anerkannter Theologe und Seelsorger, ein leidenschaftlicher Brückenbauer zwischen den Konfessionen und ein Zeuge des Glaubens inmitten der Gesellschaft. Zahlreiche kirchliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Auszeichnungen zeugen von der großen Wertschätzung, die ihm als Bischof und als Wissenschaftler in Deutschland, Europa und der ganzen Welt entgegen gebracht wurde.

Kardinal Lehmann übte sein bischöfliches Amt mit einem weiten Herzen und einem klaren Blick für die Themen der Menschen aus. Die Seelsorge war ihm ein Herzensanliegen. Er war ein allseits geliebter Bischof, der mit seiner Offenheit und Zugewandtheit, seiner Menschlichkeit, seiner Lebensfreude und seinem Glaubenszeugnis die Herzen der Menschen erreichte.

„*State in fide – Steht fest im Glauben!*“ Sein bischöflicher Wahlspruch aus dem 1. Korintherbrief war ihm Mahnung, Ermutigung und Stärkung in seinem Wirken.

Wir danken Gott für das Geschenk seines Lebens und bitten um das Gebet für unseren verehrten Kardinal.

**Für das Bistum Mainz**

Peter Kohlgraf  
+ Bischof

**Für das Domkapitel**

Prälat Heinz Heckwolf  
Domdekan

**Für die Angehörigen**

Elisabeth Lehmann  
Christoph Lehmann und Familie  
Familie Pelz

Der Verstorbene ist ab Dienstag, 13.03.2018 um 17.00 Uhr in der Seminarkirche, Augustinerstraße 34, in Mainz aufgebahrt. Täglich kann von 9.00 bis 17.00 Uhr dort Abschied genommen werden; jeweils um 12.00 Uhr wird die Sext gebetet und um 17.00 Uhr eine Eucharistie gefeiert. Kondolenzbücher liegen in der Seminarkirche und im Dom aus. Am Mittwoch, 21.03.2018 um 14.00 Uhr, wird der Verstorbene in Prozession von der Seminarkirche in den Dom geleitet. Um 15.00 Uhr findet das Requiem im Mainzer Dom statt. Die Beisetzung erfolgt anschließend in der Bischofsgruft.

Der Dom wird zum Requiem für alle Gläubigen offen sein. Daher können grundsätzlich keine Sitzplätze reserviert werden.

Statt Kranz- und Blumenspenden bitten wir im Sinne des Verstorbenen um Spenden zugunsten des von Kardinal Lehmann gegründeten „Netzwerk Leben“: Pax Bank IBAN: DE80 3706 0193 4002 8280 36 BIC: GENODED1PAX Stichwort: Netzwerk Leben

Kondolenzanschrift: Bistum Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

#### Anordnungen zu den Beisetzungsfeierlichkeiten

1. Ab Dienstag, dem 13. März 2018 bis Dienstag, dem 20. März 2018 ist der Verstorbene in der Augustinerkirche in Mainz aufgebahrt. Dort wird täglich um 9.00 Uhr die Laudes und um 12 Uhr die Sext gebetet, um 17.00 Uhr die Hl. Messe gefeiert.
2. Am Mittwoch den 21. März 2018 geleiten wir den Verstorbenen zum Dom. Dort wird das Requiem gehalten mit anschließender Beisetzung in der Bischofsgruft.
3. Alle Geistlichen des Bistums sind gebeten, an dem Trauiergeleit von der Augustinerkirche zum Dom teilzunehmen. Umkleidemöglichkeit ist im Haus am Dom und im Gemeindesaal der Dompfarrei gegeben. Die Herren Geistlichen müssen bis 13.40 Uhr in der Augustinerkirche sein. Um 14.00 Uhr geleiten wir von dort den Verstorbenen zum Hohen Dom.

Auch alle Gläubigen sind zur Teilnahme an der Prozession von der Augustinerkirche in den Dom sowie an dem Requiem herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie, dass die Plätze im Dom begrenzt sind. Der Gottesdienst kann auf dem Liebfrauenplatz und im Kreuzgang des Domes über Bildschirme verfolgt werden. Dort sind auch Bänke aufgestellt.

Im Anschluss an das Requiem wird Karl Kardinal Lehmann in der Bischofsgruft des Mainzer Doms beigesetzt.

Im Dom sind der Ostchor, das nördliche Querhaus sowie ein Teil im Hauptschiff für die Geistlichen und alle teilnehmenden pastoralen Mitarbeiter reserviert.

4. In allen Pfarrgemeinden soll in den nächsten Tagen (nicht am Sonntag) ein feierliches Seelenamt für unseren verstorbenen früheren Bischof gehalten werden.
5. Außerdem sollen alle Priester eine Hl. Messe für den Verstorbenen feiern.

6. Am Tag der Beisetzung, Mittwoch, dem 21. März 2018, sind in den Kirchen unseres Bistums um 12.00 Uhr alle Glocken 15 Minuten lang zum Gedächtnis des Heimgegangenen zu läuten. An diesem Tag sollen alle kirchlichen Gebäude – soweit das möglich ist – Trauerbeflaggung tragen.
7. Für die Fahrt nach Mainz empfiehlt es sich, Fahrgemeinschaften zu bilden und öffentliche Parkplätze zu benutzen. Im Bischöflichen Ordinariat, Erbacher Hof und Priesterseminar ist das Parken nicht möglich.
8. Pfarreien, die Sterbebilder wünschen, mögen diese bei der Bischöflichen Kanzlei bestellen: E-Mail: [kanzlei@bistum-mainz.de](mailto:kanzlei@bistum-mainz.de)





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 5. April 2018

Nr. 6

**Inhalt:** Festlegung der Visitationen für die nächsten Jahre. – Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing). – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Bestellung von Schriften der Deutschen Bischofskonferenz. – Würzburger Fernkurs. – Anzeige.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 43. Festlegung der Visitationen für die nächsten Jahre

Für die nächsten Jahre sind folgende Visitationen vorgesehen:

2019: Dekanat Alsfeld; Dekanat Bergstraße-Mitte; Dekanat Mainz-Süd; Dekanat Rüsselsheim  
2020: Dekanat Bergstraße-Ost; Dekanat Bingen; Dekanat Wetterau-Ost; Dekanat Worms  
2021: Dekanat Bergstraße-West; Dekanat Erbach; Dekanat Gießen; Dekanat Mainz-Stadt  
2022: Dekanat Darmstadt; Dekanat Dreieich; Dekanat Rodgau; Dekanat Seligenstadt  
2023: Dekanat Alzey; Dekanat Dieburg; Dekanat Offenbach; Dekanat Wetterau-West

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. August 2018:

Dekanat Alzey - Gau-Bickelheim:

1.0 Psychiatrie Seelsorge an der Rheinhessen-Fachklinik Alzey

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3 Besondere Seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250

Dekanat Offenbach:

1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Marienschule Offenbach

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr StD i.K. Thomas Jacob, Tel.: 06131 253-221

Frau Dr. Brigitte Lob, Tel. 06131 253-246, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen

0.5 Dekanatsreferent/in im Dekanat Offenbach

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Pfr. Andreas Puckel, Tel.: 069 86 15 73

Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Ref. Gemeindeaufbau und pastorale Strukturen, Tel.: 06131 253-245

Bewerbungen für alle Stellen bis Mittwoch, 11. April 2018 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt 1, Ref.4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz

E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stelle können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

*Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.*

## Verordnungen des Generalvikars

### 44. Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 findet die Fußball-Weltmeisterschaft in Russland statt. Wenn Pfarreien und katholische Einrichtungen im Bistum Mainz Spiele der Fußball-WM öffentlich zeigen möchten, dann müssen diese sich frühzeitig mit der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats in Verbindung setzen, damit diese über die notwendigen rechtlichen Schritte für die öffentliche Aufführung der WM-Spiele informieren kann. E-Mail: rechtsabteilung@bistum-mainz.de.

### 45. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:



#### **48. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 211

Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.

#### **49. Würzburger Fernkurs**

Info-Tag am 5. Mai 2018

Mehr vom Glauben Wissen

Zum Glauben gehört auch das Wissen um bestimmte Zusammenhänge des Glaubens.

Die Bibel näher kennenlernen und ihre Wirkungsgeschichte, warum Menschen überhaupt glauben, welche verschiedenen Religionen es gibt, was sie unterscheidet und was sie eint.

Wer sich näher mit Religion und dem christlichen Glauben beschäftigen und auseinandersetzen will, der kann dies in einem Fernstudium anhand von Lehrbriefen bei der Würzburger Domschule tun. Ein Angebot für alle, die sich im Glauben weiterbilden wollen. Dazu begleitend werden Treffen in Mainz angeboten. Die eigenen Möglichkeiten und die zeitlichen Ressourcen können berücksichtigt werden. Für den Weg zum Ständigen Diakonat (mit Zivilberuf) ist der erfolgreiche Grund- und Aufbaukurs Voraussetzung für die weitere Ausbildung.

Wer mehr darüber wissen möchte ist herzlich zum „Schnuppern“ eingeladen, zu einem „Info-Tag“ am Samstag, dem 5. Mai 2018 von 09:30 bis 13:30 Uhr (incl. Mittagessen) in Mainz, Augustinerstraße 34 (Priesterseminar).

Anmeldung bis zum 27.04.2018 an: [norbert.tiegel@bistum-mainz.de](mailto:norbert.tiegel@bistum-mainz.de) oder Tel.: 06131 253-426.

#### **50. Anzeige**

Tamubasi gesucht : Wer verfügt noch über ein paar Exemplare (auch gebraucht) des hervorragenden Mainzer-Liederbuches „Tamubasi“, das leider nicht mehr aufgelegt wird und nirgendwo zu beziehen ist?

Wer könnte sie für die Arbeit im KiGo und in den Kitas zur Verfügung stellen?

Pfarrei St. Maria Magdalena Rheinhessen, Anfragen an: [norbert.tiegel@bistum-mainz.de](mailto:norbert.tiegel@bistum-mainz.de) oder Tel.: 06131 253-426.





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 07. Mai 2018

Nr. 7

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018. – Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Warnung. – Stellenausschreibungen. – Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018. – Personalchronik. – Datenschutz. – Bestellung von Druckschriften. – Gedenktag Maria Mutter der Kirche.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 51. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Renovabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20.02.2018

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 20.05.2018, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

## Verordnungen des Generalvikars

### 52. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Die Bistums-KODA hat am 28.03.2018 gem. § 21 Abs. 3 Bistums-KODA-Ordnung den Vermittlungsausschuss gewählt.

Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und  
Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:

1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt  
Stellvertreter: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck  
Stellvertreter: Domkapitular Klaus Forster
3. Hildegard Kewes  
Stellvertreter: Volkmar Hommel

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

1. Gabriele Walter  
Stellvertreter: Martin Schnersch
2. Wolfgang Volk  
Stellvertreterin: Petra Schorr-Medler
3. Ralf Scholl  
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2023.

Wir erwarten von den Bewerbern die Bereitschaft, die Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18. Mai 2018 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Klaus Forster.

Beschreibungen sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. September 2018:

Bischöfliches Ordinariat Mainz/Dezernat Jugendseelsorge:

1.0 Projektstelle Referent/in für Berufungspastoral  
Die Stelle ist zunächst befristet für einen Projektzeitraum von fünf Jahren bis 31.07.2023.

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Regens Dr. Dennebaum, Projektvorbereitung  
Tel.: 06131 266-210

Bewerbungen für die Stelle bis Mittwoch, 25. April 2018 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt 1, Ref.4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

*Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.*

#### 54. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Oktober 2018

Dekanat Rüsselsheim

Pfarreienverbund Ried

Pfarrer der Pfarrei Gernsheim, St. Maria Magdalena  
3.473 Katholiken (ca. 35 %)

Zum 01. Oktober 2018

Dekanat Mainz-Stadt

Pfarrgruppe Hechtsheim / Ebersheim

Pfarrer der Pfarreien

Mainz-Ebersheim, St. Laurentius

2.487 Katholiken (ca. 47 %)

und

Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius

5.822 Katholiken (ca. 38 %)

Zum 01. September 2018

Dekanat Mainz-Stadt

Pfarrgruppe Mainz-Kostheim

Pfarrer der Pfarrkuratie Mainz-Kostheim, Maria-Hilf  
3.073 Katholiken (ca. 31 %)

und

Pfarrer der Pfarrei Mainz-Kostheim, St. Kilian

1.582 Katholiken (ca. 41 %)

Wir weisen darauf hin, dass sich die derzeitigen Zuschnitte der Pfarreigrenzen im Zuge des pastoralen Zukunftsweges ändern können.

#### 55. Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25-jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland, sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“ möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2018

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2018 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. April 2018, im Bistum Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Dom St. Martin in Rottenburg.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion wird am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, um 10.00 Uhr mit Bischof Dr. Ulrich Neymeyr in der Propsteikirche St. Marien in Heilbad Heiligenstadt gefeiert, ebenfalls mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 16. April 2018, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. April 2018, und endet am Pfingstsonntag, 20. Mai 2018, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

### Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018

- ab Montag, 16. April 2018 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 22. April 2018: bundesweite Eröffnung der diesjährigen Pfingstaktion
- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 7.5.2018 Seite 57) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorbabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.
- Samstag und Pfingstsonntag 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2018“ zu überweisen an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODE1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Diese Überweisung

soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

### Pfingstnovene „miteinander.versöhnt.leben.“

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.veröhnt.leben“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

### Materialien

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtempulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sind online auch in digitaler Form erhältlich unter [www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion](http://www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion).
- Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de), Materialbestellung unter [www.renovabis-shop.de](http://www.renovabis-shop.de)

## Kirchliche Mitteilungen

### 56. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

## 57. Datenschutz

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz Nr. 3/2018 vom 26. Februar 2018 wurde das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) veröffentlicht. Dieses tritt am 24. Mai 2018 in Kraft und muss von allen kirchlichen Stellen beachtet werden.

Es ist die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung für den kirchlichen Bereich des Bistums Mainz.

Für viele kirchliche Stellen – auch für die Kirchengemeinden – bedeutet dies, dass von diesen ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden muss.

- Für das Bischöfliche Ordinariat mit allen Außenstellen, das Offizialat und die Dotation wurde Herr Verwaltungsdirektor Günter Zwingert (Maria-Ward-Str. 12, 55116 Mainz) als betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt. Für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums wurden schulische Datenschutzbeauftragte über die jeweiligen Schulen benannt.
- Für die Kirchengemeinden soll im Ordinariat eine zentrale Stelle für den betrieblichen Datenschutz eingerichtet werden. Bis zu deren Errichtung können bei datenschutzrechtlichen Fragen diese an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Bischöflichen Ordinariates gestellt werden.
- Für den Bereich des Diözesancaritasverbandes, seiner Untergliederungen und Mitglieder ist Herr Justiziar Heinrich Griep (Bahnstr. 32, 55128 Mainz) bei Fragen ansprechbar.

Für alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten beabsichtigt das Bistum Mainz eine Online-Schulung anzubieten. Diese wird in Kooperation mit weiteren Bistümern noch erstellt. Sobald sie zur Verfügung steht, erfolgt eine gesonderte Information.

Als gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte im Sinn der Datenschutzaufsicht (Kapitel 6 - §§42-47 KDG) haben die (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier Frau Ursula Becker-Rathmair ernannt. Kontakt: Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel.: 069 80087188 00, Fax: 069 80087188 15, E-Mail: info@kdsz-ffm.de

## 58. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls  
Nr. 213  
Apostolisches Schreiben GAUDETE ET EXSULTATE  
des Heiligen Vaters Papst Franziskus über den Ruf zur  
Heiligkeit in der Welt von heute

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Sekretariat  
der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109  
Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch  
als pdf heruntergeladen werden: [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de)

## **59. Gedenktag Maria Mutter der Kirche**

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation  
für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die  
liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter  
der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den  
Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin  
hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten  
vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kon-  
gregation vorgelegten Form sind über das Deutsche  
Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich ([www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/](http://www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/)).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kon-  
gregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist  
allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland  
die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen  
Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte  
liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der No-  
tifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung  
des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen  
Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt.  
Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Mög-  
lichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an ei-  
nem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine  
Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern,  
sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Ge-  
denktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 12. Juni 2018

Nr. 8

**Inhalt:** Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2017. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Caritas Verbandes am 15. März 2018. – Gesetz über die Errichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz (GbDS). – Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Visitation und Firm spendung im Jahr 2019. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Haushaltspläne für das Jahr 2019. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Warnung. – Personalchronik. – Siegelverlust und Kraftloserklärung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim Christkönig. – Begegnungstag der Religionslehrer. – Kurse des TPI. – Apostolisches Schreiben Gaudete et exsultate als Broschüre veröffentlicht. – GEMA - Neuer Rahmenvertrag.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 60. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2017

Die Bundeskommission beschließt:

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen

II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) <sup>1</sup>In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) <sup>1</sup>Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsent-

gelts im Kalenderjahr aufwendet. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

### III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setzte ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 16. Mai 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 61. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017

Anlage 2e zu den AVR  
Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

#### I. Vergütung

(Übernahme der am 12. Oktober 2017 durch die Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte.)

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

„Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 2017 „Anlage 2e: Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Oktober 2017 festgesetzt werden.“

#### II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setzte ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 16. Mai 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 62. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Caritas Verbandes am 15. März 2018

A.

Teil 1: Beschlüsse zur Änderung der AVR

#### Anlage 2e zu den AVR

Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt: „12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“
- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:

„<sup>1</sup>Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

#### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

Anlage 21a zu den AVR  
Erweiterung des Geltungsbereichs sowie  
Überleitungsregelungen

#### I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

- a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in

a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammen schulen sowie

b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen,  
beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>2</sup>Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

## II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt

gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

<sup>1</sup>Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungs pfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

## III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitung gilt für

a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungs pfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie

b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) <sup>1</sup>Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. <sup>2</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

## § 2 Überleitung

<sup>1</sup>Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. <sup>2</sup>Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. <sup>3</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

## § 3 Besitzstandsregelungen

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) <sup>1</sup>Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. <sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. <sup>2</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßige gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) <sup>1</sup>Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. <sup>2</sup>Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. <sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.

(7) <sup>1</sup>Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.

<sup>2</sup>Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. <sup>3</sup>Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

#### § 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopensonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. <sup>2</sup>Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. <sup>3</sup>Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. <sup>3</sup>Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine

Vergütungssteigerung von 4 v. H. <sup>3</sup>Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. <sup>4</sup>Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. <sup>5</sup>Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen volumäglich an zwischenzeitlichen Tariferhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. <sup>2</sup>Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

#### IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

##### 1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

- 1b Ziffer 10,
- 2 Ziffer 5,
- 3 Ziffer 3,
- 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
- 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
- 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
- 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

##### 2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder

65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR  
Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12  
„DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

<sup>1</sup>Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-

Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. <sup>2</sup>Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege**

<sup>1</sup>Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. <sup>2</sup>Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D.

Anlage 33 zu den AVR  
Redaktionelle Anpassung  
„Stufengleiche Höhergruppierung“

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist,

in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Teil 2: Sonstige Beschlüsse

**Heilerziehungspfleger  
Kompetenzübertragung auf die RK BW**

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl - vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 01. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setzte ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**63. Gesetz über die Errichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz (GbDS)**

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Betriebliche Datenschutzstelle	1
§ 2 Zuständigkeit der Betrieblichen Datenschutzstelle	1
§ 3 Dienst- und Fachaufsicht	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Präambel

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), Kapitel 4 Abschnitt 3, in der Diözese Mainz, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz vom

26.02.2018 (160. Jahrgang, Nr. 3).

## § 1 Betriebliche Datenschutzstelle

- (1) Im Bischöflichen Ordinariat Mainz wird eine Betriebliche Datenschutzstelle errichtet.
- (2) Die Betriebliche Datenschutzstelle dient der Sicherstellung des kirchlich-hoheitlichen Auftrags der Kirche im Bistum Mainz. Ihre Leistungen für Dritte sind stets unentgeltlich.

(3) Die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des KDG bleibt unberührt.

## § 2 Zuständigkeit der Betrieblichen Datenschutzstelle

(1) Die Leitung der Betrieblichen Datenschutzstelle wird als gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter gemäß § 36 Abs. 3 i. V. m. §§ 3 und 4 Ziff. 23 KDG für folgende kirchliche Stellen benannt:

1. die Kirchengemeinden,
2. die Kirchengemeindeverbände,
3. die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen (Ortskirchenstiftungen, Pfründestiftungen) im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 25 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVG),
4. andere kirchliche Stellen gemäß den Absätzen 3 und 4.

(2) Die in Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Genehmigung des Ortsordinarius einen eigenen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(3) Die Betriebliche Datenschutzstelle kann auf schriftlichen Antrag an und mit Genehmigung des Ortsordinarius von anderen kirchlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c KDG als Betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(4) Die Betriebliche Datenschutzstelle kann vom Ortsordinarius auch für das Bischöfliche Ordinariat und seine Außenstellen als Betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt werden.

(5) Sofern die Betriebliche Datenschutzstelle nach diesem Gesetz von einer kirchlichen Stelle als gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt ist, fungiert sie in deren Organisationsgefüge

als eine der Leitung der jeweiligen kirchlichen Stelle unterstellte Stabsstelle im Sinne von § 37 Absatz 1 KDG.

(6) Die Vorschriften des KDG über die Veröffentlichung der Kontaktdaten und die Anzeige an die Datenschutzaufsicht bleiben unberührt.

## § 3 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Leitung der Betrieblichen Datenschutzstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes gemäß § 37 Absatz 1 KDG weisungsfrei. Hat die Betriebliche Datenschutzstelle weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstehen diese der Weisungsbefugnis der Leitung der Datenschutzstelle, die auch die Fachaufsicht ausübt.

(2) Dienstvorgesetzter für die Betriebliche Datenschutzstelle ist der Ortsordinarius.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten treten alle entgegenstehenden Rechtsetzungen außer Kraft.

Mainz, den 5. Juni 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 64. Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)<sup>1</sup>

### Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

die folgende Ordnung:

## § 1 Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsde-  
kret der Diözesanbischöfe geregelt.

(2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

## § 2 Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

(1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

(2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.

(3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.

(4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.

(5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

## § 3 Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.

(2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.

(3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

(4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.

(6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz

notwendiger Reisekosten.

(7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

#### § 4 Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

#### § 5 Besetzung der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.

(2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.

(3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.

(4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

#### § 6 Richter

(1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen

Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernenntungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

#### § 7 Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

(1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.

(2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

#### § 8 Verfahrenseinleitung

(1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der

Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

(2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

### § 9 Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenen Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

### § 10 Ablehnung

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächsterberufene mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen

Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

### § 11 Antragsschrift

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehrten enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.

(3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigefügt werden.

### § 12 Verfahren nach Eingang der Antragsschrift

(1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.

(2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.

(3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

**§ 13**  
Verfahren vor dem  
Interdiözesanen Datenschutzgericht

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.

(3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberauung eines Termins.

(4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.

(5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.

(7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

**§ 14**  
Ergebnis des Verfahrens

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehrten des Antragstellers mit

Stimmenmehrheit.

(2) Es kann erkennen auf

- a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
- b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
- c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

**§ 15**  
Beschluss

(1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.

(3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

**§ 16**  
Kosten des Verfahrens

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

**§ 17**  
Verfahren vor dem Datenschutzgericht  
der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

(2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16

entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.

(3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbirt durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

### 65. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 06.11.2017 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2017, Nr. 14, Ziff. 118, S. 120)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

In der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz

wird nach § 3 folgender neuer § 3a eingefügt:

#### § 3a Dienstvereinbarungen

<sup>1</sup>Für das Arbeitsverhältnis gelten die nach § 38 MAVO abgeschlossenen Dienstvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfasst wird.

<sup>2</sup>Werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch die Dienstvereinbarungen Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit der Zustimmung der MAV zulässig.

Mainz, den 30. Mai 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

### 66. Visitation und Firmspendung im Jahr 2019

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2019 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

#### ALSFELD UND BERGSTRASSE-MITTE

Firmspender: Bischof Peter Kohlgraf  
Vorbereitung der Visitation: Martina Friedrich

#### MAINZ-SÜD UND RÜSSELSEHEIM

Firmspender: Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Fabian Krämer

#### Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alzey-Gau-Bickelheim	Domdekan Heckwolf
Bergstraße-Ost	Weihbischof em. Dr. Eisenbach

Bergstraße-West	Domkapitular Eberhardt
Bingen	Domkapitular Nabbelefeld
Darmstadt	Domkapitular Eberhardt
Dieburg	Domkapitular Nabbelefeld
Dreieich	Geistl. Rat Pfarrer Ritzert
Erbach	Domkapitular Dr. Hilger
Gießen	Domkapitular Forster
Mainz-Stadt	Domkapitular Nabbelefeld
Offenbach	Domkapitular Eberhardt
Rodgau	Domkapitular Dr. Hilger
Seligenstadt	Domdekan Heckwolf

Wetterau-Ost  
Wetterau-West  
Worms

Bischof Peter Kohlgraf  
Domdekan Heckwolf  
Geistl. Rat Pfarrer Ritzert

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

- Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 31. Oktober 2018 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen.

## Verordnungen des Generalvikars

### 67. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Wirtschaftsjahr 2019: 233,- €/Punkt

Mainz, 17.05.2018



Weihbischof Udo Markus Bentz  
Generalvikar

### 68. Haushaltspläne für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 sind von den Kirchengemeinden für

- den Allgemeinen Haushalt,  
- die Kindertageseinrichtungen,  
- die Sozialstationen,  
und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu wurden in den Downloadbereich der Abteilung „Kirchengemeinden und deren Einrichtungen“ auf der Internetseite des Bistums Mainz eingestellt.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung

Bitte legen Sie eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger zusätzlich bei. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen:  
haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de.

Mainz, 17.05.2018



Weihbischof Udo Markus Bentz  
Generalvikar

### 69. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächste Erhöhung der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgt demnach zum 01.07.2018 entsprechend der u.g. Beträge.

Ab 01.07.2018 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	69.600,00 € pro Jahr (monatlich 5.800,00 €)
Gestellungsgruppe II:	56.040,00 € pro Jahr (monatlich 4.670,00 €)
Gestellungsgruppe III:	41.400,00 € pro Jahr (monatlich 3.450,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	37.320,00 € pro Jahr (monatlich 3.110,00 €)

### 70. Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland informiert über die Aktivitäten eines gewissen Amédée Hygord, haitianischer Staatsangehöriger, der in Frankreich auffällig wurde, nachdem er dort nach einer pastoralen Aufgabe nachsuchte.

Hierfür legte er ein gefälschtes Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vor, worin sowohl seine Weihe in der Altkatholischen Kirche wie auch die Konversion zur Katholischen Kirche bescheinigt und begrüßt wird.

**Kirchliche Mitteilungen**

**71. Personalchronik**

[REDACTED]

Ernennung eines Dekans

[REDACTED]

72. Siegelverlust und Kraftloserklärung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim Christkönig

Die bisherigen Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim Christkönig sind durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen. Die nachfolgend abgedruckten Siegel (Pfarramt und Verwaltungsrat) werden deshalb mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt.



73. Begegnungstag der Religionslehrer

Titel: Begegnungstag Reli-  
Thema: Bibel neu lesen! Begegnungstag mit  
Zielgruppe: Patrick Roth  
Schulseelsorger/-innen, Religionslehrer/-  
Leitung: Stephan Bedel  
Referent: Patrick Roth  
Termin: 5. September 2018, 09:00 – 16:00 Uhr  
Ort: Erbacher Hof Mainz  
Anmeldung: [www.bistum-mainz.de/reliplus](http://www.bistum-mainz.de/reliplus)  
Anmeldeschluss: 22.08.2017

74. Kurse des TPI

K 18-16

Titel: In der Ruhe liegt der Stand  
Die Zeit des Ruhestands als  
Herausforderung  
Termin: 27.-29. August 2018  
Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim  
Referent/-innen: Dr. Anke Melchior, Dr. Wunibald  
Müller, Dr. med Jan Dorr  
Zielgruppe: Pastorale Mitarbeiter vor dem oder  
gerade frisch im Ruhestand  
Veranstaltungsort: Schmerlenbach Tagungszentrum,  
Hösbach

K 18-19

Titel: Lebenssatt, gebrechlich, verwirrt?  
Seelsorge angesichts psychischer

Termin: Erkrankungen und Krisen im Alter  
03.-05. September 2018  
Leitung: Dr. Regina Heyder  
Referent/-innen: Prof. Dr. Wolfgang Reuter  
Zielgruppe: Seelsorger/-innen aus Gemeinden  
und Einrichtungen  
Veranstaltungsort: Forum Vinzenz Pallotti, Vallendar

K 18-22

Titel: Leiten zwischen Management und  
Evangelium.  
Ein Intervallkurs für Pfarrer in den  
ersten Dienstjahren  
Zielgruppe: Pfarrer mit Leitungsaufgaben in den  
ersten Dienstjahren  
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim  
Referent/-innen: Dr. Natascha Rosellen, Tübingen  
Termine: 1. Abschnitt 17.-19.09.2018 Wilhelm-  
Kempf-Haus  
2. Abschnitt 29.-31.01.2019 Hösbach,  
TZ Schmerlenbach  
3. Abschnitt 21.-23.05.2019 Hösbach  
4. Abschnitt 17.- 19.09.2019 Hösbach  
5. Abschnitt 21.- 23.01.2020 Hösbach

Weitere Informationen und Anmeldung:  
[www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

## 75. Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate* als Broschüre veröffentlicht

Das am 9. April 2018 vom Vatikan veröffentlichte Apostolische Schreiben von Papst Franziskus *Gaudete et exsultate* – über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute ist ab sofort als gedruckte Broschüre verfügbar. Im Zentrum der Überlegungen des Dokumentes steht die Berufung aller Christen – letztlich aller Menschen – zur Heiligkeit. Das Kernanliegen von Papst Franziskus ist es dabei nicht, eine Abhandlung über die Heiligkeit mit Definitionen, Unterscheidungen, Analysen oder Normen vorzustellen. Vielmehr geht es ihm darum, die Christen dazu anzuhalten, auf den Ruf zur Heiligkeit in der heutigen Welt zu hören. Dabei ermutigt er sie, Heiligkeit nicht nur als ein wirklichkeitsfernes Ideal der kanonisierten Seligen und Heiligen der Kirche zu betrachten, sondern sie in ihrem eigenen Alltag zu suchen, als „Heiligkeit von nebenan“. Die Broschüre ist in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ als Nr. 213 erhältlich.

Das Apostolische Schreiben *Gaudete et exsultate* von Papst Franziskus kann als Broschüre (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 213) bei der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden. Dort ist es auch als pdf-Datei zum Herunterladen verfügbar.

## 76. GEMA - Neuer Rahmenvertrag

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat sich mit der GEMA auf eine neue Regelung zur pauschalen Vergütung von urheberrechtlich relevanter Musik bei Aufführungen auf Gemeindeveranstaltungen und Konzerten verständigt. Die Kirchengemeinden müssen die Vergütungen für die musikalischen Aufführungen nun nicht mehr selbst zahlen.

Der neu ausgehandelte Vertrag zwischen der katholischen Kirche und der GEMA hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Das gibt den katholischen Einrichtungen langfristig Planungs- und Rechtssicherheit bei der Durchführung der Veranstaltungen. Durch die Pauschalzahlung sind zahlreiche Veranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen abgedeckt. Konzerte der Ernstten Musik oder Gospelgesang unterliegen lediglich einer Meldepflicht. Nur Konzerte der Unterhaltungsmusik sind vom Vertrag nicht erfasst und sind sowohl zu melden als auch zu vergüten. Zudem wurde der Vertrag mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2018 geschlossen. Somit sind bereits durchgeführte und gemeldete Veranstaltungen nachträglich von der neuen pauschalen Regelung erfasst. Bereits gestellte Rechnungen werden von der GEMA storniert, gegebenenfalls bereits bezahlte Rechnungen werden zurückerstattet.

Hinweis: Das aktualisierte Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA) sowie der aktualisierte Fragebogen zu Musiknutzungen bei Konzerten und Veranstaltungen von Kirchengemeinden (VDD, GEMA) sind unter „Über uns – Verband der Diözesen Deutschlands – Dokumente“ (<https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-diözesen-deutschlands-vdd/dokumente/#c3053>) verfügbar.

Fragen zu Meldepflichten und Auswirkungen des neuen Vertrags auf die Gemeinden beantwortet die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat, Frau Rechtsrätin Verena Scholz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon 06131/253-143, E-Mail: [rechtsabteilung@bistum-mainz.de](mailto:rechtsabteilung@bistum-mainz.de).





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 09. Juli 2018

Nr. 9

**Inhalt:** Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. – Errichtung der Caritas Worms-Förderstiftung. – Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen Caritas-Worms Förderstiftung. – Wechsel im Vorsitz der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für das Bistum Mainz. – Personalchronik. – Pfarrgemeinderatswahlen am 9./10. November 2019. – Begegnungstag der Religionslehrer. – Anzeige.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 77. Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Bischof von Mainz hat folgender Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die kirchliche Genehmigung erteilt.

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 14. Februar 2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 2018, Nr. 4, Ziff. 33, S.40), wird wie folgt geändert:

##### 1. § 7 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„(10) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Priesteramtskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. <sup>2</sup>Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Magisterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. <sup>3</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Auf § 22 wird verwiesen.“

##### 2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) <sup>1</sup>Wird der Priesteramtskandidat zur Magisterprüfung nicht zugelassen, ist ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. <sup>2</sup>Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 10 gilt entsprechend.“

##### 3. In § 19 Abs. 7 wird folgender Satz drei eingefügt:

„<sup>3</sup>§ 7 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.“

##### 4. § 25 wird wie folgt geändert:

„§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Der Priesteramtskandidat ist verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 gelten für alle Priesteramtskandidaten, die in den Studiengang Katholische Theologie „Kirchlicher Abschluss“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder werden.

Mainz, 29.05.2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 78. Errichtung der Caritas Worms-Förderstiftung

Die Stiftung ist am 27.03.2018 durch die Anerkennung der ADD Trier rechtsfähig gegründet worden. Die Genehmigung der Satzung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz erfolgte am 26.02.2018.

### 79. Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit dem Namen Caritas-Worms Förderstiftung

#### Präambel

„Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“  
(Mt 25,40)

Den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen mit seinen Bedürfnissen und Wünschen, ist Ausgangspunkt und Ziel des Handelns von Caritas. Die Hinwendung zu den Bedürftigen und die Solidarität mit ihnen ist praktizierte Nächstenliebe. So versteht sich der Caritasverband Worms e.V. in besonderer Weise als Anwalt für die Armen und Bedürftigen, die Schwachen und an den Rand Gedrängten.

Die Caritas-Worms Förderstiftung will die Arbeit des Caritasverbandes Worms e.V. nachhaltig unterstützen und fördern, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Hilfe für Flüchtlinge, Ausländer und Migranten, der Hilfe für arbeitslose Menschen und Menschen in besonderen sozialen und persönlichen Notlagen, in der Gesundheitsfürsorge, Suchtberatung, der Altenhilfe und der Hospizarbeit.

Die Caritas-Worms Förderstiftung will so einen wirk samen Beitrag leisten zu einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft in der Region.

#### § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Worms Förderstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Worms.

- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied im Caritasverband Worms e. V.

#### § 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen Caritasarbeit in der kreisfreien Stadt Worms und in der Umgebung (Landkreis Alzey – Worms + Mainz – Bingen sowie - wenn notwendig - in anderen Landkreisen). Ziel ist die Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

(2) Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung die Erfüllung der caritativen Aufgaben in Worms dauerhaft sicherstellen und damit der Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sozialer und caritativer Hilfe dienen.

(3) Die Stiftung dient dem Zweck der Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband Worms e.V. zur Verwirklichung der caritativen Aufgaben im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO). Zu diesen caritativen Aufgaben zählen insbesondere die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, wie z. B. der Betrieb von Kindertagesstätten oder das Betreiben eines Kinder- und Jugendhilfezentrums mit seinen ambulanten und stationären Angeboten, die Hilfe für Flüchtlinge, Ausländer und Migranten, die Hilfe für arbeitslose Menschen, sowie die Hilfe für andere Menschen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen mit der Schaffung von entsprechenden Beratungsangeboten und Einrichtungen, die Hilfe für Behinderte und Suchtkranke, für psychisch Kranke, die Gesundheits- und Altenhilfe wie z. B. der Betrieb eines Altenheimes und das Betreiben von Wohngemeinschaften für alte und behinderte Menschen, die Hospizarbeit.

(4) Die Stiftung kann im Einzelfall auch Hilfen in Form finanzieller Zuwendungen an Personen nach § 53 AO (mildtätige Zwecke) gewähren.

(5) Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden, den caritativen Gruppen und Vereinen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an.

(6) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Caritas sowie die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung caritativer Aufgaben und über die Notlagen bedürftiger Personengruppen in Worms.

(7) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszweckes förderlich und angemessen erscheinen.

(8) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der

in der Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.

(9) Die Stiftung kann die Verwaltung rechtlich und steuerlich unselbstständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) übernehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht insgesamt aus

- dem Grundstockvermögen  
(bei Errichtung: 30.000 €)
- Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) sowie
- Erträgen.

(2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer möglichst ungeschränkt zu erhalten. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung des Vermögens rechtlich unselbstständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbstständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zur Erhaltung ihrer Leistungskraft und zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre zu bilden und zu verwenden.

(3) Die Zuwendungsgeber können bei ihren Zuwendungen an die Stiftung bestimmte Zweckbestimmungen und Auflagen festlegen und bestimmen, dass diese für bestimmte Aufgaben und Einzelmaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Gewährung von Stiftungsmitteln.

### § 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsvorstand
- Stiftungsrat.

(2) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes Worms e.V.
- einem weiteren Vorstandsmitglied des Caritasverbandes Worms e.V.
- und einem weiteren vom Stiftungsrat zu wählenden Mitglied.

(2) Der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes Worms e.V. ist Vorsitzender der Stiftung kraft Amtes. Unter den anderen Mitgliedern wird ein Stellvertretender Vorsitzender vom Stiftungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der wählbaren Vorstandsämter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Inhaber der wählbaren Vorstandsämter bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Endet das wählbare Vorstandsamt während der Amtsperiode, so wählt der Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung einen neuen Inhaber des Vorstandsamtes für den Rest der Amtsperiode nach.

(5) Der Stiftungsrat kann die Inhaber der wählbaren Vorstandsämter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

### § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der Stiftungssatzung wahr. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
- b) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes
- c) die Zustimmung zu Zustiftungen
- d) die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Vermögens der von der Stiftung verwalteten unselbständigen Stiftungen, Sondervermögen und Stiftungsfonds
- e) die Erstellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel
- f) die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat
- g) die Erstellung des Jahresabschlusses mit der Vermögensübersicht.

(3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband Worms e.V. nach Weisung des Stiftungsvorstandes wahrgenommen, sofern der Stiftungsvorstand nicht einen anderen Beschluss fasst.

### § 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von beiden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die anderen Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Stiftungsrat kann den Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigungen und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilen.

### § 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Wege wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

(2) Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Schriftliche, fernalmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### § 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat bis zu 6 Mitglieder.

(2) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V.
2. Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates ist der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e. V.
3. einem vom Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e. V. zu wählenden Vertreter aus dem Caritasverband Worms e. V.
4. ein bis zwei vom Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e. V. zu berufende Persönlichkeiten
5. sowie dem Dekan des Dekanates Worms, sofern er nicht identisch ist mit dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e. V. oder seines Stellvertreters.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, soweit nichts anderes ausdrücklich durch den Stiftungsrat beschlossen wird.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 3 und 4 beträgt vier Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

## § 12 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes
2. die Wahl des stellvertretenden Stiftungsvorstandes
3. die Erstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln
4. die Festlegung von Förderschwerpunkten aus dem Stiftungsvermögen
5. die Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstandes
6. die Genehmigung des Jahresabschlusses
7. die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Stiftungsvorstandes, die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Aufhebung der Stiftung.

(3) Die vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien über die Vergabe und Verwendung von Stiftungsmitteln bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V. Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

(4) Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung im Amt.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachberufung bzw. Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

(6) Das Amt eines Mitglieds im Stiftungsrat endet außer durch Ablauf der Amtsdauer bei den gewählten Mitgliedern durch:

- a) Abberufung durch den Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e.V., die jederzeit zulässig ist
- b) Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund
- c) Tod des Mitglieds
- d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

## § 13 Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden und fernmündlich eingeladen werden. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.

(2) Jede Vorlage gemäß § 12 Abs. 2 gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich § 14. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten.

## § 14 Jahresabschluss, Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftung ist verpflichtet,

- a) den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen; wenn die Verwaltung durch den Caritasverband Worms e.V. erfolgt soll der gleiche Wirtschaftsprüfer wie im Caritasverband Worms e.V. bestimmt werden;
- b) den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Aufsichtsrat des Caritasverbandes Worms e.V. vorzulegen;
- c) die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband Worms e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

## § 15 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Zu dieser Sitzung ist schriftlich vier Wochen im Vorfeld einzuladen. Auf die Schriftform und Frist darf nicht verzichtet werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband Worms e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

## § 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Mainz gemäß der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse als verbindlich an und wird diese anwenden.

(3) Unbeschadet der Regelungen über anzeigenpflichtige Rechtshandlungen, Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,

3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden.

4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen der Stiftungsarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstruktive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(4) Unbeschadet der Regelungen über anzeigenpflichtige Rechtshandlungen, Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte<sup>1</sup> der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Satzungsänderung, Zweckerweiterung und Zweckänderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung.

(5) Dem Bischöflichen Ordinariat Mainz und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen und zu veranlassen.

(6) Satzungsänderungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

## § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung sowie alle Änderungen der Satzung treten jeweils nach Zustimmung des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Worms e.V. und nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz am Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kraft.

## 80. Wechsel im Vorsitz der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für das Bistum Mainz

In der laufenden Amtszeit der Einigungsstelle hat der Vorsitz von Herrn Vorsitzenden Richter am LAG a.D. Andreas Busemann vorzeitig geendet.

Gemäß den Verfahrensvoraussetzungen des § 44 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz ist Herr Rechtsanwalt Thomas Karst durch Bischof Kohlgraf ab dem 01.07.2018 bis zum 31.03.2021 zum Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle ernannt.

## Kirchliche Mitteilungen

## 81. Personalchronik

100

1. **What is the primary purpose of the study?**

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

10.1007/s00339-007-0332-0

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

1. *What is the primary purpose of the study?*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

1000

[REDACTED]

Page 10

THE INFLUENCE OF THE CULTURE OF THE PARENTS ON THE CHILD'S LANGUAGE 11

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1000

[REDACTED]

100% of the energy consumed in the United States is derived from fossil fuels.

**84. Anzeige**

Die Pfarrei St. Nikolaus Wickstadt und St. Maria Magdalena Dorn-Assenheim bietet für einen Ruheständler im Pfarrhaus Florstadt, Friedensstr. 1, 61197 Florstadt eine Wohnung zur Miete an.

Die Wohnung besteht aus einer Küche (Küchenmöbel sind vorhanden) vier Zimmern, einer Toilette und einer Behindertentoilette.

**82. Pfarrgemeinderatswahlen am 9./10. November 2019**

Unter dem Motto „Kirche gemeinsam gestalten“ finden die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen am 9./10. November 2019 statt. Die Wahlen werden zeitgleich in den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz durchgeführt.

Nähere Informationen zur Wahlvorbereitung und -durchführung folgen rechtzeitig.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat ist Herr Ulrich Janson, Tel.: 06131 253-200, [ulrich.janson@bistum-mainz.de](mailto:ulrich.janson@bistum-mainz.de).

Anfragen an Pfarrei St. Nikolaus Wickstadt, E-Mail: [pfarrei-wickstadt@t-online.de](mailto:pfarrei-wickstadt@t-online.de), Tel.: 06035-5333, Fax: 06035-89207

**83. Begegnungstag der Religionslehrer**

Titel: Begegnungstag Reli+

Thema: Bibel neu lesen!

Begegnungstag mit Patrick Roth

Zielgruppe: SchulseelsorgerInnen, ReligionslehrerInnen im Bistum Mainz

Leitung: Stephan Bedel

Referent: Patrick Roth

Termin: 5. September 2018, 09:00 – 16:00 Uhr

Ort: Erbacher Hof Mainz

Anmeldung: [www.bistum-mainz.de/reliplus](http://www.bistum-mainz.de/reliplus)

Anmeldeschluss: 22.08.2018



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 09. August 2018

Nr. 10

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018. – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Gebetstag für Missbrauchsopfer. – Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena. – Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektionars. – Personalchronik. – Datenschutz in Kirchengemeinden. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI. – Anzeigen.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 85. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2018

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2018, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.*

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 86. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz)

Art. 1 Änderung der MAVO Mainz

Die MAVO Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz vom 18.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2017, Nr. 1, Ziff. 7, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 7 der Präambel wird „vom 22. September 1993“ ersetzt durch „in ihrer jeweiligen Fassung“.
2. In § 1 Absatz 2, Satz 1 wird „bis spätestens 31.12.2013“ gestrichen. Die Anführungszeichen

vor „Grundordnung“ und nach „Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.

3. Nach § 1 Absatz 2, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.“
4. Der bisherige § 1 Absatz 2, Satz 2 wird zum neuen Satz 3 und hinter „Art. 137“ wird „Absatz 3“ eingefügt.
5. § 1a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. <sup>2</sup>Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.“
6. In § 3 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.“
7. In § 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst und ein neuer Satz 2 eingefügt.  
„<sup>1</sup>Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. <sup>2</sup>Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil.“
8. Der bisherige § 4 Satz 2 wird zu § 4 Satz 3
9. In § 5 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „aktiv Wahlberechtigten (§ 7)“ ersetzt.
10. In § 6 Absatz 1 wird „wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigte“ ersetzt.
11. In § 6 Absatz 2, Satz 1 wird bei der zahlenmäßigen Zuordnung jeweils „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
12. Nach § 6 Absatz 2, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder.“
13. Der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3 und nach „Satz 1“ wird „und Satz 2“ ergänzt:
14. Der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 4.

„Satz 2“ wird durch „Satz 3“ ersetzt und nach „Satz 1“ wird „und Satz 2“ ergänzt:

15. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:  
„<sup>1</sup>Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. <sup>2</sup>Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeitnehmerin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“
16. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird nach „Mitarbeiter“ „und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ eingefügt.
17. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus.“
18. § 9 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>4</sup>Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen.“
19. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt. Ebenso wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
20. In § 10 Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
21. In § 11 Absatz 2 Satz 6 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
22. In § 11 Absatz 4 Satz 3 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
23. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:  
„<sup>4a</sup> <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. <sup>2</sup>Für ihre Durchführung ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“
24. In § 11a Absatz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
25. In § 11a Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt. Nach „spätestens“ wird „8“ in „acht“ geändert.
26. In § 11b Absatz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt. Ebenso wird wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.

27. In § 11c Absatz 2, Satz 2 wird „Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch „Person“ ersetzt.
28. In § 12 Absatz 1, Satz 1 wird „Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch „Person“ ersetzt.
29. In § 13 Absatz 3, Nr. 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
30. In § 13d Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
31. In § 15 Absatz 3, Satz 1 wird bei der zahlenmäßigen Zuordnung jeweils „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ sowie „Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter“ durch „Mitglieder der Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
32. Nach § 15 Absatz 3, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“
33. Der bisherige § 15 Absatz 3, Satz 2 wird zu § 15 Absatz 3, Satz 3.
34. In § 16 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.“
35. In § 19 Absatz 1, Satz 2 wird nach „Artikels 5“ „Abs. 3 bis 5“ gestrichen.
36. In § 21 Absatz 1, Satz 3 wird nach „Aushang,“ „schriftlich“ gestrichen und „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung“ ersetzt.
37. In § 21 Absatz 3, Satz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
38. In § 22 Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
39. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche

und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) <sup>1</sup>Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. <sup>2</sup>Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. <sup>3</sup>Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. <sup>4</sup>Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. <sup>5</sup>Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. <sup>6</sup>Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. <sup>7</sup>Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstößen worden ist. <sup>8</sup>Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. <sup>9</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

(4) <sup>1</sup>Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. <sup>2</sup>Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer

Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. <sup>3</sup>Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. <sup>4</sup>Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Abs. 2 zustanden. <sup>2</sup>Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. <sup>3</sup>Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. <sup>2</sup>Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. <sup>3</sup>In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. <sup>4</sup>Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. <sup>5</sup>Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

(7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.

(8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.

(9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

(10) <sup>1</sup>Wird eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung errichtet, entfallen zeitgleich in deren Zuständigkeitsbereich errichtete Gesamtmitarbeitervertretungen sowie in deren Zuständigkeitsbereich das Recht derartige Gesamtmitarbeitervertretungen zu bilden für die Dauer des Bestehens der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann hierzu Näheres geregelt werden.“

40. In § 25 Absatz 2 wird folgende neue Ziffer 11 aufgenommen:  
„11. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.“
41. In § 26 Absatz 3, Nr. 2 wird nach „Mitarbeitern“ „sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ eingefügt.
42. In § 26 Absatz 3 wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:  
„10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.“
43. In § 27 Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich „§81“ durch „§164“ sowie im sechsten Spiegelstrich jeweils „§ 80“ durch „§ 163“ ersetzt.
44. In § 27a Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.“
45. Der bisherige § 27a Absatz 1 Satz 3 wird zu § 27a Absatz 1 Satz 5.
46. In § 27a Absatz 2 wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:
  1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;“
47. In § 27a Absatz 2 werden nach Nr. 2 folgende neue Ziffern 3 bis 7 eingefügt:
  3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
  4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
  5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
  6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
  7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;“

48. In § 27a Absatz 2 werden die bisherigen Ziffern 3 und 4 zu Ziffern 8 und 9.
49. In § 27a wird der bisherige Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
50. Nach § 27a wird folgender neuer § 27b eingefügt:

„§ 27b Wirtschaftsausschuss

(1) <sup>1</sup>Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. <sup>2</sup>Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmitelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. <sup>3</sup>Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. 4§ 27 a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

(3) <sup>1</sup>Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. <sup>2</sup>Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

(4) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. <sup>3</sup>Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. <sup>4</sup>Mindestens

ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung an. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. <sup>6</sup>Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c). <sup>7</sup>Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

- (5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:
  - a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
  - b) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
  - c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
  - d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.
- (6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.“
51. Der bisherige § 27b wird zu § 27c.
52. In § 28a Absatz 1 wird „§§ 71, 72, 81, 83 und 84“ durch „§§ 154, 155, 164, 166 und 167“ ersetzt.
53. In § 28a Absatz 2 wird in Satz 1 „§ 98“ durch „§ 181“ sowie „Integrationsvereinbarung“ durch „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.
54. In § 28a Absatz 2 wird in Satz 6 „§ 83 Abs. 2“ durch „§ 166 Abs. 2“ ersetzt.
55. In § 28a Absatz 3 wird „§ 98“ durch „§ 181“ ersetzt.
56. In § 29 Absatz 1 wird in Nr. 19 „§ 71 Abs. 1“ durch § 154 Abs. 1“ ersetzt und“20. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.“ gestrichen.
57. In § 33 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Abs. 2 ist ausgeschlossen.“
58. In § 33 Absatz 4 wird nach „§ 35“ „und § 36 Abs. 1 Nr. 13“ sowie nach „§ 36“ „Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12 eingefügt:
59. In § 33 Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.“

60. In § 34 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:  
 „<sup>1</sup>Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. <sup>2</sup>Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. <sup>3</sup>Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2).“

61. § 34 Absatz 1 Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende neue Nr. 3:  
 „<sup>3.</sup> Personen im Sinn des § 3 Abs. 2.,“

62. In § 34 Absatz 3 wird in Satz 1 „-oder Anstellungs“ gestrichen und folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. <sup>3</sup>Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren.“

63. In § 34 Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 4 und 5.

64. In § 36 Absatz 1 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:  
 „<sup>13.</sup> Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.“

65. § 38 Absatz 1 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>14.</sup> Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Absätze 4 und 5. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 S. 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu.“

66. In § 40 Absatz 3, Satz 2 wird nach „(§ 45 Absätze 2 und 3)“ folgender neuer Halbsatz eingefügt:  
 „sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Abs. 4)“

67. In § 45 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „<sup>(4)</sup> Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Abs. 6 vor der Einigungsstelle statt.“

68. Die Regelung in § 53 wird gestrichen und es wird aufgenommen „§53 (unbesetzt)“

69. Die Überschrift des § 54 wird ergänzt um „Schulen- und Hochschulen“.

70. In § 54 Absatz 1 Satz 2 wird „des § 36“ durch „der §§ 25, 26“ sowie der Begriff „Lehrer“ durch den

Begriff „Lehrkräfte“ ersetzt.

71. Die Überschrift des § 55 wird ergänzt um „Zwingende Wirkung“.

72. Die Überschrift des § 56 wird ergänzt um „Inkrafttreten“.

73. Anpassung mit Satzzahlen  
 In allen MAVO-Paragrafen werden in Absätzen mit mehreren Sätzen diese jeweils fortlaufend mit hochgestellten Satzzahlen versehen.

Art. 2 Inkraftsetzung

Das Gesetz tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Mainz, den 01.08.2018

*+ Peter Kohlgraf*

Peter Kohlgraf  
 Bischof von Mainz

87. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 30.05.2018 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 8, Ziff. 65, S. 75)

I. Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

II. § 2 Absatz 3 AVO wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung ersatzlos gestrichen.

1. Anlage 5 – Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen wird wie folgt geändert:  
 2. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.  
 Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“

3. In Abschnitt 2 wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt. Danach wird die folgende Passage ersatzlos gestrichen:  
 „<sup>1</sup>1. Die Anlage 1a zum BAT/VKA findet für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

keine Anwendung. 2. Für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung: Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen“

4. Abschnitt 2 § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen und als „(2) unbesetzt“ geführt.

5. In Abschnitt 2 wird § 3 unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>Die Eingruppierung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach Anlage 1 zum TVöD. <sup>2</sup>Es ist jedoch mindestens die sich aus der Anwendung der §§ 2 bis 2b) ergebende Eingruppierung maßgeblich.“

6. Zum neu gefassten § 3 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:  
 „Protokollnotiz zu § 3:  
 1. Stellen im Bischöflichen Ordinariat sind nicht:  
     - Stellen auf der Ebene der Dekanate  
     - Stellen in der Kategorialseelsorge  
     - Stellen im Schuldienst  
     - Stellen in den Katholischen Jugendzentralen  
 2. Der Begriff „Stellen im Bischöflichen Ordinariat“ im Sinne des § 3 ist nicht identisch mit dem Einrichtungsbegriff „Bischöfliches Ordinariat“ nach der Mitarbeitervertretungsordnung Bistum Mainz.  
 3. Die Eingruppierung (Entgeltgruppe ohne Stufe) von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die am 01.01.2017 über der nach § 3 festzulegenden Entgeltgruppe liegt, bleibt unverändert, solange die/der Beschäftigte eingesetzt ist, wie am Tag des Inkrafttretens dieser Regelung (Besitzstandswahrung).“

III. Anlage 6 – Vergütungsordnung für  
 Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen,  
 Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen wird  
 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

2. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“

3. In Abschnitt 2 wird die folgende Passage ersatzlos gestrichen:  
 „1. Die Anlage 1a zum BAT/VKA findet für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen,

Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen keine Anwendung. 2. Für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung.“

Danach wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

4. In Abschnitt 2 wird § 4 unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>Die Eingruppierung von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach Anlage 1 zum TVöD. <sup>2</sup>Es ist jedoch mindestens die sich aus der Anwendung der §§ 3 und 3a) ergebende Eingruppierung maßgeblich.“

5. Zum neu gefassten § 4 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:  
 „Protokollnotiz zu § 4:  
 1. Stellen im Bischöflichen Ordinariat sind nicht:  
     - Stellen auf der Ebene der Dekanate  
     - Stellen in der Kategorialseelsorge  
     - Stellen im Schuldienst  
     - Stellen in den Katholischen Jugendzentralen  
 2. Der Begriff „Stellen im Bischöflichen Ordinariat“ im Sinne des § 4 ist nicht identisch mit dem Einrichtungsbegriff „Bischöfliches Ordinariat“ nach der Mitarbeitervertretungsordnung Bistum Mainz.  
 3. Die Eingruppierung (Entgeltgruppe ohne Stufe) von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die am 01.01.2017 über der nach § 4 festzulegenden Entgeltgruppe liegt, bleibt unverändert, solange die/der Beschäftigte eingesetzt ist, wie am Tag des Inkrafttretens dieser Regelung (Besitzstandswahrung).“

IV. Anlage 15 – Vergütungsordnung für  
 Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen \* im  
 Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

2. In Abschnitt 1 wird der bisherige Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
 „<sup>1</sup>§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“

3. In Abschnitt 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4.

4. In Abschnitt 2 wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

V. Anlage 21 Vergütungsordnung und Arbeitszeitregelung für Küster und Küsterinnen\* im Bistum wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“
3. In Abschnitt 2 wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

VI. Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Mainz, den 27. Juli 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 88. Gebetstag für Missbrauchsopfer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsopfer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

### 89. Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena

Im Rahmen der Frühjahrs-Vollversammlung hat die Deutsche Bischofskonferenz am 20. Februar 2018 die deutsche Fassung der Präfation vom Fest der heiligen Maria Magdalena approbiert. Daraufhin hat die Congregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 14. Juni 2018 die confirmatio erteilt. In Kürze wird die Präfation auch auf der Internetseite des Deutschen Liturgischen Instituts (DLI) allgemein zugänglich gemacht. Da der 22. Juli 2018 auf einen Sonntag fiel, wird der Text erstmals im Jahr 2019 benötigt.

Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena

Die Apostelin der Apostel

V/. Der Herr sei mit euch.

R/. Und mit deinem Geiste.

V/. Erhebet die Herzen.

R/. Wir haben sie beim Herrn.

V/. Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott.

R/. Das ist würdig und recht.

In Wahrheit ist es würdig und recht,  
dir, allmächtiger Vater,  
für deine Barmherzigkeit zu danken,  
die nicht geringer ist als deine Macht,  
und dich in allem zu preisen durch unseren Herrn Jesus Christus.

Denn im Garten hat er sich Maria Magdalena am Osterntag offenbart,  
die ihn so sehr geliebt hat, als er auf Erden lebte.  
Sie sah ihn sterben am Kreuz,  
sie suchte ihn im Grab,  
als erste betete sie ihn an, als er von den Toten erstanden war.

Er aber hat sie ausgezeichnet als Apostelin für die Apostel,  
damit die frohe Botschaft vom neuen Leben  
sich ausbreite bis an die Enden der Erde.

Darum, o Herr, preisen wir dich mit allen Engeln und Heiligen  
und singen voll Freude das Lob deiner Herrlichkeit:

Heilig, heilig, heilig ...

## 90. Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektionars

Am Ersten Adventssonntag 2018 wird im deutschen Sprachgebiet ein neues Lektionar eingeführt. Die revidierte Einheitsübersetzung wird dann auch in die Liturgie der Messfeier und der Wort-Gottes-Feier am Sonntag übernommen. Es ist angemessen, die Einführung des ersten der neuen Lektionare in der Messfeier bzw. in der Wort-Gottes-Feier am Ersten Adventssonntag entsprechend hervorzuheben und zu gestalten.

Dafür bietet das Deutsche Liturgische Institut folgende Modelle an:

Modell A – Einführung in einer Eucharistiefeier

Modell B – Einführung in einer Wort-Gottes-Feier

Die Gestaltungsvorschläge können als Textdatei auf der Homepage des Liturgischen Instituts [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de) abgerufen werden.

### Schriftworte

Zusätzlich werden Schriftworte aus den Lesungstexten des Ersten Advent als Karte angeboten, die im Gottesdienst an die Mitfeiernden ausgeteilt werden können: VzF Deutsches Liturgisches Institut, <https://shop.liturgie.de>

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext erscheinen nach und nach – zunächst für die Sonntage und Festtage der Lesejahre A, B und C sowie für Werktag, besondere Anlässe usw. (Band IV bis VIII). Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangeliar erscheinen. Die Deutsche Bischofskonferenz weist darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend ist.

## Kirchliche Mitteilungen

## 91. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



A 2x2 grid of 16 black horizontal bars of varying lengths. The bars are arranged in two columns and two rows. The first column contains 8 bars, and the second column contains 8 bars. The lengths of the bars are as follows: Row 1: 10, 8, 12, 6, 14, 9, 7, 5. Row 2: 11, 13, 15, 10, 12, 11, 13, 14. The bars are positioned such that they overlap in a staggered pattern across the grid.





53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder  
auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.

K 18-29

Titel: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land  
lebt ...“ (Lev 19,33)  
Migration und Integration

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: P. Tobias Keßler CS und andere

Termin: 14.-16.11.2018 und 19.-21.02.2019

Ort: Hofheim, Franziskanisches Zentrum für Stil-  
le und Begegnung

In Kooperation mit dem Institut für Weltkirche und  
Mission, Frankfurt

Anmeldung bis: 01.10.2018 bei: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)  
(dort Anmeldeformular) oder [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de); 0613 /27088-0

Kosten: Die Kosten sind mit Erscheinen des aktuel-  
len Programms auf der Homepage des TPI  
([www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)) abrufbar.

#### 94. Kurse des TPI

K 18-24

Datum: 16.-19. Oktober 2018

Beginn am 11.09 um 14:30 Uhr,

Ende am 14.09. um ca.13:00 Uhr

Titel: Das Evangelium bricht sich Bahn.

Untertitel: Die Apostelgeschichte als Provokation für  
die Kirche heute

Leitung: Sr. Dr. Ignatia Kramp CJ / Prof. Dr. Hans-Georg  
Gradl

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut Mainz

Zielgruppe: pastorale Berufsgruppen, Interessierte

Veranstaltungsort: Trier, Gästehaus der Barmherzigen  
Brüder, Nordallee 1, 54292 Trier, Tel.: 0651  
208-1026, E-Mail: [info@bb-gaestehaus.de](mailto:info@bb-gaestehaus.de)

Anmeldung bis: 30.08.2018

Anmeldung bei: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de) (dort Anmelde-  
formular) oder [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de); 06131  
27088-0

K 18-26

Titel: „Weil jede/r was zu sagen hat!“

1. Abschnitt

Grundkurs Bibliolog (Kooperation mit ILF  
Mainz)

Termine: 1. Abschnitt 17.10.-19.10.2018

2. Abschnitt 19.11.-21.11.2018

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Jens Uhendorf

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Veranstaltungsort: Hösbach, Tagungszentrum des Bis-  
tums Würzburg

Weitere Informationen und Anmeldung:

[www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

#### 95. Anzeigen

Das Pfarrhaus in Grebenhain wird zum 1. Dezember  
2018 neu vermietet.

Als Nachmieter wird ein (Ruhestands-) Priester oder  
Diakon gesucht. Eine Mithilfe in der Seelsorge ist  
möglich.

Anfragen an Pfarrer Winfried Disser, Tel.: 06643-234,  
0171-8435551, E-Mail: [pfarrer@st-jakobus-herbstein.net](mailto:pfarrer@st-jakobus-herbstein.net)

Das Kath. Familienzentrum St. Michael Münster hat  
zwei Warmhaltebehälter der Firma Rieber abzugeben.  
Die Maße sind 435x610x561 mm, das Fassungsvermö-  
gen beträgt 52 Liter.

Temperaturangabe: -20 bis + 100 Grad.

Die Behälter sind neuwertig und hatten einen Neupreis  
von 689 €/Stück.

Interessierte setzen sich bitte mit der Leitung des Fami-  
lienzenzrums in Verbindung, Tel.: 06071 391 965.





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 7. September 2018

Nr. 11

**Inhalt:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 96. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Juni 2018

#### A. Tarifrunde einschließlich Betreuungskräfte und Fahrdienste

Teil 1 – Betreuungskräfte und Fahrdienste  
Teil 1 Abschnitt 1, Betreuungskräfte

#### I. Anlage 2 zu den AVR

1. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 18 eingefügt:  
„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag in Angeboten nach § 45a SGB XI 144, 145, 146, 147“
2. In der Anlage 2 zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 10 eine neue Ziffer 19 eingefügt:  
„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI 144, 145, 146, 147“
3. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 die neuen Hochziffern 144, 145, 146 und 147 hinzugefügt:  
„144 Pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.  
145 Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR finden keine Anwendung.  
146 Diese Eingruppierung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.  
147 Für Betreuungskräfte, die am 31.12.2018 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

#### II. Anlage 22 zu den AVR

Die Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Anlage 22: Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

### Präambel

<sup>1</sup>Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein finanziertbares Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. <sup>2</sup>Die Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld sollen Pflegepersonen entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig zu bewältigen.

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR fallen. <sup>2</sup>Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Pflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

### § 2 Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit von Zusatzkräften im häuslichen Umfeld zur Unterstützung im Alltag umfasst die Übernahme von einfachen Tätigkeiten in den Bereichen: Betreuung und allgemeine Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete entlastende Maßnahmen.  
<sup>2</sup>Dies können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein: Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z.B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten), Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z.B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene), Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen. <sup>3</sup>Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse und keine Qualifikation i. S. v. Schulung/Fortbildung/Kurs/Qualifizierungsmaßnahme o.ä. erfordern und nach kurzer

Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) <sup>1</sup>Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege können von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. <sup>2</sup>Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnahmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

### § 3 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII und VIIIa, der Anlagen 2d, 2e, 7, 7a sowie der Anlagen 19, 20, 21, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.“

## Teil 1 Abschnitt 2, Fahrdienste

I. Die Anlage 23 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 23 zu den AVR wird § 3 Abs. 1 Satz 6 wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 bis 2021 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In der Anlage 23 zu den AVR wird ein neuer § 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 6 Neuaußschreibungen für Beförderungsleistungen; Anwendung von Tarifverträgen

(1) Dienstgeber, die ab dem 15. Juni 2018 an einem Zuschlagsverfahren für Beförderungsleistungen teilnehmen, können abweichend von § 3 den Dienstverträgen ihrer Mitarbeiter nach § 1 als Mindestinhalt das Entgelt nach § 2 der Anlage 5 des DRK-Reformtarifvertrages in

der jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde legen.

(2) Auf Mitarbeiter, die bis zum 14. Juni 2018 eine Vergütung nach § 3 erhalten haben, findet Abs. 1 für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses keine Anwendung. Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

## Teil 2 – Tarifrunde 2018

### A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31.08.2020 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

### B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR und Einmalzahlungen

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 1,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 2 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 31 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>§

12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

3. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 4,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 5 und
- zum 01.01.2020 wie aus Anhang 6 ersichtlich gefasst.

Dabei werden die mittleren Werte der Entgeltgruppe P 4 nach Anhang B der Anlage 32 zu den AVR gültig zum 01.01.2019 unmittelbar (logische Sekunde) vor dem 3. Erhöhungsschritt wie folgt zusätzlich erhöht:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1,3 v.H.	1,3 v.H.	1,1 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.	0,9 v.H.

4. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

#### „§ 12b Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

5. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 wie aus Anhang 7,
- zum 01.01.2019 wie aus Anhang 8 und
- zum 01.03.2020 wie aus Anhang 9 ersichtlich gefasst.

6. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

#### „§ 12b Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs.

1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

#### II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

#### III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.01.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

#### IV. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich die folgenden neuen mittleren Werte:

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. März 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen S 2 bis S 8b	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen S 9 bis S 18	97,40 €	100,41 €	101,47 €

### C. Jahressonderzahlung

#### I. Bemessungssätze Ost

In §§ 16 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung ab 1.1.2019 82 Prozent,  
ab 1.1.2020 88 Prozent,  
ab 1.1.2021 94 Prozent und  
ab 1.1.2022 100 Prozent.

#### II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

In §§ 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 15 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr

	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

#### D. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

##### I. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

1. Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden insgesamt um 7,88 Prozent erhöht. Und zwar  
- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,  
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und  
- zum 01.03.2020 um weitere 1,41 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018.

2. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

##### „IIb Einmalzahlung 2018

<sup>1</sup>Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro (mittlerer Wert). <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. <sup>6</sup>Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni

2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

#### II. Weitere Vergütungsbestandteile

Die weiteren Vergütungsbestandteile werden

- zum 01.06.2018 um 3,19 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,09 Prozent und
- zum 01.03.2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 7 aufgeführten neuen mittleren Werte.

##### 1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	94,26 €
ab 1. Januar 2019	97,17 €
ab 1. März 2020	98,20 €

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2018	84,85 €
ab 1. Januar 2019	87,47 €
ab 1. März 2020	88,40 €

##### 2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ab 1. Juni 2018	119,21 €
Ab 1. Januar 2019	122,89 €
Ab 1. März 2020	124,19 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,74 €	33,67 €
VG 9a	6,74 €	26,91 €
VG 8	6,74 €	20,20 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.01.2019 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	6,95 €	34,71 €
VG 9a	6,95 €	27,74 €
VG 8	6,95 €	20,82 €

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.03.2020 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,02 €	35,08 €
VG 9a	7,02 €	28,03 €
VG 8	7,02 €	21,04 €

3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR  
Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2018	20,36 €
ab 1. Januar 2019	20,99 €
ab 1. März 2020	21,21 €

4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR  
Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2018
1 bis 2	140,69 €
3 bis 5b	140,69 €
5c bis 12	134,00 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2019
1 bis 2	145,04 €
3 bis 5b	145,04 €
5c bis 12	138,14 €

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2020
1 bis 2	146,58 €
3 bis 5b	146,58 €
5c bis 12	139,60 €

5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2018	109,63 €	131,57 €	145,29 €	160,88 €	134,07 €	178,52 €
1. Januar 2019	113,02 €	135,64 €	149,78 €	165,85 €	138,21 €	184,04 €
1. März 2020	114,22 €	137,08 €	151,37 €	167,61 €	139,68 €	185,99 €

6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	1,61 €
ab 1. Januar 2019	1,66 €
ab 1. März 2020	1,68 €

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2018	0,80 €
ab 1. Januar 2019	0,82 €
ab 1. März 2020	0,83 €

7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der

Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	317,53 €
ab 1. Januar 2019	327,34 €
ab 1. März 2020	330,81 €

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Juni 2018	412,77 €
ab 1. Januar 2019	425,52 €
ab 1. März 2020	430,03 €

## E. Änderungen in Anlage 7

### I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 werden

- zum 01.06.2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und
- zum 01.01.2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist jeweils der mittlere Wert gültig am 1.1.2018. Daraus ergeben sich die nachfolgend in den Punkten 1 bis 4 aufgeführten neuen mittleren Werte.

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	
im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro
ab 1. Januar 2019	
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Juni 2018	1.014,91 Euro
ab 1. Januar 2019	1.064,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

ab 1. Juni 2018	
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.495,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.776,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.552,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 Euro

12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 Euro
------------------------------	---------------

	ab 1.Januar 2019
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.602,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.545,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.545,36 Euro

#### 4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	ab 1. Juni 2018
im ersten Ausbildungsjahr	968,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.018,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.064,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.127,59 Euro

	ab 1. Januar 2019
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

#### II. Anästhesietechnische Assistenten/Notfallsanitäter

##### 1. In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten ausgebildet werden.“

##### 2. Die Anmerkung zum Geltungsbereich der Anlage 7 B II wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für Auszubildende zu Anästhesietechnischen Assistenten findet der Abschnitt erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 01.07.2018 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

##### 3. § 12 der Anlage 7 B II entfällt.

#### F. Anlage 17a zu den AVR - Altersteilzeit

##### I. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.“

##### II. § 1 Abs. 2 der Anlage 17 a zu den AVR wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„In Einrichtungen mit weniger als 40 Mitarbeitern kann ein Altersteilzeitdienstverhältnis vereinbart werden. Ein Anspruch nach § 4 besteht nicht.“

#### G. Änderungen im Allgemeinen Teil zu den AVR

##### I. § 19 AT zu den AVR wird wie folgt geändert:

###### 1. In § 19 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt

###### 2. Es wird ein neuer § 19 Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2a) <sup>1</sup>Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. <sup>2</sup>In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. <sup>3</sup>Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. <sup>4</sup>Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i.S.d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuerdienstanrechnung i.S.d. § 34 Abs. 2 f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuerdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.“

###### 3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) vollendet.“

###### 4. § 19 Absätze 5 und 6 werden durch folgenden neuen Absatz 5 ersetzt:

„(5) <sup>1</sup>Endet das Dienstverhältnis nach Absatz 3 mit Erreichen der Regelaltersgrenze, so können Dienstgeber und Mitarbeiter während des Dienstverhältnisses

durch schriftliche Vereinbarung den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinausschieben. <sup>2</sup>Erfolgt die erstmalige Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitarbeiters, soll das Dienstverhältnis verändert fortgesetzt werden oder erfolgt die Einstellung des Mitarbeiters erst nach dessen Erreichen der Regelaltersgrenze, kann auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters das Dienstverhältnis befristet werden. <sup>3</sup>Sofern die Befristung wegen der Personal- und Nachwuchsplanungen des Dienstgebers erfolgt, werden diese dem Mitarbeiter in angemessener Form schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Eine Befristung im Sinn der Sätze 2 und 3 setzt den Bezug einer Altersrente als Vollrente oder den Anspruch des Mitarbeiters auf eine solche Rente voraus.“

#### H. Ergänzende Regelungen

Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

Nach dem 1. Juni 2018 erfolgende Änderungen im TVöD-VKA (BT-K) zu Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Erhöhung der Urlaubshöchstgrenzen werden für den Geltungsbereich der AVR (Anlage

31 zu den AVR) in der auf die Änderungen folgenden Sitzung der Bundeskommission beschlossen.

Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die beiden Seiten der Bundeskommission über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:

- Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht
- Entstehung von Überstundenzuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Wechselschichtarbeit.

#### I. Anlage 2-Reform und zukünftige Verhandlungen über allgemeine Vergütungserhöhungen

Bis zu einer umsetzenden Beschlussfassung der Anlage 2-Reform finden keine Verhandlungen der Bundeskommission zur nächsten Tarifrunde über allgemeine Vergütungserhöhungen statt. Ausgenommen hiervon ist die nächste Verhandlung zu Anlage 30 zu den AVR.

#### Teil 3 – Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Teil 1 Abschnitt 1 (Betreuungskräfte) dieses Beschlusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte (Mittlere Werte)  
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
ab 1. Juni 2018

#### Anhang 1

##### Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B  
ab 1. Juni 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 2

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 3

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Januar 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €

EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Januar 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 31 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 4

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.584,49 €	5.000,77 €	5.260,14 €	5.840,78 €	6.339,54 €	6.667,67 €
EG 14	4.151,65 €	4.528,23 €	4.841,03 €	5.245,42 €	5.788,30 €	6.119,17 €
EG 13	3.827,03 €	4.196,02 €	4.479,41 €	4.893,73 €	5.433,88 €	5.683,28 €
EG 12	3.430,90 €	3.796,05 €	4.276,90 €	4.741,63 €	5.315,77 €	5.578,27 €
EG 11	3.312,60 €	3.656,01 €	3.941,33 €	4.311,77 €	4.836,69 €	5.099,20 €
EG 10	3.194,27 €	3.497,22 €	3.775,33 €	4.064,56 €	4.501,99 €	4.620,12 €
EG 9c	3.099,42 €	3.349,91 €	3.637,10 €	3.888,65 €	4.214,62 €	4.392,69 €
EG 9b	2.865,63 €	3.126,71 €	3.273,66 €	3.685,60 €	3.975,34 €	4.245,23 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B  
ab 1. Juni 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.168,28 €	4.314,41 €	4.786,24 €	5.336,25 €	5.578,86 €
P 15		4.078,76 €	4.212,48 €	4.546,81 €	4.946,92 €	5.099,73 €
P 14		3.980,08 €	4.110,58 €	4.436,82 €	4.880,06 €	4.960,94 €
P 13		3.881,41 €	4.008,67 €	4.326,80 €	4.556,52 €	4.615,83 €
P 12		3.684,03 €	3.804,83 €	4.106,80 €	4.292,29 €	4.378,57 €
P 11		3.486,68 €	3.601,00 €	3.886,80 €	4.076,60 €	4.162,88 €
P 10		3.289,33 €	3.397,17 €	3.699,14 €	3.844,73 €	3.936,40 €
P 9		3.127,55 €	3.289,33 €	3.397,17 €	3.602,07 €	3.688,35 €
P 8		2.877,66 €	3.017,88 €	3.197,65 €	3.342,85 €	3.544,22 €
P 7		2.711,98 €	2.877,66 €	3.132,57 €	3.260,00 €	3.391,28 €
P 6	2.273,18 €	2.431,68 €	2.584,55 €	2.909,53 €	2.992,37 €	3.145,28 €
P 4	2.178,92 €	2.241,17 €	2.286,50 €	2.320,81 €	2.345,03 €	2.381,36 €

Anhang 5

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.788,35 €	5.141,23 €	5.481,38 €	6.004,84 €	6.517,61 €	6.854,95 €
EG 14	4.335,98 €	4.655,42 €	5.025,89 €	5.451,94 €	5.950,88 €	6.293,73 €
EG 13	3.996,72 €	4.335,42 €	4.685,32 €	5.093,03 €	5.586,51 €	5.842,91 €
EG 12	3.582,23 €	3.956,45 €	4.407,89 €	4.890,86 €	5.465,08 €	5.734,95 €
EG 11	3.457,10 €	3.803,91 €	4.119,43 €	4.477,63 €	4.972,55 €	5.242,43 €
EG 10	3.331,93 €	3.613,93 €	3.915,01 €	4.238,32 €	4.628,44 €	4.749,89 €
EG 9c	3.233,21 €	3.480,40 €	3.750,80 €	4.026,57 €	4.337,53 €	4.545,92 €
EG 9b	3.020,16 €	3.258,72 €	3.403,99 €	3.824,85 €	4.085,40 €	4.370,07 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.305,57 €	4.456,51 €	4.943,88 €	5.512,01 €	5.762,61 €
P 15		4.213,10 €	4.351,23 €	4.696,57 €	5.109,85 €	5.267,70 €
P 14		4.111,17 €	4.245,97 €	4.582,95 €	5.040,79 €	5.124,34 €
P 13		4.009,25 €	4.140,70 €	4.469,31 €	4.706,60 €	4.767,86 €
P 12		3.805,37 €	3.930,15 €	4.242,07 €	4.433,67 €	4.522,79 €
P 11		3.601,52 €	3.719,60 €	4.014,82 €	4.210,87 €	4.299,99 €
P 10		3.397,67 €	3.509,06 €	3.820,98 €	3.971,36 €	4.066,05 €
P 9		3.230,56 €	3.397,67 €	3.509,06 €	3.720,71 €	3.809,83 €
P 8		2.972,44 €	3.117,28 €	3.302,97 €	3.452,95 €	3.660,96 €
P 7		2.801,30 €	2.972,44 €	3.235,75 €	3.367,37 €	3.502,98 €
P 6	2.353,39 €	2.511,84 €	2.669,68 €	3.005,36 €	3.090,93 €	3.248,88 €
P 4	2.259,16 €	2.316,19 €	2.361,81 €	2.397,25 €	2.422,26 €	2.459,79 €

Anhang 6

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A  
ab 1. Januar 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.860,31 €	5.190,81 €	5.559,47 €	6.062,74 €	6.580,45 €	6.921,06 €
EG 14	4.401,04 €	4.700,31 €	5.091,13 €	5.524,82 €	6.008,27 €	6.355,34 €
EG 13	4.056,62 €	4.384,61 €	4.757,99 €	5.163,37 €	5.640,38 €	5.899,26 €
EG 12	3.635,65 €	4.013,07 €	4.454,13 €	4.943,53 €	5.517,78 €	5.790,26 €
EG 11	3.508,11 €	3.856,11 €	4.182,29 €	4.536,17 €	5.020,49 €	5.292,98 €
EG 10	3.380,51 €	3.655,13 €	3.964,32 €	4.299,65 €	4.673,08 €	4.795,69 €

EG 9c	3.280,42 €	3.526,45 €	3.790,94 €	4.075,26 €	4.380,90 €	4.600,00 €
EG 9b	3.074,70 €	3.305,30 €	3.450,00 €	3.874,00 €	4.124,25 €	4.414,13 €

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Januar 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53 €	4.503,05 €	4.995,51 €	5.569,57 €	5.822,79 €
P 15		4.257,10 €	4.396,67 €	4.745,61 €	5.163,22 €	5.322,71 €
P 14		4.154,10 €	4.290,31 €	4.630,81 €	5.093,43 €	5.177,85 €
P 13		4.051,12 €	4.183,94 €	4.515,99 €	4.755,75 €	4.817,65 €
P 12		3.845,11 €	3.971,19 €	4.286,37 €	4.479,97 €	4.570,02 €
P 11		3.639,13 €	3.758,45 €	4.056,75 €	4.254,84 €	4.344,90 €
P 10		3.433,15 €	3.545,70 €	3.860,88 €	4.012,84 €	4.108,51 €
P 9		3.264,30 €	3.433,15 €	3.545,70 €	3.759,57 €	3.849,62 €
P 8		3.003,48 €	3.149,83 €	3.337,47 €	3.489,01 €	3.699,19 €
P 7		2.830,56 €	3.003,48 €	3.269,54 €	3.402,54 €	3.539,56 €
P 6	2.367,67 €	2.538,09 €	2.697,56 €	3.036,75 €	3.123,21 €	3.282,80 €
P 4	2.315,15 €	2.371,18 €	2.412,72 €	2.444,08 €	2.469,59 €	2.507,85 €

Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
EG 15	29,42 €	30,33 €	30,65 €
EG 14	27,07 €	27,91 €	28,21 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,54 €	25,30 €	25,57 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,26 €	21,49 €
EG 9c	20,37 €	21,00 €	21,22 €
EG 9b	19,44 €	20,04 €	20,25 €

Entgeltgruppe	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
P 16	26,59 €	27,41 €	27,70 €
P 15	24,84 €	25,61 €	25,88 €
P 14	23,48 €	24,21 €	24,47 €
P 13	21,99 €	22,67 €	22,91 €
P 12	21,17 €	21,82 €	22,05 €
P 11	20,42 €	21,05 €	21,27 €
P 10	19,49 €	20,09 €	20,30 €
P 9	19,19 €	19,78 €	19,99 €
P 8	18,34 €	18,91 €	19,11 €
P 7	17,57 €	18,11 €	18,30 €
P 6	16,27 €	16,77 €	16,95 €
P 4	13,76 €	14,19 €	14,34 €

Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F.

Garantiebetrag	ab 1. Juni 2018 (+3,19%)	ab 1. Januar 2019 (+3,09%)	ab 1. Januar 2020 (+1,06%)
Entgeltgruppen 1 bis 8	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Entgeltgruppen 9a bis 15	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 7

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.733,74 €	3.847,26 €	4.343,71 €	4.716,01 €	5.274,49 €	5.615,77 €
S 17	3.391,53 €	3.692,14 €	4.095,47 €	4.343,71 €	4.840,10 €	5.131,76 €
S 16	3.311,26 €	3.611,48 €	3.884,50 €	4.219,58 €	4.591,90 €	4.815,29 €
S 15	3.187,77 €	3.474,93 €	3.723,18 €	4.008,62 €	4.467,80 €	4.666,35 €
S 14	3.171,02 €	3.439,30 €	3.715,15 €	3.995,76 €	4.306,04 €	4.523,21 €
S 13	3.117,30 €	3.352,84 €	3.661,11 €	3.909,30 €	4.219,58 €	4.374,70 €
S 12	3.074,50 €	3.343,35 €	3.638,92 €	3.899,53 €	4.222,22 €	4.358,74 €
S 11b	2.994,79 €	3.295,80 €	3.453,43 €	3.850,57 €	4.160,84 €	4.347,00 €
S 11a	2.933,26 €	3.232,36 €	3.388,98 €	3.785,22 €	4.095,47 €	4.281,63 €
S 10	2.800,73 €	3.090,13 €	3.234,84 €	3.663,92 €	4.011,69 €	4.297,33 €
S 9	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8b	2.723,92 €	2.982,65 €	3.220,39 €	3.566,21 €	3.890,41 €	4.138,97 €
S 8a	2.685,14 €	2.917,80 €	3.123,13 €	3.317,66 €	3.506,77 €	3.703,99 €

S 7	2.620,66 €	2.840,76 €	3.033,56 €	3.226,32 €	3.370,93 €	3.586,65 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.481,17 €	2.714,24 €	2.882,94 €	2.997,41 €	3.105,85 €	3.274,79 €
S 3	2.321,05 €	2.553,99 €	2.716,05 €	2.864,86 €	2.932,94 €	3.014,27 €
S 2	2.182,40 €	2.293,44 €	2.375,39 €	2.467,05 €	2.563,43 €	2.659,84 €

#### Anhang 8

#### Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.856,63 €	3.963,34 €	4.474,77 €	4.858,30 €	5.433,63 €	5.785,20 €
S 17	3.531,38 €	3.803,54 €	4.219,03 €	4.474,77 €	4.986,13 €	5.286,59 €
S 16	3.452,63 €	3.720,44 €	4.001,70 €	4.346,89 €	4.730,45 €	4.960,57 €
S 15	3.322,52 €	3.579,77 €	3.835,51 €	4.129,57 €	4.602,60 €	4.807,14 €
S 14	3.292,62 €	3.543,07 €	3.827,24 €	4.116,32 €	4.435,96 €	4.659,68 €
S 13	3.216,63 €	3.454,00 €	3.771,57 €	4.027,25 €	4.346,89 €	4.506,69 €
S 12	3.198,66 €	3.444,22 €	3.748,71 €	4.017,18 €	4.349,61 €	4.490,25 €
S 11b	3.143,77 €	3.395,24 €	3.557,62 €	3.966,75 €	4.286,38 €	4.478,16 €
S 11a	3.082,25 €	3.329,88 €	3.491,23 €	3.899,43 €	4.219,03 €	4.410,81 €
S 10	2.887,27 €	3.185,62 €	3.334,80 €	3.777,14 €	4.135,65 €	4.430,12 €
S 9	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8b	2.848,64 €	3.072,64 €	3.317,55 €	3.673,81 €	4.007,79 €	4.263,85 €
S 8a	2.792,04 €	3.005,83 €	3.217,36 €	3.417,76 €	3.612,57 €	3.815,74 €
S 7	2.719,99 €	2.926,47 €	3.125,09 €	3.323,66 €	3.472,64 €	3.694,86 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.592,92 €	2.796,13 €	2.969,92 €	3.087,85 €	3.199,56 €	3.373,59 €
S 3	2.436,27 €	2.631,05 €	2.798,00 €	2.951,30 €	3.021,43 €	3.105,22 €
S 2	2.258,49 €	2.369,54 €	2.451,65 €	2.541,48 €	2.640,77 €	2.740,09 €

#### Anhang 9

#### Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. März 2020

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00 €	4.004,30 €	4.521,02 €	4.908,52 €	5.489,79 €	5.845,01 €
S 17	3.580,74 €	3.842,85 €	4.262,65 €	4.521,02 €	5.037,68 €	5.341,24 €
S 16	3.502,52 €	3.758,90 €	4.043,07 €	4.391,82 €	4.779,34 €	5.011,85 €
S 15	3.370,09 €	3.616,78 €	3.875,16 €	4.172,25 €	4.650,18 €	4.856,83 €
S 14	3.335,53 €	3.579,69 €	3.866,80 €	4.158,86 €	4.481,81 €	4.707,85 €
S 13	3.251,68 €	3.489,70 €	3.810,56 €	4.068,88 €	4.391,82 €	4.553,28 €
S 12	3.242,48 €	3.479,83 €	3.787,46 €	4.058,71 €	4.394,57 €	4.536,66 €
S 11b	3.196,36 €	3.430,33 €	3.594,40 €	4.007,75 €	4.330,68 €	4.524,44 €
S 11a	3.134,84 €	3.364,31 €	3.527,32 €	3.939,73 €	4.262,65 €	4.456,41 €
S 10	2.917,88 €	3.219,39 €	3.370,15 €	3.817,18 €	4.179,49 €	4.477,08 €
S 9	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8b	2.892,66 €	3.104,40 €	3.351,85 €	3.711,78 €	4.049,22 €	4.307,92 €
S 8a	2.829,77 €	3.036,91 €	3.250,62 €	3.453,09 €	3.649,92 €	3.855,19 €
S 7	2.755,05 €	2.956,72 €	3.157,39 €	3.358,02 €	3.508,53 €	3.733,06 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.632,35 €	2.825,04 €	3.000,62 €	3.119,76 €	3.232,63 €	3.408,47 €
S 3	2.476,93 €	2.658,24 €	2.826,92 €	2.981,80 €	3.052,66 €	3.137,31 €
S 2	2.285,34 €	2.396,40 €	2.478,56 €	2.567,76 €	2.668,07 €	2.768,42 €

#### Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	60,86 €	62,74 €	63,41 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	97,40 €	100,41 €	101,47 €

Anhang 10

Anlage 3 - Regelvergütung  
ab 1. Juni 2018

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,19 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.722,65 €	5.136,24 €	5.549,85 €	5.766,85 €	5.983,79 €	6.200,69 €	6.417,66 €	6.634,60 €	6.851,52 €	7.068,49 €	7.285,44 €	7.484,07 €
1a	4.371,91 €	4.728,77 €	5.085,60 €	5.284,29 €	5.482,98 €	5.681,65 €	5.880,40 €	6.079,05 €	6.277,81 €	6.476,43 €	6.675,14 €	6.764,34 €
1b	4.053,62 €	4.359,74 €	4.665,91 €	4.860,52 €	5.055,20 €	5.249,82 €	5.444,44 €	5.639,09 €	5.833,70 €	6.028,38 €	6.109,47 €	
2	3.857,94 €	4.119,45 €	4.381,00 €	4.543,19 €	4.705,38 €	4.867,64 €	5.029,84 €	5.192,05 €	5.354,20 €	5.516,39 €	5.619,86 €	
3	3.511,54 €	3.736,58 €	3.961,62 €	4.109,66 €	4.257,65 €	4.405,69 €	4.553,64 €	4.701,65 €	4.849,69 €	4.997,71 €	5.020,00 €	
4a	3.276,65 €	3.464,87 €	3.657,50 €	3.787,30 €	3.917,06 €	4.046,78 €	4.176,53 €	4.306,34 €	4.436,08 €	4.559,77 €		
4b	3.065,99 €	3.223,49 €	3.380,98 €	3.493,28 €	3.606,80 €	3.720,34 €	3.833,91 €	3.947,45 €	4.061,01 €	4.150,18 €		
5b	2.878,95 €	3.007,00 €	3.140,86 €	3.239,25 €	3.333,75 €	3.428,44 €	3.525,73 €	3.623,03 €	3.720,34 €	3.785,22 €		
5c	2.682,25 €	2.781,66 €	2.884,48 €	2.970,43 €	3.060,99 €	3.151,51 €	3.242,08 €	3.332,60 €	3.413,30 €			
6b	2.545,40 €	2.628,17 €	2.710,96 €	2.769,24 €	2.829,49 €	2.889,83 €	2.952,73 €	3.019,61 €	3.086,58 €	3.135,77 €		
7	2.422,07 €	2.491,38 €	2.560,62 €	2.609,57 €	2.658,55 €	2.707,52 €	2.756,80 €	2.808,22 €	2.859,68 €	2.891,64 €		
8	2.308,95 €	2.366,38 €	2.423,82 €	2.460,98 €	2.494,75 €	2.528,51 €	2.562,29 €	2.596,07 €	2.629,84 €	2.663,64 €	2.695,71 €	
9a	2.235,52 €	2.278,86 €	2.322,17 €	2.355,83 €	2.389,48 €	2.423,16 €	2.456,85 €	2.490,54 €	2.524,17 €			
9	2.184,90 €	2.232,15 €	2.279,47 €	2.314,95 €	2.347,02 €	2.379,15 €	2.411,20 €	2.443,31 €				
10	2.028,10 €	2.066,95 €	2.105,83 €	2.141,28 €	2.173,35 €	2.205,42 €	2.237,53 €	2.269,63 €	2.291,60 €			
11	1.900,34 €	1.948,70 €	1.979,12 €	2.002,78 €	2.026,39 €	2.050,08 €	2.073,69 €	2.097,37 €	2.121,01 €			
12	1.820,37 €	1.850,75 €	1.881,19 €	1.904,79 €	1.928,48 €	1.952,10 €	1.975,77 €	1.999,40 €	2.023,03 €			

Anlage 3 - Regelvergütung  
ab 1. Januar 2019

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 3,09 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.868,58 €	5.294,95 €	5.721,34 €	5.945,05 €	6.168,69 €	6.392,29 €	6.615,97 €	6.839,61 €	7.063,23 €	7.286,91 €	7.510,56 €	7.715,33 €
1a	4.507,00 €	4.874,89 €	5.242,75 €	5.447,57 €	5.652,40 €	5.857,21 €	6.062,10 €	6.266,89 €	6.471,79 €	6.676,55 €	6.881,40 €	6.973,36 €
1b	4.178,88 €	4.494,46 €	4.810,09 €	5.010,71 €	5.211,41 €	5.412,04 €	5.612,67 €	5.813,34 €	6.013,96 €	6.214,66 €	6.298,25 €	
2	3.977,15 €	4.246,74 €	4.516,37 €	4.683,57 €	4.850,78 €	5.018,05 €	5.185,26 €	5.352,48 €	5.519,64 €	5.686,85 €	5.793,51 €	
3	3.620,05 €	3.852,04 €	4.084,03 €	4.236,65 €	4.389,21 €	4.541,83 €	4.694,35 €	4.846,93 €	4.999,55 €	5.152,14 €	5.175,12 €	
4a	3.377,90 €	3.571,93 €	3.770,52 €	3.904,33 €	4.038,10 €	4.171,83 €	4.305,58 €	4.439,41 €	4.573,15 €	4.700,67 €		
4b	3.160,73 €	3.323,10 €	3.485,45 €	3.601,22 €	3.718,25 €	3.835,30 €	3.952,38 €	4.069,43 €	4.186,50 €	4.278,42 €		
5b	2.967,91 €	3.099,92 €	3.237,91 €	3.339,34 €	3.436,76 €	3.534,38 €	3.634,68 €	3.734,98 €	3.835,30 €	3.902,18 €		
5c	2.765,13 €	2.867,61 €	2.973,61 €	3.062,22 €	3.155,57 €	3.248,89 €	3.342,26 €	3.435,58 €	3.518,77 €			
6b	2.624,05 €	2.709,38 €	2.794,73 €	2.854,81 €	2.916,92 €	2.979,13 €	3.043,97 €	3.112,92 €	3.181,96 €	3.232,67 €		
7	2.496,91 €	2.568,36 €	2.639,74 €	2.690,21 €	2.740,70 €	2.791,18 €	2.841,99 €	2.894,99 €	2.948,04 €	2.980,99 €		
8	2.380,30 €	2.439,50 €	2.498,72 €	2.537,02 €	2.571,84 €	2.606,64 €	2.641,46 €	2.676,29 €	2.711,10 €	2.745,95 €	2.779,01 €	
9a	2.304,60 €	2.349,28 €	2.393,93 €	2.428,63 €	2.463,31 €	2.498,04 €	2.532,77 €	2.567,50 €	2.602,17 €			
9	2.252,41 €	2.301,12 €	2.349,91 €	2.386,48 €	2.419,54 €	2.452,67 €	2.485,71 €	2.518,81 €				
10	2.090,77 €	2.130,82 €	2.170,90 €	2.207,45 €	2.240,51 €	2.273,57 €	2.306,67 €	2.339,76 €	2.362,41 €			
11	1.959,06 €	2.008,91 €	2.040,27 €	2.064,67 €	2.089,01 €	2.113,43 €	2.137,77 €	2.162,18 €	2.186,55 €			
12	1.876,62 €	1.907,94 €	1.939,32 €	1.963,65 €	1.988,07 €	2.012,42 €	2.036,82 €	2.061,18 €	2.085,54 €			

Anlage 3 - Regelvergütung  
ab 1. März 2020

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe nach 1,41 Prozent Erhöhung											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.937,23 €	5.369,61 €	5.802,01 €	6.028,88 €	6.255,67 €	6.482,42 €	6.709,26 €	6.936,05 €	7.162,82 €	7.389,66 €	7.616,46 €	7.824,12 €
1a	4.570,55 €	4.943,63 €	5.316,67 €	5.524,38 €	5.732,10 €	5.939,80 €	6.147,58 €	6.355,25 €	6.563,04 €	6.770,69 €	6.978,43 €	7.071,68 €
1b	4.237,80 €	4.557,83 €	4.877,91 €	5.081,36 €	5.284,89 €	5.488,35 €	5.691,81 €	5.895,31 €	6.098,76 €	6.302,29 €	6.387,06 €	
2	4.033,23 €	4.306,62 €	4.580,05 €	4.749,61 €	4.919,18 €	5.088,80 €	5.258,37 €	5.427,95 €	5.597,47 €	5.767,03 €	5.875,20 €	
3	3.671,09 €	3.906,35 €	4.141,61 €	4.296,39 €	4.451,10 €	4.605,87 €	4.760,54 €	4.915,27 €	5.070,04 €	5.224,79 €	5.248,09 €	
4a	3.425,53 €	3.622,29 €	3.823,68 €	3.959,38 €	4.095,04 €	4.230,65 €	4.366,29 €	4.502,01 €	4.637,63 €	4.766,95 €		
4b	3.205,30 €	3.369,96 €	3.534,59 €	3.652,00 €	3.770,68 €	3.889,38 €	4.008,11 €	4.126,81 €	4.245,53 €	4.338,75 €		
5b	3.009,76 €	3.143,63 €	3.283,56 €	3.386,42 €	3.485,22 €	3.584,21 €	3.685,93 €	3.787,64 €	3.889,38 €	3.957,20 €		
5c	2.804,12 €	2.908,04 €	3.015,54 €	3.105,40 €	3.200,06 €	3.294,70 €	3.389,39 €	3.484,02 €	3.568,38 €			
6b	2.661,05 €	2.747,58 €	2.834,14 €	2.895,06 €	2.958,05 €	3.021,14 €	3.086,89 €	3.156,81 €	3.226,83 €	3.278,25 €		

7	2.532,12 €	2.604,57 €	2.676,96 €	2.728,14 €	2.779,34 €	2.830,54 €	2.882,06 €	2.935,81 €	2.989,61 €	3.023,02 €		
8	2.413,86 €	2.473,90 €	2.533,95 €	2.572,79 €	2.608,10 €	2.643,39 €	2.678,70 €	2.714,03 €	2.749,33 €	2.784,67 €	2.818,19 €	
9a	2.337,09 €	2.382,40 €	2.427,68 €	2.462,87 €	2.498,04 €	2.533,26 €	2.568,48 €	2.603,70 €	2.638,86 €			
9	2.284,17 €	2.333,57 €	2.383,04 €	2.420,13 €	2.453,66 €	2.487,25 €	2.520,76 €	2.554,33 €				
10	2.120,25 €	2.160,86 €	2.201,51 €	2.238,58 €	2.272,10 €	2.305,63 €	2.339,19 €	2.372,75 €	2.395,72 €			
11	1.986,68 €	2.037,24 €	2.069,04 €	2.093,78 €	2.118,47 €	2.143,23 €	2.167,91 €	2.192,67 €	2.217,38 €			
12	1.903,08 €	1.934,84 €	1.966,66 €	1.991,34 €	2.016,10 €	2.040,80 €	2.065,54 €	2.090,24 €	2.114,95 €			

## Anhang 11

### Weitere Vergütungsbestandteile

#### 1. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018 91,35 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

Ausgangswert am 1.1.2018 82,23 Euro

#### 2. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

Ausgangswert am 1.1.2018 115,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 01.06.2018 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018 für das erste zu berücksichtigende Kind	Ausgangswert am 1.1.2018 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, und 9	6,53 Euro	32,63 Euro
VG 9a	6,53 Euro	26,08 Euro
VG 8	6,53 Euro	19,58 Euro

#### 3. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

Ausgangswert am 1.1.2018 19,73 Euro

#### 4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	Ausgangswert am 1.1.2018
1 bis 2	136,34 Euro
3 bis 5b	136,34 Euro
5c bis 12	129,86 Euro

#### 5. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
Ausgangswert am 1.1.2018	106,24	127,50	140,80	155,91	129,93	173,00

#### 6. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a zu den AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr  
Ausgangswert am 1.1.2018 1,56 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Ausgangswert am 1.1.2018 0,78 Euro

#### 7. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018 307,71 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018 400,01 Euro

#### Werte für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+3,19%)	AVR 2019 (+3,09%)	AVR 2020 (+1,06%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	94,26 €	97,17 €	98,20 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	84,85 €	87,47 €	88,40 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	119,21 €	122,89 €	124,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	6,74 €	6,95 €	7,02 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	33,67 €	34,71 €	35,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	26,91 €	27,74 €	28,03 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	20,20 €	20,82 €	21,04 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	20,36 €	20,99 €	21,21 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €

Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	140,69 €	145,04 €	146,58 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	134,00 €	138,14 €	139,60 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	109,63 €	113,02 €	114,22 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,57 €	135,64 €	137,08 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	145,29 €	149,78 €	151,37 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,88 €	165,85 €	167,61 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	134,07 €	138,21 €	139,68 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	178,52 €	184,04 €	185,99 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,61 €	1,66 €	1,68 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,80 €	0,82 €	0,83 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	317,53 €	327,34 €	330,81 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	412,77 €	425,52 €	430,03 €

Anhang 12  
Anlage 7 - Ausbildungsvergütungen

1. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

2. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

Ausgangswert am 1.1.2018 964,91 Euro

3. § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7

	Ausgangswert am 1.1.2018
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR

	Ausgangswert am 1.1.2018
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

Werte für die Jahre 2018 und 2019

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2018 (+50 Euro)	AVR 2019 (+50 Euro)
<b>Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegeschulen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.090,69 €	1.140,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.152,07 €	1.202,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.253,38 €	1.303,38 €
<b>Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer</b>		
Ausbildungsvergütung	1.014,91 €	1.064,91 €
<b>Abschnitt D: Praktikanten nach abgelaufem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.552,02 €	1.602,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.776,21 €	1.826,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	1.776,21 €	1.826,21 €
5. Erzieher/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.552,02 €	1.602,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.495,36 €	1.545,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.613,76 €	1.663,76 €
12. Rettungsassistent/inn/en	1.495,36 €	1.545,36 €
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	968,26 €	1.018,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.018,20 €	1.068,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.064,02 €	1.114,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.127,59 €	1.177,59 €

B. Befristete Ergänzung der Versorgungsordnung B (Anlage 8 zu den AVR)

I. Änderung der VersO B der Anlage 8 zu den AVR  
In Anlage 8 zu den AVR wird in VersO B folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Versicherung bei anderer Versorgungseinrichtung  
(1) Ist abweichend von § 2 der Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Pensionskasse der Caritas VVaG“ aus auf deren Seite liegenden rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erfolgt statt dessen die Zusatzversorgung durch Abschluss einer Zusatzrentenversicherung bei der „Kölner Pensionskasse VVaG“, sofern diese für die Versicherung einen identischen Tarif anbietet, wie er mit Stand vom 30. April 2018 von der Pensionskasse der Caritas VVaG für das Versicherungsverhältnis angeboten worden wäre. <sup>2</sup>Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann eine solche Zusatzrentenversicherung durch den Dienstgeber auf die „Pensionskasse der Caritas VVaG“ ohne Änderung der

Anwartschaft übergeleitet werden.

(2) <sup>1</sup>Die übrigen Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden für eine Versorgung nach dem Absatz 1 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass dessen Absatz 6 im Falle einer Versorgung nach Absatz 2 entsprechend auch für den Fall gilt, dass das Versicherungsunternehmen keine Eigenbeiträge zulässt. <sup>3</sup>Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 6 erfolgt auch für am 30. April 2018 bestehende Zusatzversicherungen, solange eine Höherversicherung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG aus rechtlichen Gründen, die auch den Abschluss einer Zusatzversicherung i. S. d. Absatzes 1 hindern, ausgeschlossen ist. <sup>4</sup>Wendet der Mitarbeiter im Fall des Satzes 3 zu den in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Termin zusätzlich die dort genannten Mindest-Entgeltumwandlungen auf, wird der Dienstgeber diese im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung und der Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 6 SvEV mit demselben Vomhundertsatz des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts abzüglich 15 v. H. des sich aus der Entgeltumwandlung ergebenden Beitrags bezuschussen.

(3) § 8a ist befristet bis zum 30.06.2019.“

## II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

### C. Einsatz von Leiharbeitnehmer/inne/n (Allgemeiner Teil zu den AVR)

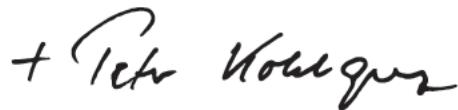
I. Ergänzung des Allgemeinen Teils der AVR  
„§ 24 Einsatz von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern  
Mitarbeiter, die an Einrichtungen und Dienststellen innerhalb des Geltungsbereiches nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen werden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1b S. 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bis zu fünf Jahren überlassen werden, wenn für sie mindestens die Vergütungsregelungen der AVR in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Die betreffenden Mitarbeiter dürfen dabei gleichzeitig nicht schlechter gestellt werden als für die Einrichtung und Dienststelle des Entleiher vergleichbare Mitarbeiter des Entleiher geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes, § 8 Abs. 1 AÜG.“

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. August 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

## 97. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 21. Juni 2018

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

### I. Übernahme der ab dem 1. Juni 2018 beschlossenen mittleren Werte

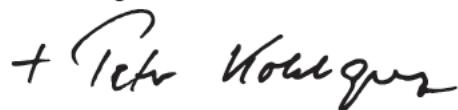
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2018 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Juni 2018 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden. Ebenso werden die von der Bundeskommission beschlossenen Einmalzahlungen übernommen.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setzte ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. August 2018



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz







# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 10. September 2018

Nr. 12

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018. – Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie (KARL). – Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018. – Durchführung der Allerseelen-Kollekte am 2. November 2018. – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018. – Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV). – Personalchronik. – Kurse des TPI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 98. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zu Gute kommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.*

### 99. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 4,20). Zu allen Zeiten gilt: Als Christen sind wir herausgefordert, eine Antwort auf die Frage zu geben, wer wir sind, woran wir glauben und wem wir vertrauen. Diesen Gedanken greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Unsere Identität: Christus bezeugen“.

Den Herrn zu bezeugen ist eine besondere Herausforderung für die kleinen katholischen Minderheiten in den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und im Baltikum. Sie leben ihren Glauben unter oft schwierigen Bedingungen. Einer großen Mehrheit andersgläubiger oder nichtgläubiger Mitmenschen gegenüber sind sie gerufen, Zeugnis zu geben – im Wort und in der helfenden Tat. Dieses Bekenntnis der Diaspora-Katholiken ist eine Ermutigung für uns alle.

Die Kirche, die als Minderheit lebt, ist auf unsere Solidarität angewiesen – finanziell und ideell. Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, deshalb anlässlich des Diaspora-Sonntags am 18. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Ingolstadt, den 22. Februar 2018

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 18.11.2018, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 100. Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie (KARL)

#### Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeiner Ordnungsrahmen
- 1.1 Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)
- 1.2 Zweck der Anlagerichtlinie
- 1.3 Anwendungsbereich
- 1.4 Durchsetzungskompetenz und Änderungen
- 1.5 Inkraftsetzung und Aktualisierung
- 2 Grundsätze der Kapitalanlage
- 2.1 Allgemeine Anlagegrundsätze
- 2.2 Anlageuniversum
- 2.3 Quantitative Beschränkungen
- 3 Organisation und Verantwortlichkeiten
- 3.1 Der Anlageprozess
- 3.2 Verantwortlichkeiten
- 3.3 Funktionstrennung von  
Anlagemanagement und Risikocontrolling
- 3.4 Außerordentlicher Abstimmungsprozess
- 4 Richtlinien für das Reporting
- 4.1 Bestandsreporting
- 4.2 Risikoreporting
- 5 Richtlinien für einzelne Anlageklassen
- 5.1 Rentenwertpapiere
- 5.2 Börsennotierte Aktien
- 5.3 Geldmarktanlagen
- 5.4 Sonstige Anlageklassen
- 6 Anhang
- 6.1 Zulässige Finanzinstrumente
- 6.2 Risikolimite und sonstige Limite

#### 1 Allgemeiner Ordnungsrahmen

1.1 Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)  
Die Ziele und Grundsätze des Anlagemanagements des Bistum Mainz sind auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite ausgerichtet.

Das primäre Ziel der Kapitalanlagen besteht in der nachhaltigen Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen, Bauerhaltungsmaßnahmen sowie dem langfristigen realen, d.h. inflationsgeschützten Erhalt der aktiven Vermögensmasse des Bistums. Die Optimierung der Chancen und Risiken des Kapitalanlageportfolios erfolgt unter der Maßgabe, dass die Abdeckung dieser Primärziele unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sowie der Einhaltung ethisch-nachhaltiger Wertvorstellungen hinreichend sichergestellt sind. Der Anlageausschuss beschließt jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung der Reservesituation und der Zielrendite das Risikobudget für das kommende Jahr. Zur Überwachung und Einhaltung des Risikobudgets kann ein Overlay-Manager beauftragt werden. Ebenso können aber auch Einzelmandate mit entsprechenden Risikobudgets vergeben werden. Die Gesamtsteuerung verbleibt dann bei dem Anleger.

#### 1.2 Zweck der Anlagerichtlinie

Die vorliegende Kapitalanlagerichtlinie (kurz: Richtlinie) definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage. Sie legt die Grundsätze der Anlagepolitik fest und definiert die Rahmenvorgaben für die Kapitalanlage. Des Weiteren dient die Kapitalanlagerichtlinie der Unterstützung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Organisationseinheiten in ihren Kapitalanlageaktivitäten durch die Dokumentation klarer Grundsätze. Sie dient zudem als Nachweis gegenüber Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer und Revision).

#### 1.3 Anwendungsbereich

Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Finanzanlagen im Anlagevermögen (Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Mainz einschließlich der mit dem Diözesanhaushalt verwalteten Sondervermögen). Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Anlagen, die in Zusammenhang mit pastoralen oder anderen Bistumszielen erworben wurden bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen, Darlehen an andere kirchliche Institutionen. Die Richtlinie regelt die grundlegenden Aspekte der Organisation der Kapitalanlagen innerhalb der Anlagenverwaltung.

Es ist sicherzustellen, dass die mit externen Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen den Vorgaben dieser Richtlinie nicht zuwiderlaufen.

#### 1.4 Durchsetzungskompetenz und Änderungen

Änderungen der Kapitalanlagerichtlinie werden durch den Anlageausschuss beschlossen. Sie sind mit dem

DVVR abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung hat die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

### 1.5 Inkraftsetzung und Aktualisierung

Diese vorliegende Kapitalanlagerichtlinie wird nach Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 31.08.2018 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Für die Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkraftsetzung der Richtlinie. Die Richtlinie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zur Verabschiedung einer neuen Kapitalanlagerichtlinie.

## 2. Grundsätze der Kapitalanlage

### 2.1 Allgemeine Anlagegrundsätze

Den Anlagezielen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität ist Geltung zu verschaffen. Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Kapitalanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen.
- Die Einhaltung der o.g. Ziele ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und -kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik auf Basis der Ergebnisse einer Asset-Liability-Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- Liquiditätsbedürfnisse und die Risikotragfähigkeit des Bistums sind in die Entscheidungen entsprechend einzubeziehen und zu berücksichtigen.
- Das Bistum Mainz sieht sich im Rahmen des Anlagemanagements zur Einhaltung von ethischen und Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet und orientiert sich in der Umsetzung am Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz.<sup>1</sup> Dabei finden die unter 2.2.5. aufgeführten Negativkriterien Anwendung (Negativliste).

### 2.2 Anlageuniversum

#### 2.2.1 Verfügbare Anlageklassen

Die Richtlinie gilt für die im Folgenden aufgeführten Anlageklassen und ist sinngemäß auch auf künftige Erweiterungen anzuwenden:

- alle Arten von Rentenwertpapieren inklusive Schuldscheindarlehen
- Börsennotierte Aktien
- Geldmarktanlagen
- Investmentsondervermögen (z. B. Publikums- und Spezialfonds)
- „Alternative“ Kapitalanlagen
  - Private Equity
  - Absolut Return
  - Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments)

<sup>1</sup> „Ethisch-nachhaltig investieren“ – Orientierungshilfe für katholische Einrichtungen, Herausgeber: Deutsche Bischofskonferenz

- Rohstoffinvestments (ausgenommen Nahrungsmittel)

#### 2.2.2 Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken (z.B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von Absolut Return Mandaten zulässig. Im Rahmen des Risiko-Overlays und des vorgegebenen Risikobudgets können zusätzlich aktive Longpositionen eingegangen werden. In Rentenmandaten ist das Steuern von Zinsänderungsrisiken durch Derivate zulässig. Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (sogenannte Leergeschäfte) sind nicht zulässig.

#### 2.2.3 Fremdwährungen

Es wird eine globale, diversifizierte Anlagestrategie verfolgt. Festverzinsliche Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich in Euro gehedgt, es sei denn, die Kosten für das Hedging sind unverhältnismäßig hoch. Ausnahmeregelungen sind mit dem Anlageausschuss abzustimmen. Aktienbestände in Fremdwährung werden grundsätzlich nicht abgesichert.

#### 2.2.4 Instrumentenkatalog und Einführung neuer Finanzinstrumente

Die erwerbbaren Finanzinstrumente sind im Katalog (siehe Anhang 6.1. „Zulässige Finanzinstrumente“) mit ihren wesentlichen Eigenschaften erfasst. Der Katalog ist eine Präzisierung auf Basis der verfügbaren Anlageklassen.

#### 2.2.5 Ethische- und Nachhaltigkeitskriterien – Liste der Negativkriterien

Das Bistum befürwortet ethisch-nachhaltige Wertvorstellungen und lehnt sich in der Umsetzung an die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Anlagegrundsätze an. Ausschlusskriterien beinhalten u.a.:

- Abtreibung
- Arbeitsrechtsverletzungen
- Embryonale Stammzellforschung
- Pornografie
- Suchtmittel (u.a. Tabak, Alkohol, Glücksspiele)
- Rüstung

Die Master-KVG ist beauftragt, den ethisch-nachhaltigen Wertvorstellungen des Bistums entsprechend Rechnung zu tragen. Soweit Publikumsfonds einbezogen werden, ist nur eine eingeschränkte Prüfung bezüglich der Einzeltitel möglich.

### 2.3 Quantitative Beschränkungen

#### 2.3.1 Rahmenvorgaben für die Gewichtung einzelner Anlageklassen

Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung beachtet bei der Gewichtung der Kapitalanlagen die in der folgenden Tabelle abgebildeten Rahmenwerte.

### Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen

Anlageklasse	Minimum	Maximum
Geldmarktanlagen	0%	60%
Rentenwertpapiere	40%	100%
Börsennotierte Aktien	0%	35%
Absolut Return	0%	10%
Immobilien, ohne Direktbestand (inkl. Infrastrukturinvestments)	0%	20%
Private Equity	0%	7,5%
Rohstoffinvestments (keine Agrarrohstoffe)	0%	5%

Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Gesamtbestand der Kapitalanlagen des Bistums, bei Private Equity und Immobilieninvestments einschließlich der Einzahlungsverpflichtungen („Commitments“). Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden bei Private Equity Investments und bei Immobilieninvestments geduldet.

Bei Anlage in Investmentssondervermögen (Publikumsfonds, Spezialfonds) sind die Anteile gemäß dem Anlageschwerpunkt den entsprechenden Anlageklassen zuzurechnen. Produkte, welche hybride Strukturen aufweisen (z.B. Mischfonds mit Aktien und Rentenanteil, etc.) sind auf Basis der zugrundeliegenden Anlageklassen aufzuteilen bzw. nach Produktcharakteristik Anlageklassen zuzuordnen. Anlagen in Wandelanleihen und Unternehmensanleihen werden der Quote für Rentenpapiere zugerechnet, wobei für die Sub-Assetklassen separate Limite gelten (siehe unter 6.2. „Risikolimite und sonstige Limite“).

### 2.3.2 Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

Direktanlagen bei Kreditinstituten und Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt (z.B. Anleihen) unterliegen dem Ausfallrisiko des Schuldners. Der Anteil der Kapitalanlagen bei einem Kontrahenten bzw. Emittenten ist in Abhängigkeit von dessen Ausfallrisiko zu begrenzen. Das Exposure wird nach dem Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (Konzern) aggregiert.

Die Grenzen finden keine Anwendung auf Investmentsondervermögen sowie bei Geldmarktanlagen welche bei Kreditinstituten gehalten werden, die dem Einlagenabsicherungsfonds angehören bzw. der Gewährträgerhaftung unterliegen (z.B. Sparkassen).

Eine Detaillierung der Emittenten- und Kontrahentengrenzen erfolgt gesondert (siehe Anhang 6.2. „Risikolimite und sonstige Limite“).

## 3.1 Organisation und Verantwortlichkeiten

### 3.1 Der Anlageprozess

#### 3.1.1 Strategische Asset Allokation

Die Gewichtung der Kapitalanlagen (SOLL-Asset Allokation) wird durch den Anlageausschuss mindestens einmal jährlich vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben aus der Asset Liability Analyse als Grundlage zu berücksichtigen. Auf Basis der in einer Asset Liability Analyse festzustellenden Risikotragfähigkeit sind Richtwerte oder Bandbreiten für die Anlageklassen festzulegen.

Die Vorgaben der Strategischen Asset Allokation sind durch den Leiter des Dezernates Finanz- und Vermögensverwaltung umzusetzen bzw. die Einhaltung bei Mandatsvergabe an externe Asset Manager zu überwachen. Den aktuellen Kapitalmarktbedingungen wird durch die Ausnutzung eingeräumter Bandbreiten Rechnung getragen.

Bei der Entscheidung über die strategische Asset Allokation steht das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung dem Anlageausschuss beratend zur Seite, zudem kann ein Berater (Investment Advisor) hinzugezogen werden.

#### 3.1.2 Operative Portfolioentscheidungen

Die operative Portfoliosteuerung liegt beim Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung (z.B. Auswahl und Mandatierung der Asset Manager, Produkteauswahl). Die Umsetzungsmaßnahmen erfolgen durch die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG). Grundlage sind neben dieser Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie die zwischen Bistum und Master-KVG getroffenen Vereinbarungen (z.B. Rahmenvereinbarung). Die Einhaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie die Überprüfung der Kontrahenten- und Emittentengrenzen sind durch die Master-KVG entsprechend sicherzustellen. Darüber hinaus und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss, besteht die Möglichkeit der Direktanlage. Die Bestände der Direktanlage sind als Segment in den Masterfonds der Master-KVG integriert und werden im Reporting gesamtheitlich ausgewertet.

Mindestens einmal jährlich werden auf Ebene der Spezialfonds Anlageausschüsse abgehalten, an denen neben Vertretern der Master-KVG und des Asset Managers auch Vertreter des Dezernates Finanz- und Vermögensverwaltung sowie Vertreter des Anlageausschusses des Bistums teilnehmen. Die Sitzungen werden durch die Master-KVG protokolliert und das abgestimmte Protokoll den Mitgliedern des Anlageausschusses des Bistums zur Verfügung gestellt.

## 3.2 Verantwortlichkeiten

### 3.2.1 Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat genehmigt die Richtlinie sowie deren Änderungen und entscheidet entsprechend seiner Ordnung über finanzrelevante Maßnahmen, die für das Bistum von besonderer Bedeutung sind.

### 3.2.2 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss erarbeitet und beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik. Er beschließt über die Kapitalanlagerichtlinie und deren Änderungen.

Der Anlageausschuss überprüft die Angemessenheit der Anlagestrategie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der aktuellen Verbindlichkeitsstruktur sowie der Kapitalmarktsituation. Der Anlageausschuss überprüft die Einhaltung der Anlagerichtlinie auf Basis der von der Master-KVG erstellten Berichte.

### 3.2.3 Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung

Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung verantwortet die operative Umsetzung der getroffenen Anlageentscheidungen. Insbesondere ist das Dezernat zuständig für

- die Steuerung und operative Abwicklung des Tagesgeschäfts,
- den Kontakt mit den externen Dienstleistern, inkl. Vertretung des Bistums in Anlageausschüssen der Spezialfonds,
- die Bewertung und Kommentierung der Anlageergebnisse sowie
- die Bereitstellung von Informationen für den Anlageausschuss (Bistum).

### 3.2.4 Buchhaltung (Rechnungswesen)

Der Bereich Buchhaltung ist für die Verbuchung der Wertpapierkäufe und -verkäufe verantwortlich. Insbesondere ist die Buchhaltung zuständig für

- die Erfassung, Bestätigung und Abrechnung der Wertpapiergeschäfte
- den regelmäßigen Bestandsabgleich mit der Verwahrstelle
- die Kontrolle der Geschäfte; hierunter fällt auch die Kontrolle, ob die Geschäfte gemäß Orderteilung (Stückzahl, Ausführungspreis etc.) ausgeführt wurden

### 3.2.5 Risikocontrolling (Rechnungsprüfungsamt)

Der Bereich Risikocontrolling (Rechnungsprüfungsamt) ist organisatorisch und disziplinarisch vom Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung getrennt und stellt das unabhängige Risikocontrolling sicher. Insbesondere ist das Controlling zuständig für

- die Kontrolle und Prüfung der Monatsberichte der Master-KVG
- die Überwachung der Einhaltung der Strategie- und Risikovorgaben

### 3.26 Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwalten gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Sondervermögen. Eine Sonderform der KVG ist die Master-KVG, die sich auf administrative Tätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Controlling, Risikocontrolling und Reporting) beschränkt und im Regelfall kein eigenes Portfoliomanagement betreibt.

Neben den im KAGB aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (z.B. Vorgaben zur Streuung und Liquidität), ist die Master-KVG vertraglich zur Einhaltung der in der Anlagerichtlinie des Bistums spezifizierten Anlagegrenzen verpflichtet (Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen).

In welchen Vermögensgegenständen investiert sein darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich im Wesentlichen aus der vorliegenden Kapitalanlagerichtlinie, dem KAGB und den Vereinbarungen zwischen Bistum und Master-KVG (v.a. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Insbesondere ist die Master-KVG zuständig für die:

- Fondsbuchhaltung,
- Anlagegrenzprüfung,
- Risikocontrolling und
- Reporting

### 3.27 Verwahrstelle

Mit der Verwahrung der Kapitalanlagen des Sondervermögens bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß KAGB ein Kreditinstitut als Verwahrstelle. Während die Master-KVG bzw. der Asset Manager primär die Entscheidung treffen, wie das Fondsvermögen angelegt wird, übernimmt die Verwahrstelle Aufgaben der technischen Abwicklung, die Verwahrung des Investmentvermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen (z.B. Anlagegrenzprüfung).

Die Verwahrstelle agiert unabhängig von dem Verwalter des Investmentvermögens und überprüft deren Verfügungen über das Sondervermögen. Die Verwahrstelle stellt sowohl zeitlich als auch sachlich die nächste Kontrollinstanz der Kapitalverwaltungsgesellschaft dar. Insbesondere ist die Verwahrstelle zuständig für die:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände,
- Abrechnung der WP-Transaktionen und die
- Kontrolle der Anlagegrenzprüfung

### 3.3 Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling

Im Rahmen des Internen Kontrollsystens sind insbesondere Anlagemanagement und Risikocontrolling organisatorisch und disziplinarisch zu trennen. Das Anlagenmanagement obliegt dem Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung bzw. wird operativ an externe Portfoliomanager ausgelagert. Für das Risikocontrolling ist das Rechnungsprüfungsamt verantwortlich, das weisungsfrei an den Anlageausschuss und den Ordinarius berichtet.

### 3.4 Außerordentlicher Abstimmungsprozess

In Ausnahmesituationen können Abweichungen von der Richtlinie unvermeidbar sein. Die Abweichungen sind unmittelbar und unverzüglich nach ihrer Feststellung durch das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung dem Anlageausschuss zu melden.

Dabei sind die Art der Abweichung, der Abweichungsgrund sowie nach Möglichkeit die voraussichtliche Abweichungsdauer und mögliche Maßnahmen zu benennen. Der Anlageausschuss berät sich umgehend über die durchzuführenden Sofortmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen.

Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bistums grundlegend verändern und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR).

#### 4. Richtlinien für das Reporting

Ein regelmäßiges Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Indikatoren ist Grundlage für ein zielorientiertes Management der Kapitalanlagen. Ersteller der Berichte auf Basis der gesamtheitlich zusammengeführten Kapitalanlagen ist die Master-KVG. Adressat der Berichte sind neben dem Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung, das Risikocontrolling sowie die Mitglieder des Anlageausschusses des Bistums.

##### 4.1 Bestandsreporting

Bestand und Entwicklung des Bistumsvermögens sind dem Anlageausschuss zumindest einmal pro Quartal darzulegen. Aufzuzeigen sind insbesondere:

- die Struktur der Kapitalanlagen (nach Anlageklassen, Finanzinstrumenten etc.),
- Buchwerte und aktuelle Marktwerte der Kapitalanlagen (stille Reserven),
- ordentliche Erträge und realisierte Gewinne bzw. Verluste aus der Umschichtung von Kapitalanlagen und
- die Performance im Vergleich zu Benchmarks sowie zu Ergebnissen vorheriger Jahre.

##### 4.2 Risikoreporting

Der Bereich Controlling verantwortet die Berichterstattung bezüglich der Anlagerisiken. Das mindestens monatlich und unabhängig vom Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung zu erstellende Risikoreporting basiert auf den Berichten und Auswertungen der Master-KVG und konzentriert sich auf die:

- Rahmenwerte für die Gewichtung der Kapitalanlagen und Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der strategischen Asset Allokation,
- die quantitativen Beschränkungen zur Streuung und Mischung,
- die Einhaltung der Limite in Bezug auf die Qualität und das Marktrisiko der Kapitalanlagen (z.B. Kontrolle der durch die Master-KVG monatlich durchgeführten Stresstests) sowie
- die Einhaltung der Kontrahenten- und Emittentenlimite.

Identifizierte Limitverletzungen sind umgehend dem Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung sowie dem Anlageausschuss zu melden.

#### 5 Richtlinien für einzelne Anlageklassen

Die zulässigen Finanzinstrumente innerhalb der verschiedenen Anlageklassen sind im Katalog „Zulässige Finanzinstrumente“ (Anhang 6.1.) beschrieben. Hält das Sondervermögen seinerseits Anteile an anderen Investmentfonds (z.B. in Publikumsfonds), ist sicherzustellen, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den für die zu Grunde liegenden Anlageklassen geltenden Richtlinien erfolgt.

##### 5.1 Rentenwertpapiere

###### 5.1.1 Begriffsdefinition

Rentenwertpapiere (kurz: Renten) sind fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem vertraglich festgelegten Rückzahlungsanspruch. Wandelanleihen werden den Renten zugerechnet und gehen in die Allokationsquote für Rentenwertpapiere ein. Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind zu den Geldmarktanlagen hinzuzurechnen.

###### 5.1.2 Rahmenbedingungen

Es sind die im Anhang (siehe unter 6.2.) festgelegten Mindestqualitäten zu beachten. Im Hinblick auf die Verwendung von Bonitätsratings sind Standard & Poor's, Moody's und Fitch als Referenz-Ratingagentur heranzuziehen. Falls kein Rating der drei Agenturen verfügbar ist, kann als Alternative auf interne Manageratings zurückgegriffen werden. Ist nur eine Ratingeinschätzung vorhanden, ist diese heranzuziehen. Kommt es aufgrund einer Herabstufung auf ein gemäß Richtlinie unerlaubtes Rating zu einer Limitverletzung, so sind durch den Leiter des Dezernates Finanz- und Vermögensverwaltung dem Anlageausschuss Vorschläge zur Limitrückführung bzw. zur Veräußerung oder zum Halten des Wertpapiers vorzulegen.

##### 5.2 Börsennotierte Aktien

###### 5.2.1.1 Begriffsdefinition

Börsennotierte Aktien sind Wertpapiere ohne feste Rückzahlungsanspruch (Eigenkapitaltitel), die an einem geregelten Kapitalmarkt (Börse) gehandelt werden.

###### 5.2.1.2 Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Handelbarkeit von Aktien ist zwischen organisierten und nicht organisierten Märkten zu unterscheiden. Es sind grundsätzlich nur Aktien zulässig, die in einen organisierten Markt einbezogen und voll eingezahlt sind. Leerverkäufe von Aktien sind unzulässig. Für den Handel mit Aktien an nicht organisierten Märkten ist die vorherige Zustimmung des Anlageausschusses zwingend erforderlich.

##### 5.3 Geldmarktanlagen

###### 5.3.1.1 Begriffsdefinition

Geldmarktanlagen begründen einen vertraglich fixierten Rückzahlungsanspruch und haben eine (Rest)Laufzeit von höchstens 12 Monaten.

### 5.3.1.2 Rahmenbedingungen

Der im Anhang aufgeführte Katalog beinhaltet eine Aufstellung aller zulässigen Geldmarktinstrumente. Bezüglich der zulässigen Kontrahenten bzw. Emittenten gilt:

- Tages- und Termingelder, die – vorbehaltlich der Änderung gesetzlicher Bestimmungen – vollständig durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sind unbegrenzt zulässig.
- Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sowie sonstige Geldmarktinstrumente (z.B. Commercial Papers, Certificates of Deposit) müssen grundsätzlich eine Mindestbonität von A-1 (Standard & Poor's) aufweisen.

Zur Ermittlung der Qualität der Geldmarktanlagen ist auf ein Rating in Anlehnung an das Vorgehen bei Rentenwertpapieren zurückzugreifen.

### 5.4 Sonstige Anlageklassen

#### 5.4.1.1 Begriffsdefinition

Sonstige Anlageklassen umfassen Investition in Instrumente, die nicht Aktien, Renten oder Geldmarktinstrumente zuzuordnen sind, insbesondere

- Private Equity (nicht börsengehandelte Kapitalansprüche)  
Absolut Return
- Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments) und Rohstoffinvestments.

#### 5.4.1.2 Rahmenbedingungen

##### Private Equity

Investitionen in Private Equity erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Equity Fonds oder Private Equity Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Unternehmen. Investitionen in Private Equity sind bevorzugt über Dachfonds erlaubt.

##### Absolut Return

Absolute Return Mandate streben eine marktunabhängige Rendite an. Diese soll durch die gezielte Auswahl einzelner Wertpapiere bzw. anderer Investments erreicht werden. Die Wertentwicklung hängt somit maßgeblich von der aktiven Anlageentscheidung des Fondsmanagers ab.

##### Immobilien

Es erfolgt eine Investition in Immobilien im Rahmen eines Fondsvehikels (Immobilien Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen.

##### Rohstoffinvestments

Die Anlage erfolgt in Form von Sondervermögen bzw. ETCs, die in gängige Rohstoffindices investieren oder in physischer Form, sofern eine sichere Verwahrung gewährleistet ist. Investitionen in ETCs sind von dem Anlageausschuss explizit zu genehmigen.

## 6. Anhang

### 6.1 Zulässige Finanzinstrumente

Anlageklasse	Instrument	Spezifizierung
	Anleihen staatlicher Emittenten	
	Pfandbriefe und Kommunalobligationen	
Rentenwertpapiere, Schuldscheindarlehen und Senior Secured Loans	Bankschuldverschreibungen	
	Schuldscheindarlehen	
	Unternehmensanleihen	
	Genussscheine / Nachranganleihen	
	Senior Secured Loans	
	Wandelanleihen	
Börsennotierte Aktien	Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind	
Geldmarkt	Tagesgelder & Termingelder	
	Commercial Papers	
	Certificates of Deposit	
	Wertpapierfonds	Rentenfonds
		Aktienfonds
		Gemischte Fonds
Investmentfonds	Offene Immobilienfonds (inkl. Immobilienspezialfonds)	
	Indexfonds (inkl. Exchange Traded Funds)	
	Dachfonds	

### 6.2 Risikolimite und sonstige Limite

#### Limite für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen

Bestandsquoten:

Rentenwertpapiere	Min. 40 %
- Unternehmensanleihen	Max. 40%
- Wandelanleihen	Max. 10%
Börsennotierte Aktien	Max. 35%
Absolute Return	Max. 10%
Immobilien (einschl. Zahlungsverpflichtungen)	Max. 20%
Private Equity (einschl. Zahlungsverpflichtungen)	Max. 7,5%
Rohstoffinvestments	Max. 5%
Geldmarktanlagen	Max. 60%

#### Limite für Rentenwertpapiere

Qualität (Bonität):

Das maximal zulässige Adressenausfallrisiko nach maßgeblichem Rating (Standard & Poor's) ist wie folgt:

AAA bis A-	ohne Begrenzung
BBB+ bis BBB-	max. 40%
BB+ bis B-	max. 7,5%
CCC+ bis D	max. 0,3% im Rahmen von diversifizierten High Yield- oder EMD-Fonds.

Die Prozentangaben beziehen sich auf den Marktwert des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen. Nicht ausgeschöpfte Ratingquoten einer Bonitätsklasse werden auf die nächst höhere Bonitätsklasse angerechnet. Eine Liste mit nicht gerateten Anleihen ist dem Anlageausschuss auf Anfrage vorzulegen. Sofern vorhanden ergänzt die Master-KVG für diese Anleihen sogenannte Managerratings oder Ähnliches.	Downgrades in Spezialfondsmandaten sind individuell abzustimmen
---	---

**Limite für börsennotierte Aktien**  
Qualität (Liquidität):

Notierung an organisiertem Markt	35%
----------------------------------	-----

**Limite für Geldmarktanlagen**

Qualität (Bonität):

Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind:	mind. A-1 - je Bank einzeln festzulegen (max. 20% des Eigenkapitals)
Sonstige Geldmarktanlagen (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit):	mind. A-1 (S & P)

**Limite für Sondervermögen**

Managerrisiko:

Begrenzung des von einem Portfoliomanager verwalteten Vermögens (unter Berücksichtigung des Risikogehalts):	max. 12,5% (ausgenommen Overlay-Manager)
---	--

**Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen**

(Maximaler Anteil einzelner Schuldner in Prozent der gesamten Kapitalanlagen)

Emittenten bzw. Kontrahenten	Begrenzung
Allgemeine Begrenzung	5% ausgenommen Staatsanleihen

Diese Ordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den 31. August 2018

*+ Peter Kohlgraf*

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

**Verordnungen des Generalvikars**

**101. Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz**

**Abschnitt I - Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich / Zielsetzung**

(1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Beteiligung des Bistums Mainz an Baumaßnahmen seiner katholischen Kirchengemeinden. Sie dient als Grundlage für die Entscheidungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans des Bistums und für die Baumaßnahmen der Pfarreien.

(2) Aus den Richtlinien können keine Zuschussansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Bezugsschussung durch das Bistum setzt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Durchführung der Bauvorhaben voraus.

(4) Maßnahmen, die ohne schriftliche Genehmigung durch das Dezernat IX, Bau- und Kunstwesen begonnen werden, sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr (gem. § 3 (6) Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz vom 14.03.2011).

(5) Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

**Abschnitt II - Zuschüsse**

**§ 2 Bezugsschussung von Pfarrkirchen**

(1) Der Zuschuss für Baumaßnahmen an Kirchen ist abhängig von der Kategorie der Baumaßnahmen und der Gebäudegruppe, in die das Kirchengebäude eingeordnet ist.

1. - Baumaßnahmen zur statischen Sicherung des Gebäudes
  - sicherheitsrelevante Arbeiten
  - Dachdeckungs- und Entwässerungsarbeiten
2. - Baumaßnahmen zur Sicherung der äußeren Gebäudehüllen (Außenwandflächen, Türen, Verglasungsarbeiten / Reparaturen)
  - Elektro- und Sanitärarbeiten
  - notwendige Stützmauern und Treppen
3. - Bodenbelagsarbeiten
  - Heizungsanlagen
  - Maßnahmen der Barrierefreiheit

Kategorie Baumaßnahme Gebäudegruppe	1	2	3
A	50 %	40 %	30 %
B	50 %	30 %	30 %
C	40 %	30 %	20 %

(2) Liturgische Orte werden bei Neuanschaffung mit maximal 5.000 € je liturgischem Ort bezuschusst. Die gesamte Zuschusssumme für liturgische Orte wird auf 15.000 € begrenzt. Die Begrenzung gilt auch bei Restaurierung liturgischer Orte.

(3) Von der Bezugssumme sind grundsätzlich ausgenommen:

- Orgeln und Glocken,
- Neubau von Orgelemporen,
- Ausstattungen und Kunstwerke
- Außenanlagen (ausgenommen notwendige Stützmauern und Treppen)
- Beleuchtungskörper
- Audioanlagen, Lautsprecher, Mikrofone, Videoanlagen, Lichtsteuerungen, Beamer und ähnliche technische Anlagen.

### § 3 Dienstwohnungen / Pfarrbüro

(1) Der Zuschuss für Baumaßnahmen an Dienstwohnungen und Pfarrbüros beträgt 75 %. (Regelzuschuss)

(2) Zuschussfähig sind Pfarrhäuser als Dienstwohnsitz und anerkannte Pfarrbüros.

- Eine Wohnungsgröße ist bis zu 100 m<sup>2</sup> (Nutzfläche) zuschussfähig. Nach Möglichkeit soll eine abgeschlossene Wohnung (auf einer Etage mit eigener Küche) eingerichtet werden.
- Gästeräume können auf Antrag genehmigt werden.
- Sollten sich in dem Gebäude mehrere Nutzungseinheiten befinden, sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, damit die Verbrauchswerte (Wasser, Strom, Heizung) getrennt erfasst werden können.
- Die Kosten einer neuen Einbauküche können bis 7.500,00 € als zuschussfähige Kosten anerkannt werden, wenn die vorhandene Küche mindestens 15 Jahre alt ist und die neue Küche einem soliden, mittleren Standard entspricht. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden.
- Bei einer Baderneuerung sind bis zu 4.000,00 € für Installationssobjekte zuschussfähig, wenn das Bad letztmalig vor mindestens 15 Jahren renoviert wurde.

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden.

Es gilt als Standard: Bad mit Dusche, WC, Waschtisch, Badewanne (falls es die Größe des vorhandenen Bades zulässt), Wand weiß gefliest bis auf 2 m Höhe, Boden anthrazit / grau.

- Bodenbeläge in den Aufenthaltsräumen: Je nach Situation Holz oder Linoleum, keine Textilbeläge.
- Die Anstricharbeiten sind bei jedem Umzug und nach 10 Jahren seit dem letzten Anstrich zuschussfähig.
- Auch nicht zuschussfähige Baumaßnahmen sind genehmigungsbedürftig und von dem Nutzer der Wohnung zu finanzieren.

(3) Im Pfarrbüro sind je ein Büro für jeden pastoralen Mitarbeiter, Sekretariat und ein Besprechungsraum (15 m<sup>2</sup>) zuschussfähig.

(4) Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(5) Maßnahmen zur Energieeinsparung (nicht Energieversorgung) werden mit dem Regelzuschuss bezuschusst.

(6) Nicht bezuschusst werden in der Regel:

- Außenanlagen außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern und 1 PkwStellplatz
- Büromöbel
- Gardinen o. ä.
- Leuchten
- Satellitenanlagen für Radio/TV-Empfang

### § 4 Pfarrheime

(1) Der Zuschuss zu Pfarrheimen beträgt 50 % (Regelzuschuss).

(2) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden bezuschusst für maximal 65 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche pro 1.000 Katholiken (zuschussfähige Kosten). Bei vollständig anerkannten Pfarrheimen kann eine andere Festlegung erfolgen.

(3) Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(4) Nicht bezuschusst werden in der Regel:

- Außenanlagen, außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern
- Gardinen
- Küchen
- Einrichtung

### § 5 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Zuschuss für katholische Tageseinrichtungen für Kinder beträgt 35% der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten (Regelzuschuss). Der Zuschuss von kommunaler Seite ist vor Ort, unter Beteiligung

der Abteilung 1, Kindertageseinrichtungen, Dezernat VII, auszuhandeln.

(2) Als zuschussfähige Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen) für die Tageseinrichtung für Kinder im Innenbereich werden angesetzt:

- Einrichtungen mit 2 Gruppen 360 qm,
- Einrichtungen mit 3 Gruppen 460 qm,
- Einrichtungen mit 4 Gruppen 580 qm.

Die Aufteilung des Raumangebotes richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung, d.h. wie viele Kinder welcher Altersgruppen sich wie lange täglich in der Einrichtung aufhalten.

Als Grundbedarf an Räumen wird anerkannt:

- Gruppenraum und Garderobenbereich,
- Nebenräume, dem Gruppenraum zugeordnet (Spiel- und Schlafräume),
- Mehrzweckraum,
- Sanitärzonen, unterteilt für Kinder und Personal,
- Küche und Abstellräume,
- Personalräume für Leitung und MitarbeiterInnen.

Zusätzlicher Raumbedarf wird anerkannt bei Integrationsmaßnahmen und der Betreuung von Schulkindern, zweckbestimmt als Therapie- oder Hausaufgabenraum.

(3) Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Angebotserweiterungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

(4) Bei Neuanlagen oder Grundsanierung der Außenspielgelände sind Gesamtkosten von maximal 40.000,00 € pro Gruppe zuschussfähig.

## § 6 Kapellen in Heimen und Krankenhäusern

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschuss zu Kapellen in Heimen und Krankenhäusern gewährt werden.

## § 7 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Neben der Bezuschussung nach den §§ 3 – 5 können denkmalpflegerische Baumaßnahmen in Höhe von maximal 35 % bezuschusst werden.

## § 8 Sonderzuschüsse

(1) Sonderzuschüsse können zu den nach §§ 2 – 7 zuschussfähigen Maßnahmen gewährt werden, wenn die Antragssumme mindestens 20.000,00 € beträgt. Grundsätzlich ist das nur möglich, wenn die Kirchengemeinde den Eigenanteil nicht leisten kann.

(2) Sonderzuschüsse bis zu 10.000,00 € der Gesamtkosten kann der Baudezernent bewilligen. Eine höhere Bezuschussung ist durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat zu genehmigen.

## § 9 Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs

(1) Für projektierte Baumaßnahmen, einschließlich Orgel und Glockenbaumaßnahmen, ist ein Antrag A (zur Anerkennung des Baubedarfs) zu stellen, wenn die Baukosten voraussichtlich 50.000,00 € übersteigen.

(2) A-Anträge sind spätestens 2 Jahre vor dem geplanten Ausführungsjahr zu stellen. Nach der Anerkennung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat kann mit der Vorbereitung des B-Antrages begonnen werden.

(3) Mit dem A-Antrag ist eine Übersicht der in den nächsten 5 Jahren absehbaren, anstehenden Baumaßnahmen der Kirchengemeinden über 50.000,00 € einzureichen.

## § 10 Planungskosten

(1) Für Baumaßnahmen, deren Baubedarf nach § 9 Antrag A anerkannt wurde, werden

- sofern die Baukosten 50.000,00 € übersteigen, auch der auf die Kirchengemeinde entfallende Anteil der Planungskosten bis zur Genehmigungsplanung und Kostenberechnung (entsprechend der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der jeweils aktuellen Fassung) zu 100 % übernommen, sofern keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen,
- die Kosten für die vom Bistum benannten Orgel- und Glockensachverständigen durch das Bistum zu 100 % übernommen.
- die Kosten von Gutachtern und Sachverständigen werden zu 100 % bezuschusst, wenn die Beauftragung in Abstimmung mit dem Dezernat IX Bau- und Kunstwesen erfolgte.

(2) Bei Baumaßnahmen unter 50.000,00 € bzw. bei Baumaßnahmen, die nicht über einen Antrag A anerkannt wurden, werden die Planungskosten in der gleichen Zuschussquote wie die Bauleistungen bezuschusst.

## § 11 Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme

(1) Zuschussfähig sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten mindestens 5.000,00 Euro betragen. Nach Abstimmung mit dem Regionalarchitekten können kleinere Maßnahmen zusammengefasst werden.

(2) Voraussetzung zur Durchführung einer Baumaßnahme und deren Bezuschussung ist der Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme (Antrag B).

(3) Bei Maßnahmen, die in § 9 Abs. 1 genannt sind, ist hierfür die Anerkennung des Baubedarfs nach Antrag A erforderlich. Sonstige Maßnahmen können direkt mit einem „Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme“

beantragt werden. Ein Verfahren zur „Anerkennung des Baubedarfs“ (Antrag A) ist dann nicht erforderlich.

(4) B-Anträge (ab 50.000,00 € Gesamtkosten) müssen in die Budgetplanung des Bistums aufgenommen werden und müssen spätestens zum 01.05. des Jahres eingegangen sein, welches dem nächsten Wirtschaftsjahr vorangeht.

#### Abschnitt IV – Schlussvorschriften

##### § 12 Verfristung

Bewilligte Zuschüsse, die nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligungsdatum abgerufen werden, verfallen sofern auf schriftlichen Antrag keine Verlängerung gewährt wurde.

##### § 13 Rückforderung bewilligter Zuschüsse

Bewilligte Zuschüsse sind von der betroffenen Kirchengemeinde zurückzufordern wenn:

- eine Überzahlung erfolgte / der Zuschuss nicht der abgerechneten Maßnahme entspricht.
- eine Maßnahme 2 Jahre nach der Schlussabnahme nicht abgerechnet wurde.

##### § 14

Gegen einen Bescheid auf Grundlage dieser Richtlinie ist innerhalb eines Monats nach Zugang ein schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat.

##### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 31. August 2018



Weihbischof Dr. Udo Bentz  
Generalvikar

#### 102. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten

in allen katholischen Gemeinden der Welt ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit.

##### Schwerpunktland Äthiopien

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der Welt, ist Äthiopien Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven. Sie sucht nach Antworten auf die Zerrissenheit zwischen Tradition und Moderne und auf die Perspektivlosigkeit vor allem der Jugend. Ihr Zeugnis zeigt auf beispielhafte Weise, wie der Glaube den Menschen Heimat geben kann.

##### Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Das Bistum verbindet die Eröffnung mit seiner Bistumswallfahrt auf den Domberg. Gemeinsam mit den Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9.30 Uhr im Erfurter St. Marien-Dom.

##### Missio-Aktion in den Gemeinden

Das Plakatmotiv zeigt junge Katholikinnen bei einer Prozession am „Fest Gottes des Vaters“, das in Äthiopien sowohl katholische als auch orthodoxe Christen feiern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Äthiopien zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Äthiopien finden Sie auf einer DVD und auf [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de).

Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2018 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

##### Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah

und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Bei Fragen zur Missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241/7507-289 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de)

### **103. Durchführung der Allerseelen-Kollekte am 2. November 2018**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern ist die Priesterausbildung weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden

Die Kollektengelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2018“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, FAX: 08161 5309 -44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

### **104. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018**

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in besonderer Weise die Frage nach unserer christlichen Identität.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Christus bezeugen.“ Unsere Welt braucht heute vielleicht mehr denn je glaubhafte Zeugen der Liebe und Menschenfreundlichkeit Gottes: Menschen, die ausstrahlen, wovon sie überzeugt sind, die verkörpern, wovon sie reden, die überzeugen, weil sie selbst überzeugt sind.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt eine Gruppe Menschen, die sich gegenseitig fragen: „Wem vertraust du?“, oder noch konkreter: „Woran glaubst du eigentlich?“ Als Christinnen und Christen müssen wir uns diese Frage selbst stellen und uns auch immer wieder von anderen anfragen lassen. Wir bekennen und bezeugen unseren Glauben an den Auferstandenen durch Wort und Tat.

Menschen, die Christus bezeugen, finden sich zum Beispiel in den kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum. Sie reden und handeln mutig gemäß ihres christlichen Glaubens inmitten anders- oder nichtglaubender Mitmenschen, damit ihre Kinder in die katholische Kirche hineinwachsen, ihre Jugendlichen Gleichgesinnte finden und Menschen in Notlagen oder an besonderen Knotenpunkten des Lebens begleitet werden. Ihr Glaubenszeugnis in Wort und Tat ist gleichzeitig eine Ermutigung für die Kirche insgesamt.

#### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 3. bis 5. November 2018 im Bistum Osnabrück statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 4. November um 10.00 Uhr im St. Petrus Dom in Osnabrück ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

#### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 18. November 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

#### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2018 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindereferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Christus bezeugen.“ Mitte September 2018 erhalten alle Gemeinden dann ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter,

Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

**Samstag / Sonntag, 10. / 11. November 2018:** Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

**Diaspora-Sonntag, 17. / 18. November 2018:** Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Christus bezeugen“, die alle Gemeinden bereits Ende August erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin.

**Samstag/ Sonntag, 24./25. November 2018:** Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:  
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

## 105. Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV)

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 01.03.2018 bis 31.03.2019

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	32,73	36,22	40,80	45,24	50,72	53,23
10	30,48	33,36	36,01	38,78	42,96	44,09
9b	27,34	29,83	31,24	35,16	37,92	40,51
8	25,53	27,76	29,00	30,14	31,41	32,12
6	23,51	25,58	26,79	27,96	28,91	29,61
5	22,55	24,56	25,70	26,85	27,81	28,40
2	19,59	21,48	22,01	22,62	23,97	25,39

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 01.04.2019 bis 29.02.2020

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	34,13	37,68	41,98	46,58	52,06	54,63
10	31,74	34,42	37,30	40,37	44,10	45,24
9b	28,77	31,04	32,42	36,44	38,91	41,63
8	26,56	28,49	29,76	31,00	32,33	33,00
6	24,46	26,28	27,49	28,69	29,81	30,43
5	23,45	25,23	26,37	27,55	28,64	29,21
2	20,36	22,22	22,69	23,32	24,72	26,19

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 01.03.2020

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	34,61	38,21	42,41	47,06	52,53	55,13
10	32,19	34,80	37,74	40,94	44,49	45,65
9b	29,27	31,46	32,85	36,89	39,26	42,02
8	26,92	28,75	30,02	31,29	32,66	33,31
6	24,79	26,53	27,75	28,95	30,13	30,74
5	23,78	25,47	26,61	27,81	28,93	29,50
2	20,63	22,48	22,94	23,59	24,98	26,46

## Kirchliche Mitteilungen

### 106. Personalchronik

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to determine whether they will submit to the law of force, and give up the right of self-government, and become a part of the empire of a foreign nation. We have done so, and we shall not submit any longer. We are a free people, and we shall be free, or die in the attempt to maintain our freedom.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

© 2010 Pearson Education, Inc. All Rights Reserved. May not be reproduced, in whole or in part, without permission of the publisher.

© 2006 by the author. All rights reserved.

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=111 to y=294. There are also smaller black rectangular redaction boxes at the top and bottom edges of the page.

A large rectangular area of the page has been completely blacked out, indicating that the original content has been removed or is not to be disclosed.

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

100%          

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)



K 18-31

Titel: „Nicht durch Kraft, allein durch meinen Geist“ (Sach 4,6)  
Workshop zur lokalen Kirchenentwicklung als Weg im Glauben

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen und Ordensleute

Kursleitung: DDr. Ignatius Kramp CJ

Referent/-innen: Franz Meures SJ

Termin: 19.-22. November 2018 (Mo 10:00 bis Do 16:00 Uhr)

Ort: Limburg, Priesterseminar

Kosten: Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 92,00 € + 80,00 € Honoraranteil = 172,00 €. Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen. Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 230,00 € + 120,00 € Kursgebühr + 80,00 € Honoraranteil = 430,00 €.

Anmeldung bei: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de) (dort Anmeldeformular) oder [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Tel.: 06131 27088-0



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 5. Oktober 2018

Nr. 13

**Inhalt:** Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2018. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 26. Januar 2019 im Mainzer Dom. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Die Amtszeit beginnt am 11.01.2018 und endet am 10.01.2023.

### 108. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ermennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

*Approbier durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz in Ingolstadt am 20. Februar 2018; rekognosziert mit Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 27. August 2018; promulgiert gemäß Art. 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz durch Zustellung des Textes des Allgemeinen Dekrets durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 26. September 2018. In Rechtskraft getreten am selben Tag (26. September 2018).*

## Verordnungen des Generalvikars

### 110. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2018

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2018) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 109. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Domkapitular Jürgen Nabbelefeld  
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:  
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt  
Christof Molitor  
Dr. Gertrud Pollak  
Prof. Dr. Andreas van der Broeck  
Benedikt Widmaier

Vertreter der Dienstnehmerseite:  
Gerardus Pellekoorne  
Martin Schnersch  
Petra Schorr-Medler  
Wolfgang Volk  
Gabriele Walter

## Kirchliche Mitteilungen

### 111. Personalchronik



1000 JOURNAL OF CLIMATE

Digitized by srujanika@gmail.com

1. **What is the primary purpose of the study?**

10. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-335-1151 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. *What is the primary purpose of the study?*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

1. *What is the primary purpose of the study?*

[REDACTED]

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

1. *What is the primary purpose of the study?*

Page 1 of 1

[REDACTED]

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

THE INFLUENCE OF THE CULTURE OF THE PARENTS ON THE CHILD'S LANGUAGE 11

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**112. Erwachsenenfirmung am 26. Januar 2019 im Mainzer Dom**

Zukünftig wird die Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Mainz immer am letzten Samstag im Monat Januar gespendet.

Bischof Peter Kohlgraf wird am 26. Januar 2019, um 15:00 Uhr im Mainzer Dom dem Gottesdienst zur Erwachsenenfirmung vorstehen. Für eine Probe treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz.

Die Anmeldung erfolgt über das Referat Gemeindekatechese. Hierfür füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache).

Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmenspendung an das Referat Gemeindekatechese zu senden:

Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigefügt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Dienstag, der 15. Januar 2019. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter [rainer.stephan@bistum-mainz.de](mailto:rainer.stephan@bistum-mainz.de) zu erreichen.

### **113. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 300

Begegnung mit dem ANDEREN in Dichtung und Kirche

Dokumentation eines Werkstattgesprächs der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de>

### **114. Kurse des TPI**

K 18-31

Titel: „Nicht durch Kraft, allein durch meinen Geist“ (Sach 4,6)

Workshop zur lokalen Kirchenentwicklung als Weg im Glauben

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen und Ordensleute

Kursleitung: DDr. Ignaz Kramp CJ

Referent/-innen: Franz Meures SJ

Termin: 19.-22. November 2018 (Mo 10:00 bis Do 16:00 Uhr)

Ort: Limburg, Priesterseminar

Kosten: Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 92,00 € + 80,00 € Honoraranteil = 172,00 €. Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen  
die Kosten für Unterkunft und Verpflegung  
230,00 € + 120,00 € Kursgebühr + 80,00 € Ho-  
noraranteil = 430,00 €.

K 18-33

14. Mainzer Symposion „Systemtheorie und Praktische  
Theologie im Gespräch“

06./07.12.2018 in Mainz

Titel: Zwischen Zähmung und Wildheit.

Religion in veränderter Gesellschaft

Referent: Prof. Dr. Armin Nassehi, Lehrstuhlinhaber  
für Soziologie an der Ludwig-Maximili-  
an-Universität in München

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz

Prof. Dr. Richard Hartmann, Fulda

Prof. Dr. Martin Lörsch, Trier

Dr. Gundo Lames, Bischöfliches

Generalvikariat Trier

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut, Mainz

[www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

Termin: 06. - 07. Dezember 2018

Beginn: 06.12., 11.00 Uhr, ab 10.30 Uhr Stehkaffee

Ende: 07.12., 15.00 Uhr

Ort: 55116 Mainz, Tagungszentrum Erbacher Hof

Kosten: 190 € (Unterkunft und Verpflegung,

Honorarbeitrag)

Anmeldung: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de) der telefonisch:

06131 27088-0

bis 09. November 2018



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 9. November 2018

Nr. 14

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019. – Berichtigung. – Aufhebung der Bischof-Adolf-Fürstenberg-Stiftung mit Sitz in Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018. – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 9. März 2019 im Mainzer Dom. – Erwachsenenfirmung am 26. Januar 2019 im Mainzer Dom. – Gabe der Erstkommunionkinder 2019. – Gabe der Gefirmten 2019. – Bestellung von Druckschriften.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Für das Bistum Mainz

### 115. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018

Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V. bestimmt.*

### 116. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige

Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.*

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 117. Berichtigung

Die Veröffentlichung zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung vom 27.07.2018 im Kirchlichen Amtsblatt 2018, Nr. 10, Ziff. 87, S. 94 ff. wird wie folgt redaktionell berichtigt:

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 30.05.2018 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im

Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 8, Ziff. 65, S. 75)

- I. § 2 Absatz 3 AVO wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung ersatzlos gestrichen.
- II. Anlage 5 - Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen wird wie folgt geändert:
  1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.
  2. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“

Der nachfolgende Text bleibt unverändert.

### Verordnungen des Generalvikars

#### 118. Aufhebung der Bischof-Adolf-Fürstenberg-Stiftung mit Sitz in Mainz

Mit Bescheid vom 26.07.2018 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier den Beschluss des Vorstands der Bischof-Adolf-Fürstenberg Stiftung vom 03.07.2017, die Stiftung aufzuheben, anerkannt.

Die Stiftung befindet sich seit Datum der Veröffentlichung der Aufhebung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz (27.08.2018) in Liquidation. Der Liquidator fordert alle Gläubiger der Stiftung auf – auch solche, die der Stiftung bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bei dem Liquidator Pfarrer Klaus Holzamer, Postfach 1142, 69479 Wald-Michelbach, anzumelden.

#### 119. Hinweise zur Durchführung der Advent-Weihnachtsaktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Advent die Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Advent-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat hat das Thema der diesjährigen Weihnachtsaktion bewusst gewählt: In der Zeit zwischen der Jugendsynode im Oktober 2018 in Rom und dem Weltjugendtag 2019 in Panama richtet Adveniat den Blick auch auf Panama und die Jugendlichen in diesem Land.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service [www.adveniat.de/bestellungen2018](http://www.adveniat.de/bestellungen2018) mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent, dem 2. Dezember 2018, mit einem Gottesdienst in der Jugendkirche KANA in Wiesbaden eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 11.00 Uhr als Video-Livestream auf [www.domradio.de](http://www.domradio.de) und [www.weltkirche.de](http://www.weltkirche.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite [www.adveniat.de/advent-erleben](http://www.adveniat.de/advent-erleben) bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig und zeitnah auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, IBAN: DE74370601934000100019, zu überweisen. Auf die Angaben der jeweiligen Statistischen Belegnummer,

Pfarreinummer sowie Koll.1840 ist unbedingt zu achten. Wir bitten um umgehende Weiterleitung, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollektan an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

## 120. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yanca Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzliche Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht

aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop: [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), per Telefon: 0241. 44 61-44 oder per E-Mail: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigsing (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissonswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissonswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de)

## 121. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.02.2019, sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Dreieich:

0,5 Dekanatsreferent/in im Dekanat Dreieich  
Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Erik Wehner Tel.: 06103 63099  
Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Herr Johannes Brantzen, Tel.: 06131 253-245

Dekanat Gießen:

1,0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Gießen  
Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Hans-Joachim Wahl Tel.: 0641 56559911  
Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Herr Johannes Brantzen, Tel.: 06131 253-245

Zum 01.02.2019 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Darmstadt:

1,0 Leitung der Hochschulseelsorge an der KHG Darmstadt

Auskunft zu der Stelle erteilt: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Frau Ordinariatsräerin Christine Schalk, Tel.: 06131 253-523

Dekanat Worms:

1,0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Worms

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Propst Tobias Schäfer Tel.: 06241 6115

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Herr Johannes Brantzen, Tel.: 06131 253-245

Dekanat Worms:

0,5 Hochschulseelsorge an der Hochschule Worms

Auskunft zu der Stelle erteilt:

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Frau Ordinariatsräerin Christine Schalk, Tel.: 06131 253-523

Zum 01.02.2019 - bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt - ist folgende Stelle zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat Mainz / Dezernat Seelsorge:

1,0 Polizeiseelsorge Südhessen

Auskunft zu der Stelle erteilt:

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Tel.: 06131 253-416

Zum 01.05.2019 bzw. spätestens zum 01.08.2019 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Mainz-Stadt:

1,0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Mainz-Stadt

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Markus Kölzer Tel.: 06131 253-603, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Herr Johannes Brantzen, Tel.: 06131 253-245

Bewerbungen für alle Stellen bis Freitag, 02. November 2018 an:

Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel,  
Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: [pastoralref@bistum-mainz.de](mailto:pastoralref@bistum-mainz.de)

Auf alle Stelle können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

*Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.*





Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmespendung an das Referat Gemeindekatechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigefügt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Dienstag, der 15. Januar 2019. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253 241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen.

## 125. Gabe der Erstkommunionkinder 2019

### *„Mithelfen und Teilen“*

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation

in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der

Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opferbüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2019. Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 29 96-53, Fax: 05251 29 96-88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 125. Gabe der Gefirmten 2019

### *„Mithelfen durch Teilen“*

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“. Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "You(r) turn". Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 29 96-53, Fax: 05251 29 96-88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 126. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls  
Nr. 215

Internationale Theologische Kommission:  
Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche

Arbeitshilfen

Nr. 301

Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag

Nr. 302

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Kuba und Venezuela

Die Broschüren können angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 5. Dezember 2018

Nr. 15

**Inhalt:** Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019). – Stellenausschreibung. – Personalchronik. – Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) – Änderung des Verfahrens ab sofort. – 72-Stunden-Aktion BDKJ Mainz. – Kurse des TPI.

## Verordnungen des Generalvikars

### 127. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)

*„Damit sie das Leben haben“*

Am 13. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missio-hilft.de/afrikatag](http://www.missio-hilft.de/afrikatag)

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, FAX: 0241 7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

### 128. Stellenausschreibung

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stelle ist neu zu besetzen:

Zum 01.02.2019 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt:

1.0 Hochschulseelsorge an der KHG Darmstadt  
Auskunft zu der Stelle erteilen:

Herr Pfr. Dr. Klock, Tel. (06151) 99680  
Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge:  
Frau Ordinariatsräerin Christine Schalk, Tel (06131) 253-523

Bewerbungen bis Freitag, 21. Dezember 2018 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz  
E-Mail: [pastoralref@bistum-mainz.de](mailto:pastoralref@bistum-mainz.de)

Auf die Stelle können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

*Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.*

## Kirchliche Mitteilungen

### 129. Personalchronik





1000 JOURNAL OF POLYMER SCIENCE: PART A

10 of 10

10 of 10

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 515-294-6444 or [research@iastate.edu](mailto:research@iastate.edu).

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

© 2019 Pearson Education, Inc.

Page 1 of 1

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

© 2013 by the author; licensee MDPI, Basel, Switzerland. This article is an open access article distributed under the terms and conditions of the Creative Commons Attribution license (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>).

## 129. Hessisches Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) – Änderung des Verfahrens ab sofort

Im Rahmen des Verfahrens nach §5 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG) vom 13. Oktober 2009 (GVBI. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBI. S 12), können die Kirchenaustrittsbescheinigungen für die Bistümer Fulda, Limburg und Mainz direkt an das entsprechende Bistum gesendet werden.

Austrittserklärungen werden in der Regel von den hessischen Kommunen in der Diözese Mainz direkt an die Zentrale Meldestelle des Bischöflichen Ordinariates in Mainz gesendet und zur Information von dort an die Wohn- und Taupfarrämter weitergeleitet.

Werden Austrittserklärungen von den Hessischen Kommunen unmittelbar an das Wohnpfarramt gesendet, sollen diese wie bisher vom Pfarramt bearbeitet und an die Zentrale Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat Mainz weitergeleitet werden.

130. 72-Stunden-Aktion BDKJ Mainz

Vom 23. bis 26. Mai 2019 findet die nächste 72-Stunden-Aktion des BDKJ statt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen engagieren sich eigenverantwortlich und selbstorganisiert 72 Stunden in sozialen Projekten. Der Grundgedanke der Solidarität im Einsatz für Andere und mit Anderen steht in diesen drei Tagen im Fokus.

Die Projekte greifen politische und gesellschaftliche Themen auf, sind lebensweltorientiert und geben unserem Glauben „Hand und Fuß“.

Weitere Informationen gibt es bei den jeweiligen Koordinierungskreisen in den Katholischen Jugendzentralen, im Bischöflichen Jugendamt Mainz und auf [mainz72stunden.de](http://mainz72stunden.de)

131 Kurse des TPI

K 19-06

R 19-06  
Titel: „...der Heilige Geist und wir haben be-  
schlossen...“ (Apg 15,28)  
Geistliche Leitungskultur in Zeiten des  
Umbruchs

Umbrücks  
Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen und  
Ordensleute

Kursleitung: DDr. Ignatius Kramp CJ  
Referent/-innen: P. Franz Meures SJ  
Termine: 1. Abschnitt 01.04.- 04.04.2019  
2. Abschnitt 14.10.- 17.10.2019  
Ort: St. Thomas, Exerzitienhaus

K 19-07  
Titel: Bibliolog mit Erzählfiguren  
Aufbaukurs  
Zielgruppe: Zertifizierte Bibliolog:innen  
Kursleitung: Dorothea Kleele-Hartl, Dr. Katrin  
Brockmöller  
Termin: 03.04.- 05.04.2019  
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

K 19-08  
Titel: Wider den Populismus!  
Workshop und Argumentationstraining  
Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen  
Kursleitung: Dr. Regina Heyder  
Referent/-innen: Sebastian Seng und Serçe Öz-  
narçiçeği, Informations- und Dokumen-  
tationszentrum für Antirassismusarbeit  
Nordrhein-Westfalen  
Termin: 08.04.- 10.04.2019  
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Die Kosten sind auf der Homepage des TPI abrufbar:  
[www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de).